

X.

Zusammenstellung von Bestimmungen und Vorschriften von lokalem und allgemeinem Interesse.

1. Kündigung von Mietwohnungen.

Hierüber ist in § 565 des Bürgerlichen Gesetzbuches folgendes bestimmt:

Bei Grundstücken ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahrs zulässig; sie hat spätestens am dritten Werktag des Vierteljahrs zu erfolgen. Ist der Mietzins nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am fünfzehnten des Monats zu erfolgen. Ist der Mietzins nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktag der Woche zu erfolgen.

Ist der Mietzins für ein Grundstück nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig.

* * *

2. Ziehzeiten.

Für Räumung der Mietwohnungen in der Stadt Harburg ist seit dem 1. Oktober 1890 das Gesetz über die Termine bei Verträgen über Wohnungs-Mieten in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, vom 4. Juni 1890, in Kraft getreten. Dasselbe bestimmt:

§ 1. Wenn der Anfang oder das Ende eines Wohnungsmietsvertrages auf Ostern oder die Frühlingsziehzeit, auf Johannis, auf Michaelis oder die Herbstziehzeit, oder auf Weihnachten bestimmt ist, so soll unter diesen Ausdrücken der Anfang eines Kalendervierteljahres verstanden werden und demgemäß der 1. April, 1. Juli, 1. Oktober, 1. Januar, als Umzugstermin gelten, sofern nicht der Vertrag ausdrücklich ein Anderes bedingt.

Das Gleiche gilt von den in den Wohnungsmietsverträgen bestimmten Kündigungsfristen.

§ 2. Die Ortspolizeibehörde kann für die Räumung von Wohnungen mehrtägige Räumungsfristen durch eine zu erlassende Polizeiverordnung bestimmen.

§ 3. An Sonn- und Feiertagen ruht die Verbindlichkeit des Mieters, die Wohnung zu räumen.

* * *

Im Anschluß hieran ist für den Bezirk der Stadt Harburg, unter Zustimmung des Magistrats am 21. Dezember 1905 die nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Bei dem Wohnungswechsel zum Beginn eines Kalendervierteljahres muß, sofern nichts anderes zwischen den Vermietern und Mietern vereinbart ist, die Räumung der Wohnung seitens des abziehenden Mieters

1) bei kleinen Wohnungen, d. h. solchen, die nur aus höchstens zwei heizbaren Zimmern nebst Zubehör (siehe § 3) bestehen, am ersten Tage des Vierteljahres,

2) bei mittleren Wohnungen, d. h. solchen, die aus höchstens drei heizbaren Zimmern nebst Zubehör (siehe § 3) bestehen, am zweiten Tage des Vierteljahres um 12 Uhr mittags und

3) bei großen, mehr als drei heizbare Zimmer nebst Zubehör (siehe § 3) umfassenden Wohnungen am dritten Tage des Vierteljahres 12 Uhr mittags beendet sein (siehe jedoch § 2).

§ 2. Die im § 1 zu 2 und 3 genannten Vergünstigungen, eine Verlängerung der Räumungsfrist, werden dem Mieter nur unter der Bedingung gewährt, daß dem neu zuziehenden Mieter zur Unterbringung seiner Möbeln und Effekten

a. bei den in § 1 zu 2 genannten Wohnungen am ersten Tage des Vierteljahres mindestens ein heizbares Zimmer und

b. bei den in § 1 zu 3 genannten Wohnungen am ersten Tage des Vierteljahres mindestens zwei heizbare Zimmer völlig geräumt zur Verfügung gestellt werden.

§ 3. Unter Zubehör sind Kaminen, Küchen, nicht heizbare Kammern, Bodenräume, Verschläge, Keller und Stallungen zu verstehen.

§ 4. Fallen Sonn- und Feiertage in die in § 1 genannten Fristen, so ruht an diesen Tagen die Verpflichtung des Mieters zur Räumung der Wohnung.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle entsprechende Haftstrafe tritt, geahndet.

Außerdem bleibt die zwangsweise Ausführung der Bestimmungen der Polizeiverordnung durch die Polizeidirektion vorbehalten.

* * *

3. Dienstbotenwesen.

(Auszug aus den in den Regierungsbezirken Hannover, Hildesheim und Lüneburg geltenden gesinderechtlichen Bestimmungen.)

I. Dienstvertrag.

Der Minderjährige bedarf zu seiner Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

Die Ermächtigung kann von dem Vertreter zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

Die für einen einzelnen Fall erteilte Ermächtigung gilt im Zweifel als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung von Verhältnissen derselben Art.

Der Dienstvertrag ist erst dann als abgeschlossen anzusehen, wenn Mietgeld (Weinkauf, Handgeld) gegeben und angenommen ist.

Dies gilt jedoch nicht, wenn der Vertrag schriftlich errichtet oder wenn der Dienst schon angetreten ist.

Das Mietgeld kann nicht vom Lohne abgezogen werden.

II. Antritt des Dienstes und Gründe zum Rücktritt vom Vertrage.

Die Zeit des Dienstantritts hängt vom Vertrage ab. Ist nichts bestimmt, so sind die Antrittstage der Tag nach Ostern, nach Johannis, nach Michaelis und nach Weihnachten, wenn dieser Tag aber ein Sonntag, der folgende Wochentag.

Die Antrittstage sind zugleich die Abzugstage für das abgehende Gesinde.

Der Dienstherr kann von dem Vertrage zurücktreten, wenn er von dem Dienstboten durch falsche Angaben über persönliche Verhältnisse oder durch Verheimlichung solcher Verhältnisse getäuscht ist.

Gleiches gilt,

wenn der Dienstbote mit ansteckender oder die gehörige Dienstführung hindernder Krankheit behaftet,

wenn ein weiblicher Dienstbote schwanger ist und

wenn der Dienstbote sich einer Veruntreuung schuldig gemacht hat, ohne Zeugnisse ehrlichen Betragens aus den letzten drei Jahren beibringen zu können.

Diese Umstände berechtigen jedoch den Dienstherrn dann nicht zum Rücktritt, wenn sie ihm vorher bekannt gewesen sind.

Der Dienstbote kann vom Vertrage zurücktreten, wenn der Dienstherr vor dem Dienstantritte seinen Wohnort ändert und dies dem Dienstboten nicht vorher bekannt war.

Desgleichen wenn der Dienstbote durch Krankheit oder sonstigen unverschuldeten Grund unfähig zum Dienst wird.

Beim Rücktritt des Dienstboten vom Dienstvertrage und beim erlaubten Rücktritt des Dienstherrn muß, in Ermangelung anderer Verabredung, das Mietgeld zurückgegeben werden.

III. Pflichten der Dienstboten.

Der Dienstbote ist schuldig, den der Herrschaft durch Vorsatz oder grobes Verschulden verursachten Schaden zu ersetzen.

Geringes Verschulden verbindet ihn nur dann zum Schadenersatz, wenn er sich dessen wiederholt schuldig gemacht oder gegen Befehl gehandelt oder sich zu Geschäften verpflichtet hat, welche vorzügliche Aufmerksamkeit erfordern.

IV. Pflichten des Dienstherrn.

Der Dienstherr muß dem Dienstboten zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten die nötige, nach des ersteren billigem Ermessen zu bestimmende Zeit gestatten.

Nach der Kündigung eines dauernden Dienstverhältnisses hat der Dienstherr den Dienstboten auf Verlangen angemessene Zeit zum Auffuchen eines anderen Dienstverhältnisses zu gewähren.

V. Dauer des Dienstvertrages, Kündigung.

Die Kündigung muß, um wirksam zu sein, vor dem Quartalsfeste erfolgen, welches demjenigen, mit welchem der Vertrag aufhören soll, unmittelbar vorhergeht. Außerdem kann sie am Tage des Dienstantritts erfolgen.

Bei monatsweise gemieteten Dienstboten muß, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, vor dem 15. des Monats gekündigt werden, sonst verlängert sich der Vertrag für den nächsten Monat.

VI. Entlassung des Dienstboten und Verlassung des Dienstes durch denselben.

Entläßt der Dienstherr den Dienstboten ohne rechtsgenügenden Grund, so muß er ihm Lohn und Kostvergütung, letztere nötigenfalls nach billigem richterlichem Ermessen für die Zeit geben, auf welche er noch gebunden war, längstens jedoch für ein halbes Jahr.

Der Dienstherr darf den Dienstboten entlassen, wenn er seine Dienstpflichten gröblich verlegt, insbesondere

wegen beharrlichen Ungehorsams, Widerspenstigkeit oder Lügenhaftigkeit.

wegen Veruntreuung,

wegen tätlicher oder sonstiger grober Beleidigung des Dienstherrn oder der Familienglieder,

wegen lasterhaften Wandels, namentlich Trunkfälligkeit, Unzucht, Hang zum Spiel, Streitsucht,

wegen grober Uebertretung der häuslichen Ordnung, namentlich wenn er ohne Erlaubnis über Nacht aus dem Hause geblieben ist oder Fremde eingelassen hat,

und wegen wiederholter grober Fahrlässigkeit mit Feuer und Licht.

Gleiches Recht hat der Dienstherr, wenn dem Dienstboten die Körperkraft zu der Arbeit, für welche er sich vermietet hat, oder die Fähigkeit mangelt, welche er bei der Vermietung zu besitzen angegeben hat;

ferner, wenn er auf länger als acht Tage gefänglich eingezogen wird.

Der Dienstbote wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Er muß sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt.

Der Dienstbote darf den Dienst verlassen:

- 1) wenn er von dem Dienstherrn mißhandelt worden;
- 2) wenn der Dienstherr ihn zu gesetzwidrigen oder unsittlichen Handlungen hat verleiten wollen oder vor solchen Zumutungen von Hausgenossen nicht schützt;
- 3) wenn Lohn oder Kost ohne rechtsgenügenden Grund vorenthalten wird;
- 4) wenn der Dienstherr seinen Wohnort ändert, sofern dem Dienstboten nicht schon bei Eingehung des Dienstvertrages, oder zur Zeit, wo gekündigt werden konnte, bekannt gewesen, daß es geschehen werde.

Stirbt der Dienstherr und wird der Diensthote dadurch entbehrlich, so können die Erben ihn nach Ablauf von 4 Wochen, vom Todestage an gerechnet, entlassen, sind jedoch zur Entrichtung des Lohnes für die Zeit verpflichtet, auf welche der Vertrag noch gilt.

In gleichem Maße können Diensthoten entlassen werden, wenn Konkurs über das Vermögen des Dienstherrn ausbricht.

Der Tag der Konkursöffnung ist dann dem Todestage gleich zu achten (§§ 61—64 D.-B.-D.).

VII. Erkrankung des Diensthoten.

Ist bei einem dauernden Dienstverhältnisse, welches die Erwerbstätigkeit des Diensthoten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, der Diensthote in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstherr ihm im Falle der Erkrankung die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus, zu gewähren, sofern nicht die Erkrankung von dem Diensthoten vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt worden ist. Die Verpflegung und ärztliche Behandlung kann durch Aufnahme des Diensthoten in eine Krankenanstalt gewährt werden. Die Kosten können auf die für die Zeit der Erkrankung geschuldete Vergütung angerechnet werden. Wird das Dienstverhältnis wegen der Erkrankung von dem Dienstherrn nach § 626 B. G.-B. gekündigt, so bleibt die dadurch herbeigeführte Beendigung des Dienstverhältnisses außer Betracht.

Die Verpflichtung des Dienstherrn tritt nicht ein, wenn für die Verpflegung und ärztliche Behandlung durch eine Versicherung oder durch eine Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege Vorsorge getroffen ist (§ 617 B. G.-B.).

VIII. Abschied.

Die Herrschaft ist schuldig, dem abgehenden Diensthoten ein der Wahrheit gemäßes Zeugnis über Betragen und Dienstführung zu erteilen.

Wer einem Diensthoten, der grobe Pflichtwidrigkeiten begangen, das Gegenteil wider besseres Wissen bezeugt, verfällt in eine Geldbuße bis zu 30 Mark.

* * *

4. Regulativ für die Aufnahme erkrankter Diensthoten in dem Städtischen Krankenhause zu Harburg.

§ 1. Jede im Stadtbezirke wohnende Dienstherrschaft erlangt durch Vorauszahlung von 5 M. — fünf Mark — auf ein Statsjahr vom 1. April bis 31. März die Berechtigung zur unentgeltlichen Kur und Verpflegung eines in ihrem Dienste erkrankten Diensthoten im Städtischen Krankenhause bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus.

§ 2. Die Versicherungen sind im Armenbureau anzumelden. Die Beiträge sind in der Kammereikasse, Abteilung I, einzuzahlen, woselbst die Abonnementsquittungen verabfolgt werden.

§ 3. Die Diensthoten werden impersonell versichert; auf den Namen des Diensthoten kommt es dabei nicht an, auch bleibt ein etwa eintretender Wechsel in der Person des Diensthoten ohne Einfluß. Wer mehrere Diensthoten desselben Geschlechtes hat, muß alle Diensthoten dieses Geschlechtes anmelden und für sie Beiträge zahlen — cfr. § 9 —.

§ 4. Dieses Abonnement gilt nicht für Diensthoten, die im Gewerbebetriebe des Dienstherrn beschäftigt und dadurch krankenversicherungspflichtig sind, auch nicht für einen Stellvertreter eines erkrankten Diensthoten.

§ 5. Anmeldungen zum Abonnement werden zu jeder Zeit entgegen genommen gegen Zahlung des vollen Jahresbeitrages. Das Anrecht auf die Leistungen des § 1 tritt bei neuen Abonnements erst zwei Wochen nach der Anmeldung ein. Die während dieser Karenzzeit erkrankten Diensthoten können wegen dieser Krankheit Leistungen nicht erhalten.

§ 6. Das vor dem 1. April nicht abgemeldete Abonnement gilt als stillschweigend für das nächste Statsjahr verlängert. Der Beitrag ist in der Zeit vom 10. bis 20. März für das kommende Statsjahr bei der Kammereikasse, Abteilung I, einzuzahlen. Nach Ablauf dieser Zeit erfolgt Mahnung, bis zum 1. April zu zahlen.

Wer nach dieser Zeit Zahlung nicht geleistet hat, geht seines Abonnementsrechts ohne weiteres verlustig.

§ 7. Soll der erkrankte Diensthote in das Krankenhaus aufgenommen werden so ist die letzte Abonnements-Quittung über den Versicherungsbeitrag und eine von der Dienstherrschaft zu beschaffende ärztliche Bescheinigung über die Erkrankung einzureichen, sowie eine Bescheinigung des Dienstherrn, daß das Dienstverhältnis ungekündigt fortbesteht, oder zu einem bestimmten Termine gekündigt ist.

§ 8. Das Abonnement gewährt kein Recht auf Transport des erkrankten Diensthoten in das Krankenhaus oder auf freie Beerdigung.

§ 9. Das Recht auf freie Kur und Verpflegung endet:

- 1) durch beiden Theilen jederzeit freistehende Kündigung der Versicherten zum nächsten 1. April;
- 2) durch Ablauf des Dienstvertrages — cfr. § 1 —;
- 3) durch Nichtzahlung des pränumerando fälligen Beitrages — cfr. § 6 —;
- 4) durch Verziehen des Dienstherrn aus Harburg;
- 5) wenn der Dienstherr mehrere Diensthoten desselben Geschlechtes hält und weniger anmeldet.

Im Falle zu 5 sind für den erkrankten Diensthoten die vollen Kur- und Verpflegungskosten für die Zeit der Verpflegung im Krankenhause zu zahlen.

§ 10. Eine Rückzahlung von Beiträgen findet in keinem Falle statt.

§ 11 enthält Uebergangsbestimmungen.

Harburg, den 27. Oktober 1899.

Der Magistrat.
Denicke.

* * *

5. Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen.

Auf Grund des § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 5 und 6 der königlichen Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen wird für den Bezirk der Stadt Harburg — unter Zustimmung des Magistrats dieser Stadt — die nachstehende Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen, erlassen:

§ 1. Wer in der Stadt Harburg seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nehmen will, hat sich unter Vorlegung der ihm an seinem früheren Wohnorte erteilten Abmelde-Bescheinigung (Abzugs-Attest) auf dem Polizeibureau (Meldeamt) anzumelden, auch auf Erfordern über seine persönlichen, Steuer- und Militärverhältnisse unter Vorlegung von Legitimationspapieren Auskunft zu geben.

§ 2. Wer seinen bisherigen Wohnsitz oder seinen bisherigen Aufenthalt in der Stadt Harburg aufgeben will, hat sich unter Vorlegung der Steuerzettel und Angabe des künftigen Wohnorts auf dem Polizeibureau (Meldeamt) abzumelden.

§ 3. Wer innerhalb der Stadt Harburg die Wohnung wechselt, ist verpflichtet, auf dem Polizeibureau (Meldeamt) die aufgegebene Wohnung ab- und die neu bezogene Wohnung anzumelden.

§ 4. Zu den in den §§ 1 bis 3 vorgeschriebenen Meldungen sind Ausländer (Nichtangehörige des deutschen Reichs) auch dann verpflichtet, wenn sie sich in der Stadt Harburg nur vorübergehend, aber länger als eine Woche aufhalten. Die bei der Anmeldung zu machenden Angaben, welche sich auch auf die Staatsangehörigkeit zu beziehen haben, sind auf Erfordern durch Legitimationspapiere nachzuweisen.

§ 5. Bei An-, Ab- und Ummeldungen von Familien erstreckt sich die Verpflichtung zu den vorgeschriebenen Meldungen für das Familienhaupt auch auf die einzelnen Mitglieder der Familie.

§ 6. Zu den in den §§ 1 bis 4 vorgeschriebenen Meldungen sind auch diejenigen, welche die betreffenden Personen als Mieter, Hausgenossen, Diensthoten, Kostgänger oder in sonstiger Weise aufgenommen haben, verpflichtet, sofern die An-, Ab- und Umziehenden diese Meldungen nicht selbst erstattet haben.

§ 7. Jeder, in Bezug auf dessen Person oder Angehörige nach den Vorschriften dieser Polizeiverordnung eine Meldung geschehen muß, ist verbunden, dem zur Meldung Verpflichteten alle zur vorschriftsmäßigen Erfüllung dieser Verpflichtung erforderlichen Angaben zu machen.

§ 8. Der An- und Umzug (§§ 1 und 3) muß innerhalb sechs Tagen nach Eintritt desselben gemeldet werden. (Abgeändert durch Polizei-Verordnung v. 23. Septbr. 1904.)

Der Abzug (§ 2) muß vor Eintritt desselben gemeldet werden.

§ 9. Die in dieser Polizei-Verordnung vorgeschriebenen Meldungen müssen schriftlich und genau nach Maßgabe der Anlagemuster unter vollständiger und deutlicher Ausfüllung sämtlicher Spalten erfolgen. Bei An-, Um- und Abzügen von Familien hat die An-, Um- und Abmeldung des Ehemannes, der Ehefrau und der Kinder auf einem und demselben Blatte zu geschehen. Abgesehen von diesem Falle ist es nicht gestattet, mehrere Personen auf einem und demselben Blatte zu melden. Meldungen, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, gelten als nicht erstattet.

§ 10. Die Meldungen sind in zwei Exemplaren auf dem Polizeibureau (Meldeamt) einzureichen. Das eine Exemplar erhält der Meldende mit einer Bescheinigung über die erfolgte Meldung sofort zurück. Bei den Abmeldungen gilt das dem Abmeldenden zurückgegebene, mit der polizeilichen Bescheinigung versehene Exemplar der Abmeldung zugleich als Abzugsattest zur Legitimation des Verziehenden bei der Behörde seines neuen Wohnortes.

§ 11. Aktive Militärpersonen unterliegen den Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung nur hinsichtlich ihrer eigenen Person nicht.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haftstrafe geahndet.

§ 13. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. April 1898, von welchem Tage an durch die Polizei-Verordnung des königlichen Regierungs-Präsidenten zu Lüneburg vom 10. März 1898 die Polizei-Verordnung der vormaligen königlichen Landdrostei Lüneburg über das Meldewesen vom 24. September 1874 für den Bezirk der Stadt Harburg außer Kraft gesetzt wird, in Kraft.

Die von der Polizei-Direktion am 25. November 1892 erlassene Polizeiverordnung, betreffend das Meldewesen in der Stadt Harburg, tritt am 1. April 1898 außer Kraft.

Harburg, den 15. März 1898.

Die Polizei-Direktion.

Denicke.

6. Auszug aus der Urkunde,

betreffend die Verhältnisse der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Harburg.

Die hiesige evangelisch-lutherische Kirchengemeinde verbleibt bis auf weiteres eine Kirchengemeinde im Sinne der Kirchenvorstands- und Synodal-Ordnung vom 9. Oktober 1864.

Die Kirchengemeinde ist in sieben Pfarrbezirke mit je einem Geistlichen geteilt.

Der erste Pfarrbezirk umfaßt: Schloßstraße, Brauerhof, Mühlenstraße, Nichtweg, Lämmertwiete, Kirchenstraße, Sand, Ludwigstraße, Deichstraße, Lohmühlengeweg, Rathausstraße, Rathausplatz, Hermannstraße, Stöbersgang, Neuestraße, Wallstraße, Seilerstraße, Kaufhausstraße, Blohmstraße, Parallelweg, Burtehuderstraße, Gartenstraße, Bleicherweg, Lauenbrucherweg und die innerhalb dieser Grenzen liegenden städtischen Gebietsteile.

Der zweite Pfarrbezirk umfaßt: Dampfschiffsweg, Hafenbezirk, Schloßbezirk, Hamburgerstraße, Elbdeich, Neulanderweg, Neulanderstraße, Kanalplatz, Bahnhofstraße, Staatsbahnhof, Karnapp, Am Platz, Küchergarten, Ostseite, Grubestraße, Am Werder, Werderstraße, Brückenstraße, Kl. Schippsee, Gr. Schippsee, Umweg, Am Wall, Friedrichstraße, Bokelmannstraße, Lauterbachstraße, Krummestraße, Langestraße, Schüttstraße, Seestraße, Amalienstraße, Müllerstraße, Heinrichstraße, Ebelingstraße, Moorstraße, Lüneburgerstraße und die innerhalb dieser Grenzen liegenden städtischen Gebietsteile. Außerdem gehört dazu die Landgemeinde Lauenbruch.

Der dritte Pfarrbezirk umfaßt: Eisendorferstraße, 1. Bergstraße, 2. Bergstraße, 3. Bergstraße, Turnerstraße, Schulstraße, Brunnenstraße, 3. Twiete, 4. Twiete, Ernststraße, Kreuzstraße, Irrgarten, Kasernenstraße, Lindenstraße, Albersstraße, Wilhelmstraße zwischen der Eisendorferstraße und Marienstraße, Karlstraße, Auguststraße, Rudolfstraße und die innerhalb dieser Grenzen liegenden städtischen Gebietsteile.

Der vierte Pfarrbezirk umfaßt: Marienstraße, Wilhelmstraße zwischen Marienstraße und Parkstraße, Knoopstraße, Parkstraße, Marktplatz, Bremerstraße, Marmstorferweg, Talfstraße, Graupenmühlenweg, Maretstraße, Krummholzberg, 1. Wilstorferstraße, Feldstraße, Kl. Feldstraße, Eddelbüttelstraße zwischen Feldstraße und Krummholzberg und die innerhalb dieser Grenzen liegenden städtischen Gebietsteile.

Der fünfte Pfarrbezirk umfaßt: 2. Wilstorferstraße, Eddelbüttelstraße zwischen Feldstraße und Hohestraße, Mittelstraße, Margstraße, Eisenstraße, Geradestraße, Hohestraße, Kurzstraße, Dorotheenstraße, Schlachthofstraße, Moordamm, Hörstenerstraße, Neuer Bahnhof, Wetterstraße, Seevedamm und die innerhalb dieser Grenzen liegenden städtischen Gebietsteile. Außerdem gehören dazu die Landgemeinden: Neuland mit Fünfhausen und Brammerhagen, Bullenhausen, Groß-Moor, Klein-Moor und Gut-Moor ohne Kanzlershof.

Der sechste Pfarrbezirk umfaßt: Ackerstraße, Holzweg, Winkelstraße, Niemannstraße, Haakestraße, Postweg, Sternstraße, Baustraße, Feldnerstraße, Wattenbergstraße, Thörlstraße, Heimsfelderstraße, Lohmannsweg, Milchgrund, Pferdeweg, Staderstraße, Grumbrechtstraße, Am Schwarzenberge, Hohlweg, Moorburgerstraße, Meyerstraße, Am Kadeland und die innerhalb dieser Grenzen liegenden städtischen Gebietsteile. Außerdem gehört dazu die Ortschaft Hausbruch.

Der siebente Pfarrbezirk umfaßt: Süderstraße, Mühlenweg, Winsenerstraße, Schmidtstraße, Keeseberg, Am Spritzenhause, Heckengang, Jägerstraße, Buschstraße, Menzingstraße, Rönneburgerstraße, Höpenstraße, Meckelfelderstraße, Frankenberg-Kapellenweg, Wiesenstraße, Bachstraße, Liebrechtstraße, Vereinsstraße, Wäbnerstraße, Ferdinandstraße, Außenmühlenweg und die innerhalb dieser Grenzen liegenden städtischen Gebietsteile. Außerdem gehören dazu die Landgemeinde Langenbeck und die Ortschaft Kanzlershof.

Die Gemeindeglieder sind hinsichtlich sämtlicher Amtshandlungen, welche sie begehren — mit Ausnahme der Beichte und des Abendmahls — an den Geistlichen des Pfarrbezirks gewiesen, in welchem sie wohnen.

Zuständig für die Vornahme der Trauung sind nach Wahl der zu trauenden Personen der Geistliche des einen oder des anderen Teils, der Geistliche desjenigen Bezirkes, in dem sie als Eheleute ihren Wohnsitz nehmen wollen oder der Geistliche der Eltern der zu trauenden Ehefrau (§ 2 des Trauungsgesetzes vom 6. Juli 1876).

Das kirchliche Aufgebot erfolgt in der Kirche des für die Trauung gewählten Bezirks.

Die Geistlichen der einzelnen Pfarrbezirke dürfen Amtshandlungen auf Wunsch von Gemeindegliedern, welche ihrem Pfarrbezirke nicht angehören, nur dann verrichten, wenn ihnen eine Bescheinigung vorgelegt wird, nach welcher der zuständige Geistliche die betr. Amtshandlung auf sie überträgt. Eine solche Bescheinigung darf nicht verweigert werden, ist jedoch erst dann auszustellen, wenn die Bereitwilligkeit des angegangenen Geistlichen zur Vornahme der betreffenden Amtshandlung nachgewiesen ist.

Kottausen und Krankenkommunionen bei Sterbegefahr können die Geistlichen in einem fremden Bezirke ohne weiteres vornehmen. Von solchen Amtshandlungen ist jedoch dem an sich zuständigen Geistlichen Mitteilung zu machen.

Mit der Predigt und den Amtshandlungen sind die Geistlichen der drei ersten Bezirke der Dreifaltigkeitskirche, die Geistlichen der vier letzten Bezirke der St. Johannis-Kirche bezw. der Wilstorfer Kapelle zugewiesen.

Die Zahl der weltlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes (Kirchenvorsteher) wird auf 18 festgesetzt. Einer von diesen Kirchenvorstehern wird vom hiesigen Magistrat, als dem Patron der dritten Predigerstelle, ernannt. Die übrigen 17 Kirchenvorsteher werden von der Kirchengemeinde in den einzelnen Pfarrbezirken gewählt.

* * *

7. Märkte in Harburg.

Kram- und Produktenmarkt, am 5. Montag nach Michaelis; fällt Michaelis auf einen Montag, dann am 3. Novbr. (3 Tage).

* * *

8. Bestimmungen über die Benutzung des Wasserwerks der Stadt Harburg.

(Vom 20. August 1891.)

Ueber die Benutzung des Wasserwerks der Stadt Harburg erlassen wir mit Zustimmung der Bürgervorsteher die nachstehenden Vorschriften:

Allgemeines.

§ 1. Die Benutzung des Wasserwerks ist von vorgängiger Erlaubnis des Magistrats abhängig.

Die Benutzung kann erfolgen zum gewöhnlichen Hausbedarf, zu gewerblichen Zwecken, für den Viehbestand und Zubehör, zu Springbrunnen, als treibende Kraft und zu vorübergehenden Zwecken.

Die Gewährung der Erlaubnis soll für die unmittelbar an einer mit der Hauptleitung versehenen Straße belegenen Grundstücke nicht versagt werden; doch kann die Erlaubnis für die Benutzung zu Springbrunnen, zu gewerblichen und vorübergehenden Zwecken oder als treibende Kraft von vornherein abgelehnt werden und ist der Magistrat überhaupt berechtigt, Beschränkungen in dem Verbrauch des Wassers anzuordnen.

§ 2. Die Benutzung hat sich in der Regel auf das ganze anzuschließende Grundstück zu erstrecken und kann nur ausnahmsweise auf eine in sich geschlossene Abteilung des Grundstücks oder auf bestimmte Zwecke beschränkt werden.

Grundstücke, die nicht im Stadtbezirk, aber an Straßen liegen, die mit einem Hauptrohr der Wasserleitung versehen sind, können auf Antrag an die städtische Wasserleitung angeschlossen werden. Für das an diese Grundstücke zu liefernde Wasser ist, soweit für bestimmte Fälle nicht besondere Beschlüsse vorliegen, für einen ehm 50 Pfg. zu zahlen. Außerdem sind die durch die Rohrabzweigung entstehenden Kosten von den Grundstückseigentümern zu tragen. Die Direktion des Wasserwerks ist zur Entgegennahme und Ausführung der Anträge ermächtigt. (Beschl. vom 29. Juli/6. August 1904.)

Anmeldung zur Wasserentnahme.

§ 3. Soll ein Grundstück an die städtische Wasserleitung angeschlossen werden, so hat der Eigentümer desselben oder sein Vertreter dies bei der Wasserwerksverwaltung anzumelden, indem er einen von dieser ihm behändigten Anmeldebogen ausfüllt.

Erfolgt die Benutzung nur für eine bestimmte Abteilung eines Grundstücks oder für einen bestimmten Zweck, so ist sie durch den, der sie ausüben will, anzumelden. Ist dieser nicht der Eigentümer des Grundstücks, so ist die Genehmigung des Eigentümers schriftlich nachzuweisen.

§ 4. Die Wasserwerksverwaltung prüft und vervollständigt die auf dem Anmeldebogen gemachten Angaben und händigt dem Anmeldenden im Falle der Genehmigung des Antrags eine Abschrift der Anmeldung mit dem Genehmigungsvermerk aus.

§ 5. Durch Unterzeichnung des Anmeldebogens verpflichtet sich der Anmeldende zur Zahlung des von der Wasserwerksverwaltung festzustellenden Wassergeldes, wie der von ihm zu erstattenden Kosten und unterwirft er sich den Vorschriften des Statuts, insbesondere auch den darin bestimmten Konventionalstrafen, sowie allen denjenigen Veränderungen seiner Verpflichtungen, welche entweder durch die vorbehaltene Abänderung des Wasserpreises oder durch Abänderung dieses Statuts herbeigeführt werden.

§ 6. Die erteilte Genehmigung kann bei einem Besitzwechsel des Grundstücks auf den Nachfolger übertragen werden, es ist dieser jedoch verpflichtet, etwa rückständige Verpflichtungen des Vorbesizers zu regeln und einen neuen Anmeldebogen zu vollziehen.

Die gegenseitige Abrechnung zwischen Vor- und Nachbesitzer bleibt diesen überlassen.

§ 7. Den Beauftragten der Wasserwerksverwaltung ist zur Prüfung der ersten Anmeldung und etwaiger Aenderungen, sowie zur Ueberwachung der Benutzung der Leitungen und zur Abwartung des Wassermessers zu jeder Zeit der Zutritt zu allen Teilen des mit der Leitung versehenen Grundstücks zu gestatten.

Herstellung der Leitungsanlagen.

§ 8. Bei allen, unmittelbar an einer mit der Hauptleitung versehenen Straße belegenen Grundstücken, welche an die städtische Wasserleitung angeschlossen werden

sollen, werden die Teile der Zuleitung zwischen der Hauptleitung einerseits und der Grundstücksgrenze andererseits auf Kosten der Stadt durch die Wasserwerks-Verwaltung hergestellt und unterhalten und bleiben städtisches Eigentum (Vergl. jedoch § 10). Der Wasserwerks-Verwaltung bleibt es überlassen, für zwei oder mehrere neben einander liegende Grundstücke einen gemeinsamen Anschluß einzurichten, jedoch muß jede Zuleitung dabei ihren besonderen Abstellhahn erhalten.

Die Herstellung und Unterhaltung der Leitung innerhalb der Grundstücke bis zum Wassermesser erfolgt gleichfalls durch die Wasserwerks-Verwaltung, aber auf Kosten des Eigentümers. Die Kosten werden nach dem wirklichen Aufwande berechnet. Das Eigentum an diesem Teile der Leitung geht mit Ausschluß des Wassermessers auf den Eigentümer des Grundstücks über. Diesem liegt daher auch die Unterhaltung ob.

§ 9. Die Weiterführung der Leitungen innerhalb der Grundstücke vom Wassermesser ab ist Sache der Eigentümer.

Diese Anlagen dürfen aber nur von solchen Gewerbetreibenden hergestellt werden, welche vom Magistrate nach den erlassenen Vorschriften für Ausführung von Anlagen zur Benutzung des städtischen Wasserwerks Ermächtigung dazu erhalten haben.

Durch Vermittelung eines solchen Gewerbetreibenden ist nach Maßgabe der erwähnten Vorschriften eine im einzelnen bearbeitete Vorlage der Wasserwerks-Verwaltung zur Genehmigung vorzulegen.

Erst nach Genehmigung des Antrags darf der Gewerbetreibende mit der Ausführung der Anlage beginnen; er hat sich dabei genau an die genehmigte Vorlage zu halten, auch allen von der Wasserwerks-Verwaltung, welcher die Ueberwachung der Ausführung zusteht, etwa erteilten besonderen technischen Vorschriften Folge zu leisten.

Die Vollendung der Ausführung ist der Wasserwerks-Verwaltung anzuzeigen, welche dieselbe prüft und über das Ergebnis der Feststellung dem Anmeldenden einen Nachweis aushändigt.

§ 10. Meldet ein Grundstücksbesitzer erst nach Verlauf von sechs Monaten, nachdem vor seinem Grundstück die Straßen-Hauptleitung hergeführt worden ist, die Wasserentnahme für jenes Grundstück an, so hat derselbe die Kosten der im § 8, Absatz 1, bezeichneten Zuleitung der Stadt zu erstatten.

Das Gleiche gilt, wenn bei Neubauten an Straßen, welche mit der Hauptleitung bereits versehen sind, der Eigentümer nach Verlauf von sechs Monaten nach Vollendung des Baues die Wasserentnahme anmeldet.

Die Zuleitung bleibt ungeachtet dessen im Eigentum der Stadt und wird auch von dieser unterhalten.

§ 11. Bedürftigen Grundstücksbesitzern kann auf Ansuchen nach Beschluß des Magistrats eine Beihilfe zu den Einrichtungskosten in Form von verzinslichen, terminweise zurückzahlenden Vorschüssen aus der Wasserwerkskasse, auf Grund besonderer Vereinbarungen gewährt werden, sofern die Einrichtung durch die Wasserwerks-Verwaltung bewirkt ist.

§ 12. Die Kosten für die Einrichtung innerhalb der Grundstücke (§ 8, Abs. 2), sowie die nach § 10 zu erstattenden Kosten sind innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Rechnung an die Kasse des Wasserwerks zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist, so wird der Betrag im Verwaltungs-Zwangsverfahren beigetrieben.

Bezahlung des Wassers.

§ 13. Der Preis des Wassers wird vom Magistrate mit Zustimmung der Bürger-Vorsteher für die Dauer jedes Rechnungsjahres festgestellt.

§ 14. Jedes Grundstück, welches eine Zuleitung erhält, wird in den an die Abzweigungen anschließenden Leitungen mit Wassermesser so versehen, daß der gesamte Verbrauch des Grundstücks gemessen wird.

Von der Vermessung ausgeschlossen bleibt nur der Bedarf aus Hähnen und Pfosten, welche lediglich zu Feuerlöschzwecken bestimmt und benutzt werden, soweit die Einrichtung der Leitung diese Ausschließung gestattet.

§ 15 (aufgehoben durch die Gebührenordnung vom 11. Januar 1907).

§ 16. Wird das Wasser ausnahmsweise (§ 2) nur für eine in sich geschlossene Abteilung eines Grundstücks abgegeben, so ist zur Zahlung des Wassergeldes nur der betreffende Nutzungsberechtigte verpflichtet.

Erfolgt die Benutzung nur zu einem vorübergehenden Zwecke, so wird von Zahlung eines Mindestbetrages abgesehen.

§ 17. Das Wassergeld ist vierteljährlich nachträglich zu bezahlen. (Siehe Nachtrag II.)

Die Pflicht zur Bezahlung beginnt mit dem Tage, an welchem die Abzweigung aus der öffentlichen Leitung gefüllt wird.

Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb acht Tagen nach Zustellung der Rechnung, so findet Annahmung durch einen städtischen Beamten statt, wofür eine Gebühr von 15 Pfg. zu entrichten ist. Wird auch nach geschehener Annahmung nicht binnen acht Tagen gezahlt, so tritt Beitreibung im Verwaltungs-Zwangsverfahren ein, und ist der Magistrat daneben befugt, die Zuleitung sofort abstellen zu lassen. Wird hinterher Zahlung geleistet, so darf für die Zeit des Verschlusses ein Abzug an dem Wassergelde nicht gemacht werden.

§ 18. Jeder Wassermesser wird in den letzten Tagen jedes Quartals durch einen Angestellten der Wasserwerks-Verwaltung abgelesen. (Siehe Nachtrag II.)

Die Standesunterschiede an den Messern eines Grundstücks gelten als Gesamtverbrauch desselben während des abgelaufenen Quartals unter der Voraussetzung, daß der Zeitunterschied der Ableesungen nicht mehr als 4 Tage von der vollen Quartalsdauer abweicht; tritt dieser Fall ein, so erfolgt die Richtigstellung mittelst Proportional-Rechnung.

Am Schlusse jedes Betriebsjahres wird für jedes angeschlossene Grundstück eine Berechnung des gezahlten Wassergeldes über das abgelaufene Jahr aufgestellt. Ergibt diese Berechnung, daß der Mindestbetrag an Wassergeld nicht erreicht ist, so erhält der betreffende Konsument eine Rechnung über den Fehlbetrag zugestellt. Erfolgt die Zahlung dieses Betrages nicht innerhalb 8 Tagen nach jener Zustellung, so tritt das im § 17, Abs. 3, vorgeschriebene Beitreibungsverfahren ein.

Bei jeder Entnahme zu vorübergehenden Zwecken ist die Wasserwerks-Verwaltung berechtigt, die Hinterlegung einer von ihr nach Art und Höhe festzustellenden Kaution zu fordern und die Rechnungen über den stattgehabten Verbrauch in kürzeren Zwischenräumen vorzulegen. Für den durch die Kaution nicht gedeckten Betrag dieser Rechnungen gelten die Bestimmungen des § 17, Abs. 3.

§ 19. Konsumenten, deren durchschnittlicher Tagesverbrauch im Jahre drei Kubikmeter überschreitet, kann im Wege der Vereinbarung ein Nachlaß am Wassergelde vom Magistrat mit Zustimmung der Bürgervorsteher bewilligt werden.

§ 20. Der Besitzer einer Leitungsanlage hat die Befugnis, aus derselben alles dasjenige Wasser zu entnehmen, welches zu den in der Anmeldung angegebenen Zwecken erforderlich ist.

An nicht im Grundstücke oder nicht in der Abteilung des Grundstücks, für welche die Anmeldung erfolgt ist, wohnende oder sich aufhaltende Personen darf er Wasser zum Verbräuche außerhalb des Grundstücks bzw. der Abteilung nicht abgeben. Ebenso wenig darf ohne vorherige Genehmigung der Wasserwerks-Verwaltung das Wasser zu anderen, als den angemeldeten Zwecken verwandt werden.

Feuerhähne und Feuerpfosten, welche von der Nachmessung des Verbrauchs ausgeschlossen sind, dürfen zu anderen Zwecken als zu wirklichem Feuerlöschbedarf nicht benutzt werden. Die Wasserwerks-Verwaltung behält sich vor, jede solche Vorrichtung zu plombieren; jede Verletzung einer Plombe ist binnen 24 Stunden nach erlangter Kenntnis der Verwaltung anzuzeigen.

Besondere Bestimmungen über die Wassermesser.

§ 21. Die Wassermesser werden von der Wasserwerks-Verwaltung gegen einen bestimmten jährlichen Mietzins (§ 27) auf Kosten der Stadt geliefert, eingebaut und unterhalten.

§ 22. Ueber Anzahl, Lichtweite und Standorte der einzubauenden Wassermesser entscheidet, sowohl bei der ersten Einrichtung als bei späteren Veränderungen der Leitung, allein die Wasserwerks-Verwaltung. Wassermesser mit einer Lichtweite von weniger als 15 mm dürfen nicht zur Anwendung kommen.

Der Bezugsberechtigte hat nach Anweisung der Wasserwerks-Verwaltung auf seine Kosten den Standort des Messers derart herzurichten, daß der Einbau und spätere Auswechslungen unbehindert erfolgen können, auch Schutzvorrichtungen und sonstige Vorkehrungen, wie z. B. besteigbare Schächte, welche die Verwaltung in Rücksicht auf Erhaltung und Ueberwachung der Messer, wie zum Ablesen derselben für nötig erachtet, anzubringen.

§ 23. Der Besitzer der Leitung hat sich jeder Vornahme von Aenderungen am Wassermesser und den Schutzvorrichtungen zu enthalten.

Werden Veränderungen gewünscht oder sind Schäden bemerkt worden, so hat er die Wasserwerks-Verwaltung schriftlich zu benachrichtigen, welche die nötigen Maßnahmen anzuordnen hat.

§ 24. Die Verpflichtung der Stadt zur Unterhaltung der Wassermesser beschränkt sich auf die Beseitigung derjenigen Störungen, welche aus der naturgemäßen Abnutzung, sowie durch höhere Gewalt entstehen. Beschädigungen, welche durch eigenmächtige Vornahmen des Besitzers der Leitung oder seiner Leute, oder infolge Verschuldung derselben, namentlich bei ungenügender Ueberwachung des Standortes, sei es durch Frost, Stöße oder andere unsachgemäße Behandlung, entstehen, treffen ausschließlich den Besitzer der Leitung und hat die Wasserwerks-Verwaltung auf Kosten desselben die erforderlichen Herstellungen ausführen zu lassen. Für die Einziehung der Kosten gelten die Bestimmungen des § 12.

§ 25. Die Wasserwerks-Verwaltung behält sich vor, auch außer den vorgeschriebenen Aufnahmen der Wassermesserstände (§ 18, Abs. 1) Ableisungen der Messer zu jeder Zeit vorzunehmen und solche Aufnahmen zur Kontrolle und Berechnung des Wasserverbrauchs zu verwenden.

§ 26. Die Besitzer einer Leitung werden in den Stand gesetzt werden, die Feststellungen des Wasserverbrauchs zu verfolgen. Wer sich durch falschen Gang des Wassermessers geschädigt glaubt, kann eine Beanstandungsprobe beantragen.

Zu diesem Zwecke wird der beanstandete Wassermesser ausgebaut und in der Prüfungsstelle, auf Verlangen im Beisein des Besitzers, einer Untersuchung auf seine Mehrriehung unterzogen. Ergibt diese, daß der Messer eine Mehrangabe über zehn Prozent über die wirkliche durchschnittliche Durchflußmenge macht, so wird die gesamte Verbrauchsangabe des Messers seit der letzten unbeanstandeten Ableisung bis zum Tage der Probe um den ermittelten Fehler in der Rechnung richtig gestellt. Im anderen Falle hat der Antragsteller die Kosten der Probe nach dem dafür bestimmten Satze (§ 27) zu erstatten. Für Einziehung dieser Kosten gelten die Bestimmungen im § 12.

Die Wasserwerks-Verwaltung kann jeder Zeit beliebig Proben eines in Betrieb befindlichen Wassermessers auf ihre Kosten veranlassen.

§ 27. Für die Gestellung des Wassermessers hat der Besitzer der Leitung einen vom Magistrate mit Zustimmung der Bürgervorsteher festgestellten Mietzins an die Kasse des Wasserwerks zu zahlen. Der Mietzins beträgt bis auf weiteres fünfzehn Prozent des Ankaufspreises des Wassermessers. Die Eigentümer solcher Grundstücke, für die die Wassermessermiete zehn volle Jahre bezahlt ist, haben vom Beginn des auf den Ablauf des zehnten Jahres folgenden Rechnungsjahres an nur noch die Hälfte des Mietzinses zu zahlen. (Nachtrag vom 14. April 1902.)

Zahlbar ist die Wassermessermiete in vierteljährlichen Raten postnumerando. Für Einziehung derselben gelten die Bestimmungen im § 17, Absatz 3.

Bei Benutzung der Wasserleitung zu vorübergehenden Zwecken wird der Mietzins des Wassermessers durch Vereinbarung festgestellt.

Für die von dem Besitzer einer Leitung beantragte Beanstandungsprobe, welche von diesem nach § 26 zu bezahlen ist, werden berechnet bei einer Lichtweite des geprüften Messers von

15, 20 oder 25 mm	2,50 Mk.
30 " 35 "	3,50 "
40 oder 45 mm	4,50 "
50 "	5,50 "

Schlufbestimmungen.

§ 28. Bei Ausbruch einer Feuersbrunst ist der Besitzer einer Leitung verbunden, auf Anordnung des Kommandirenden der Feuerwehr die Leitung zu schließen, oder deren Benutzung seitens der Löschmannschaft zu gestatten.

§ 29. Zeitweilige Unterbrechungen und Störungen im Wasserbezuge, mögen sie durch Vorkommnisse im Betriebe oder in den Rohren und Zuleitungen oder durch die von der Wasserwerks-Verwaltung vorgenommenen Prüfungen oder sonstige technische Anordnungen derselben oder durch die von der Feuerwehr getroffenen Maßnahmen veranlaßt sein, berechtigen ebensowenig, wie der aus solchen Anlässen eingetretene und am Wassermesser zur Erscheinung gekommene Wasserverbrauch zu Ansprüchen auf Erlaß von Wassergeld oder auf Schadenersatz.

§ 30. Sowohl der Stadt als dem Besitzer der Leitung steht das Recht dreimonatlicher Kündigung zu, welche jedoch an die Termine, 31. März, 30. Juni, 30. September, 31. Dezember, gebunden ist.

§ 31. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Statuts, soweit sie sich auf angeschlossene Grundstücke beziehen, unterliegen Konventionalstrafen bis zu 50 Mk.; absichtliche Beschädigungen der Wassermesser und der Zuleitungen unterliegen einer Konventionalstrafe bis zu 150 Mk., soweit nicht etwa nach dem Strafgesetzbuche zu bestrafende Handlungen vorliegen. Diese Strafen, hinsichtlich deren Einziehung der Magistrat endgültig entscheidet, können im Falle geweigerter Zahlung im Verwaltungs-Zwangsverfahren beigetrieben werden.

Haftpflichtig für Tragung der den Wasserleitungs-Anlagen der Stadt durch Zuwiderhandlungen gegen dieses Statut zugefügten Schäden, sowie für die Zahlung der Konventionalstrafen ist in jedem Falle der Besitzer des Grundstücks, in welchem sich die betreffende Zuleitung befindet, und hat derselbe in dieser Beziehung für Familienmitglieder, Dienstboten und Mitbewohner oder Mieter seiner Besizung einzustehen.

§ 32. Die Verwaltung des Wasserwerks und die Erledigung aller auf die Wasserleitung bezüglichen Angelegenheiten wird einem nach den Vorschriften des § 77 der revidierten Städteordnung zu bildenden Ausschuf (städtische Wasserwerks-Verwaltung) übertragen.

Der Ausschuf wird zusammengesetzt aus:

- 1) einem Deputierten des Magistrats, als Vorsitzenden,
- 2) dem Stadtbaumeister,
- 3) zwei Deputierten des Bürgervorsteher-Kollegiums.

§ 33. Diese Vorschriften treten mit dem Tage der Bekanntmachung in dem Amtsblatt des Magistrats in Kraft.

*

Tarif

über die Gewährung von Nachlaß am Wassergelde bei Entnahme von größeren Wassermengen aus der Wasserleitung der Stadt Harburg.

Mit Zustimmung des Bürgervorsteher-Kollegiums wird der Tarif über die Gewährung von Nachlaß am Wassergelde bei Entnahme von größeren Wassermengen aus der Wasserleitung der Stadt Harburg vom 12. November 1895 aufgehoben und nachfolgender Tarif festgesetzt:

1. Bei einem jährlichen Wasserverbrauche bis zu 1000 cbm einschließlich ist der im § 14 Absatz 3 der Bekanntmachung, betreffend die Benutzung des Wasserwerks der Stadt Harburg, vom 20. August 1891 (jetzt § 2 der Gebührenordnung vom 11. Januar 1907) festgesetzte Grundpreis von 20 Pfg. für den Kubikmeter zu entrichten.

2. Bei der Entnahme von größeren Wassermengen werden berechnet:

- a. bei einem jährlichen Wasserverbrauche bis zu 2000 cbm für 1000 cbm 200 Mk., für jeden ferneren cbm 18 Pfg.;
- b. bei mehr als 2000 cbm für 2000 cbm 380 Mk., für jeden ferneren cbm bis zu 4000 cbm 16 Pfg.;
- c. für 4000 cbm 700 Mk. und für jeden ferneren cbm 15 Pfg.

3. Dieser Tarif tritt mit dem 1. April 1904 in Kraft.

Harburg, den 18. Dezember 1903.

Der Magistrat.
Denicke.

*

Nachtrag

zur Bekanntmachung, betreffend die Benutzung des Wasserwerks der Stadt Harburg, vom 20. August 1891.

Mit Zustimmung des Bürgervorsteher-Kollegiums wird folgender Nachtrag zu der Bekanntmachung vom 20. August 1891 erlassen.

§ 1. Der nach § 15 der vorerwähnten Bekanntmachung zu berechnende Mindestbetrag an Wassergeld ist in denjenigen Fällen, in welchen der Anschluß eines Grundstücks an die städtische Wasserleitung in der ersten Hälfte des Vierteljahres, also vor dem 16. Mai, 16. August, 16. November oder 16. Februar, erfolgt, für das betreffende Vierteljahr zu voll zu bezahlen.

Ist dagegen der Anschluß in der letzten Hälfte des Vierteljahres, also nach dem 15. Mai, 15. August, 15. November oder 15. Februar, erfolgt, so bleibt für das betreffende Vierteljahr ein etwaiger Mindestbetrag an Wassergeld außer Ansaß.

§ 2. Bezüglich des nach den §§ 21 und 27 der vorerwähnten Bekanntmachung zu zahlenden Mietzinses für gelieferte Wassermesser wird in derselben Weise verfahren. Es wird also bei Lieferungen von Wassermessern in der ersten Hälfte eines Vierteljahres der Mietzins für das betreffende Vierteljahr zu voll, dagegen bei Lieferungen von Wassermessern in der letzten Hälfte eines Vierteljahres ein Mietzins für das betreffende Vierteljahr gar nicht erhoben.

§ 3. Diese Bestimmungen finden auf alle nach dem 1. Oktober 1892 erfolgten Anschlüsse an die städtische Wasserleitung, sowie auf alle nach diesem Zeitpunkt stattgehabten Lieferungen von Wassermessern Anwendung.

Harburg, den 25. August 1893.

Der Magistrat.

Ludowieg.

*

II. Nachtrag

zur Bekanntmachung, die Benutzung des Wasserwerks der Stadt Harburg betreffend.

Die Vorschriften unserer Bekanntmachung vom 20. August 1891 werden bezüglich der Erhebung des Wassergeldes wie folgt, mit Zustimmung der Bürgervorsteher, abgeändert:

§ 1. Fortan wird zunächst der im § 15 genannter Bekanntmachung festgesetzte Mindestbetrag erhoben, und zwar in vierteljährlichen Raten postnumerando.

Eine Rechnung über den tatsächlich nach Anzeige des Wassermessers stattgehabten Wasserverbrauch erhalten die zur Zahlung eines Mindestbetrages verpflichteten Abnehmer erst am Schlusse des Rechnungsjahres und nur in dem Falle zugestellt, wenn der tatsächliche Wasserverbrauch das Wasserquantum übersteigt, das für den bezahlten Mindestbetrag tarifmäßig zu empfangen ist.

§ 2. Eine Ausnahme von diesem Verfahren kann bei denjenigen Konsumenten zugelassen werden, von denen im voraus gewiß ist, daß sie ein größeres Wasserquantum, als mit dem Mindestbetrag des Wassergeldes zu berichtigen ist, im Laufe des Rechnungsjahres verbrauchen werden.

§ 3. Um den Konsumenten eine Kontrolle über die Ablefungen des Wassermessers zu ermöglichen, soll denselben nach jeder Ablefung durch den städtischen Kontrolleur eine schriftliche Benachrichtigung über die Wassermesser-Anzeigen behändigt werden.

§ 4. Das Wassergeld, welches von den dauernd angeschlossenen Grundstücken zu entrichten ist, wird durch einen Angestellten des Wasserwerks gegen Aushändigung einer Quittung der Wasserwerks-Verwaltung abgeholt werden.

Die bei dieser Einholung rückständig verbleibenden Beträge werden im Verwaltungs-Zwangsverfahren beigetrieben.

§ 5. Vorstehende Bestimmungen haben für die seit 1. April d. J. erfolgte Wasserabgabe Geltung.

Harburg, den 4. Mai 1894.

Der Magistrat.

Ludowieg.

*

III. Nachtrag

zur Bekanntmachung, betreffend die Benutzung des Wasserwerks der Stadt Harburg.

Mit Zustimmung der Bürgervorsteher haben wir folgenden Zusatz zu unserer Bekanntmachung vom 20. August 1891 beschlossen:

„Dem Erwerber eines an das städtische Wasserwerk nicht angeschlossenen Wohnhauses sollen die Kosten der im § 8 Absatz 1 der Bekanntmachung vom 20. August 1891 bezeichneten Zuleitung nicht zur Last gelegt werden, wenn er innerhalb sechs Monaten nach der Erwerbung des Grundstücks die Wasserentnahme für solches anmeldet.“

Harburg, den 24. Januar 1896.

Der Magistrat.

Ludowieg.

*

Gebührenordnung

für die Benutzung des Wasserwerks der Stadt Harburg.

Auf Grund des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und des Beschlusses der städtischen Kollegien vom 11. Januar 1907 wird mit Genehmigung des Bezirksausschusses zu Lüneburg folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1. Für die Entnahme von Wasser aus der städtischen Wasserleitung werden vierteljährlich nachträglich Gebühren erhoben.

§ 2. Die Grundgebühr für den Kubikmeter durch Wassermesser angezeigten Wassers beträgt 20 Pfg.

§ 3. Für jedes an die Leitung angeschlossene Grundstück ist ein jährlicher Mindestbetrag an Wassergebühr zu bezahlen, welcher mit $1\frac{1}{2}$ Mk. für den Millimeter Lichtweite des eingestellten Wassermessers berechnet wird, also z. B. bei einem 15 Millimeter Wassermesser $22\frac{1}{2}$ Mk. pro Jahr ausmacht.

Der Mindestbetrag ermäßigt sich bei Wohngebäuden mit einem Gebäudesteuer-Nutzungswerte

a. bis zu 300 Mk. auf 10 Mk.

b. von über 300 bis 450 Mk. „ 15 „

c. „ „ 450 „ 600 „ „ 20 „

§ 4. Der Eigentümer des Grundstücks ist zur Zahlung des gesamten Verbrauchs, welcher auf das Grundstück entfällt, bezw. des Mindestbetrages verpflichtet. Mehrere Miteigentümer haften solidarisch.

§ 5. Die Erhebung der Gebühren erfolgt im übrigen nach Maßgabe der Bekanntmachung des Magistrats vom 20. August 1891, sowie der Nachträge hierzu vom 25. August 1893, 4. Mai 1894, 24. Januar 1896, 16. Februar 1901 und 14. April 1902.

§ 6. Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Harburg, den 11. Januar 1907.

Der Magistrat.

Denicke.

Veröffentlicht. Harburg, den 22. April 1907.

Der Magistrat.

Denicke.

*

*

*

9. Bekanntmachung, betreffend Lieferung von Leuchtgas-, Koch-, Heiz- und Motorengas aus der städtischen Gasanstalt.

(Vom 19. August 1892.)

Die Lieferung von Steinkohlen-Röhrengas an die Bewohner der Stadt auf Grund des zwischen der Stadt und der Firma Roblée & Thörl abgeschlossenen Vertrages vom 28. Januar 1882 hört am 1. Oktober d. J. auf. Von diesem Tage ab erfolgt die Abgabe von Leuchtgas, sowie von Koch-, Heiz- und Motorengas an die Bewohner der Stadt aus der städtischen Gasanstalt unter den nachstehenden, mit Zustimmung der Bürgervorsteher festgestellten Bedingungen.

§ 1. Die Einwohner, welche bereits eine mit dem städtischen Haupt-Gasrohr in Verbindung stehende Gas-Einrichtung besitzen, erhalten vom 1. Oktober d. J. ab ohne weiteres Gas aus der städtischen Gasanstalt nach Maßgabe dieser Bedingungen geliefert, haben jedoch bis zum 15. Oktober d. J. einen Abdruck dieser Bedingungen, der ihnen vorgelegt werden wird, mit ihrer Unterschrift zu vollziehen.

§ 2. Wer eine neue Zuleitung aus der städtischen Gasanstalt zu erhalten wünscht, hat dies dem Direktor der Gasanstalt schriftlich anzuzeigen und muß die vorgelegten Bedingungen durch seine Namensunterschrift als für ihn bindend anerkennen.

Das Zuleitungsrohr vom Hauptgasrohr bis zu dem Aufstellungsplatz des Gasmessers, den die Anstalts-Verwaltung unter Berücksichtigung der Wünsche des Bestellers bestimmt, wird von der Gasanstalt gelegt und zwar vom Haupt-Gasrohr ab bis zur Grenze des Grundstücks unentgeltlich, von letzterem Punkte bis zum Platze des Gasmessers auf Kosten des Bestellers.

Die weiteren Anlagen, also sämtliche Fittings- und Brennvorrichtungen, sind auf Kosten des Bestellers entweder durch Arbeiter der Gasanstalt oder unter Aufsicht der Gasanstalts-Verwaltung und des städtischen Bauamtes von bestimmten, dazu angestellten und beidigten Personen herzustellen.

Soll ein Gebäude an einer nicht mit einem Haupt-Gasrohr versehenen Straße mit Gaseinrichtung versehen werden, so ist ein besonderes Abkommen zu treffen und die Genehmigung des Magistrats einzuholen.

Die Rechnung über die von der Gasanstalt ausgeführten Arbeiten ist bei ihrer Vorzeigung sofort zu berichtigen.

§ 3. Wenn der Besteller einer Gasleitung nicht zugleich Eigentümer des Grundstücks ist, so hat er die schriftliche Erklärung des Eigentümers, daß dieser die Anlage der Leitung gestattet, beizubringen.

§ 4. Jede neue und jede reparierte oder veränderte Gaseinrichtung darf erst dann mit Gas gespeist werden, wenn die Anlage von der Anstalts-Verwaltung geprüft und als betriebsfähig befunden ist. Der Besitzer hat die Vornahme der Prüfung bei dem Direktor der Anstalt zu beantragen.

§ 5. Die Bestellung von Gas wird auf dem Bureau der Gasanstalt entgegen genommen. Die Lieferung erfolgt, nachdem der Besteller einen Abdruck dieser Bedingungen mit seiner Namensunterschrift versehen hat.

§ 6. Der Preis des Gases wird bis auf Weiteres wie nachsteht festgestellt:

a. für Gas für Leuchtzwecke, für 1 Kubikmeter zu 18 Pfg.

Bei einem Verbrauch von mehr als 5000 Kubikmeter im Jahr wird ein Rabatt von 1 Pfg., bei mehr als 10,000 Kubikmeter ein solcher von 2 Pfg. gewährt.

Der Rabatt wird dem Konsumenten am Schlusse des Rechnungsjahres vergütet.

b. für Koch-, Heiz- und Motorengas für 1 Kubikmeter zu 13 Pfg.

Die Ermittlung des Gasverbrauches erfolgt durch Gasmesser, welche von der Gasanstalt miethweise aufgestellt werden.

Der unter Lit. b angegebene Preis von 13. Pfg. für 1 Kubikmeter Koch-, Heiz- oder Motorengas tritt erst dann ein, wenn für diese Verwendungszwecke besondere Gasmesser aufgestellt sind.

Aus dem Gasmesser für Kochgas kann auch eine Küchenflamme zum Preise von 13 Pfg. für 1 Kubikmeter mitbrennen.

Die Installation der Röhrenleitung bis zu einem aufzustellenden Koch- oder Heiz-Apparat wird auf schriftlichen Antrag vom städtischen Gaswerk gegen Bezahlung ausgeführt. Wünscht der Antragsteller die Leitung nicht als Eigentum zu erwerben, so kann solche miethweise überlassen werden. Als Mietpreis sind jährlich 6 Prozent der Anlagekosten in halbjährlichen Raten im voraus zu zahlen.

Für Beschädigungen, welche bei der Herstellung oder Entfernung solcher Leitungen an den Wänden etc. entstehen, übernimmt das Gaswerk keine Haftung.

Empfehlenswerte Gas-Heiz- und Gas-Kochapparate (Plätteisen-Vorrichtungen, Kaffeebrenner) liefert das Gaswerk zu mäßigen Preisen.

§ 7. In den ersten Tagen eines jeden Monats wird von einem Beauftragten der Gasanstalt der Stand der Gasmesser abgelesen und darnach die Rechnung ausgeschrieben. Letztere wird dem Konsumenten durch einen Beauftragten der Gasanstalt vorgelegt und ist alsdann sofort zu berichtigen.

§ 8. Wird ein Gasmesser schadhast befunden oder zeigt derselbe überall nicht oder augenscheinlich unrichtig, so wird der Verbrauch nach dem Ermessen der Anstalts-Verwaltung entweder nach dem Durchschnittsverbrauch des vorhergehenden und des folgenden Monats oder nach dem Verbrauch des entsprechenden Monats des Vorjahres oder nach Flammenzahl und Brennstunde berechnet.

§ 9. Die Größe der aufzustellenden Gasmesser bestimmt die Anstalts-Verwaltung. Die Gasmesser dürfen nur von Beamten der Gasanstalt aufgestellt und abgenommen werden.

Gasmesser, die sich im Privatbesitz befinden und nach Metermaß zählen, können, sofern sie keinen Anlaß zur Bezweifelung ihrer Richtigkeit geben, noch 3 Jahre benutzt werden, bis wohin spätestens sie gegen Tarwert der Gasanstalt käuflich überlassen werden müssen.

Gasmesser, die sich im Privatbesitz befinden und nicht nach Metermaß zählen, sind binnen Jahresfrist zu entfernen.

§ 10. Die jährliche Miete für einen Gasmesser beträgt 6 Prozent der Anschaffungskosten und ist in halbjährlichen Raten im Voraus zu zahlen.

Die Rechnung über die Gasmesser-Miete wird demgemäß halbjährlich, gleichzeitig mit der Gas-Rechnung für den betreffenden Monat, zugestellt.

§ 11. Die Ausbesserung der vermieteten Gasmesser erfolgt auf Kosten der Gasanstalt. Die Kosten von Ausbesserungen jedoch, welche infolge von Beschädigungen, die der Besitzer der Gaseinrichtung oder seine Leute verschuldet haben, notwendig werden, trägt der Besitzer der Gaseinrichtung. Diese Kosten sind, sobald die Rechnung darüber vorgelegt ist, der Gasanstalt zu erstatten.

§ 12. Tritt bei der Benutzung einer Gaseinrichtung in der Person des Abnehmers ein Wechsel ein, so ist der bisherige Abnehmer verpflichtet, der Gasanstalts-Verwaltung schriftlich Anzeige zu machen. Bis zu dieser Anzeige bleibt er für die Bezahlung des Gasverbrauchs in den betreffenden Räumen haftbar. Der Nachfolger hat, bevor er die Einrichtung in Benutzung nimmt, der Anstalts-Verwaltung schriftlich Anzeige zu machen und ein Druck-Exemplar dieser Bedingungen zu unterzeichnen.

§ 13. Die Anstalts-Verwaltung hat das Recht, jede Gaseinrichtung in allen ihren Teilen zu prüfen und den Gasverbrauch festzustellen, so oft es ihr notwendig erscheint. Der Gasmesser muß deshalb stets zugänglich für die Beauftragten der Anstalt gehalten werden.

§ 14. Jede Gasleitung wird mit einem Haupt-Absperrhahn versehen, dessen Schlüssel der Besitzer sorgfältig aufzubewahren hat und der nach Auslöschen der Flammen durch Zudrehen der Brennerhähne völlig abzuschließen ist.

Finden sich in der Gasleitung Stellen, aus denen unverbranntes Gas entweicht, so ist davon dem Direktor der Gasanstalt unverzüglich Anzeige zu machen und zur Verhütung von Gefahr der Haupthahn sofort zu schließen.

Bei einem im Hause ausbrechenden Feuer ist der Haupthahn ebenfalls geschlossen zu halten.

§ 15. Wird die Gasanstalt durch eine Störung im Betriebe oder durch elementare Ereignisse verhindert, Gas abzugeben, so steht dem Abnehmer wegen dieser Unterbrechung kein Recht auf Schadenersatz zu.

§ 16. Erfolgt die Berichtigung der vorgelegten Rechnungen nicht innerhalb 8 Tagen nach der Vorlegung, so findet Annahmung durch einen städtischen Beamten statt, wofür eine Gebühr von 15 Pfg. zu entrichten ist. Wird auch nach geschehener Annahmung nicht binnen acht Tagen Zahlung geleistet, so tritt Beitreibung im Verwaltungs-Zwangsverfahren ein.

§ 17. Der Gasanstalts-Verwaltung steht das Recht zu, den Gaszufluß auf jede ihr passende Weise abzuschneiden, falls der Gasabnehmer sich grober Fahrlässigkeiten bei Benutzung des Gases schuldig macht oder den ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Verpflichtungen in irgend einer Hinsicht nicht nachkommt.

§ 18. Vorstehende Vorschriften vertreten nach vollzogener Unterschrift für die Gasanstalt und den Abnehmer in allen Beziehungen die Stelle eines Vertrages.

10. Bedingungen für den Anschluß an das städtische Elektrizitätswerk Harburg a. G. und für die Lieferung elektrischer Energie von demselben.

(Genehmigt von dem Magistrat der Stadt Harburg.)

§ 1. 1) Das städtische Elektrizitätswerk Harburg liefert für jedermanns Gebrauch, allen Behörden und Einwohnern von Harburg elektrische Energie zu jeder Tages- und Nachtzeit für Licht-, Kraft-, Traktions- und alle sonstigen Zwecke, soweit es die jeweilige Ausdehnung des Kabelnetzes und die Betriebseinrichtungen gestatten.

Erfordert der Anschluß eines oder mehrerer Konsumenten die Erweiterung des Leitungsnetzes, so ist das Elektrizitätswerk nur dann verpflichtet, den Anschluß auf eigene Rechnung auszuführen, wenn von dem resp. den Reflektanten ein einer Installation von 100 Watt Stromverbrauch entsprechender Konsum pro Meter Straßenleitung angemeldet und ein Strombezug auf die Dauer von mindestens 3 Jahren gewährleistet wird. Zur Ausführung von Anschlüssen und Stromlieferung nicht verpflichtet ist das städtische Elektrizitätswerk, wenn dadurch die Lieferung von Energie durch eine Installation, welche in der Regel ihre Energie durch eigene Kraftanlage oder von dritter Seite erhält, nur ausnahmsweise betätigt werden soll.

2) Die Anmeldung zum Bezug elektrischer Energie ist schriftlich im Bureau des städtischen Elektrizitätswerkes zu machen, worauf dem Antragsteller seitens des städtischen Elektrizitätswerkes mitgeteilt wird, ob, bezw. bis wann die gewünschte Stromlieferung erfolgen kann.

3) Wenn die Stromlieferung durch höhere Gewalt, Krieg, Streik, Aufruhr oder Umstände, welche abzuwenden nicht in der Macht des städtischen Elektrizitätswerkes liegt, unterbrochen wird, ruht diese Verpflichtung solange, bis die Störung oder deren Folgen beseitigt sind, ohne daß der Abnehmer eine Entschädigung für nicht erfolgte oder mangelhafte Stromlieferung beanspruchen kann.

§ 2. 1) Die Hausanschlüsse, einschließlic der an denselben vorzunehmenden Reparaturen und Änderungen bis zu den Hauptbleisicherungen, sowie die Aufstellung der letzteren dürfen nur vom städtischen Elektrizitätswerk ausgeführt werden. Die Ausführung derselben erfolgt entsprechend der Reihenfolge der Anmeldung.

2) Die Kosten der Herstellung der Hausanschlüsse bis zur Hauptbleisicherung sind von den Konsumenten zu bezahlen, und wird denselben auf Wunsch vorher ein unverbindlicher Kostenanschlag — aufgestellt nach dem mit dem Magistrat in Harburg vereinbarten Tarif — darüber zugestellt. In der Regel wird für ein Haus nur ein Anschluß ausgeführt, an welchen sämtliche Abnehmer angeschlossen werden.

§ 3. 1) Die Ausführung der Installationsarbeiten von der Hauptbleisicherung ab ist der freien Konkurrenz überlassen, dieselben müssen jedoch den vom städtischen Elektrizitätswerk dafür aufgestellten besonderen Bedingungen entsprechen. Die Prüfung und Genehmigung der Installationsprojekte, die Überwachung der Ausführung derselben und die Kontrollmessungen vor Inbetriebsetzung der Anlagen obliegen ausschließlich dem städtischen Elektrizitätswerk, und zwar gegen eine Vergütung von Mk. 0.50 für jede installierte Glühlampe und von Mk. 3.75 für jede installierte Bogenlampe, jedoch soll dieselbe bei Neuanlagen mindestens Mk. 5.— und nicht mehr als Mk. 50.— für jeden einzelnen Fall betragen, während für Erweiterungen bis zum Höchstbetrage von Mk. 50.— lediglich die Zahl der Lampen in Betracht kommt, um welche eine Anlage vergrößert wird. Bei Kernlampen beträgt die Prüfungsgebühr Mk. 0.50 für jede 0,25 Amp. Lampe, Mk. 1.— für jede 0,5 Amp. Lampe und Mk. 2.— für jede 1,0 Amp. Lampe, sowie Intensivlampe.

Die Prüfungsgebühr für den Anschluß von Elektromotoren-Anlagen beträgt:

Mk. 10.—	bis 1 Kilowatt einschließlic,
" 15.—	über 1 bis 3 Kilowatt einschließlic,
" 20.—	" 3 " 6 " "
" 25.—	" 6 " 12 " "
" 30.—	" 12 Kilowatt.

2) Änderungen an bestehenden, an das elektrische Leitungsnetz bereits angeschlossenen Anlagen, Verlegung neuer Leitungen, Änderungen der Zahl der Lampen, Motoren, Apparate zc. bedürfen ebenfalls der Genehmigung des städtischen Elektrizitätswerkes; für die aus diesem Anlaß nötigen Prüfungen werden die obengenannten Vergütungen erhoben.

3) Das städtische Elektrizitätswerk darf die Zuführung des elektrischen Stromes solange verweigern, bis die Ausführung der Anlage den vom Magistrat genehmigten besonderen Bedingungen entspricht, und die Kosten der Prüfung und Ueberwachung bezahlt sind.

4) Durch die vom städtischen Elektrizitätswerk ausgeübte Ueberwachung und Prüfung der Anlagen wird der ausführende Installateur seinen Verpflichtungen gegen den Auftraggeber, bezw. Stromabnehmer hinsichtlich vorschriftsmäßiger und tadelloser Ausführung seiner Arbeiten und Lieferungen in keiner Weise enthoben. Das städtische Elektrizitätswerk übernimmt hierfür keinerlei Verantwortung.

§ 4. 1) Die Messung von elektrischen Strömen geschieht durch Messer, welche den Stromabnehmern mietweise zu nachstehenden Preisen überlassen werden.

Der jährliche Mietzins beträgt für einen Elektrizitätsmesser:

ausreichend bis zu installierten	10 Hektowatt	für Licht		für Kraft	
		Mk.		Mk.	
"	25	6.—	8.40,	10.—	12.—
"	50	"	12.—	"	15.—
"	100	"	15.—	"	20.—
"	200	"	21.—	"	25.—
"	500	"	25.—	"	45.—

Dieser Mietzins ist auch dann zu bezahlen, wenn elektrischer Strom nicht bezogen wird.

2) Die Messer bleiben Eigentum des städtischen Elektrizitätswerks. Die Kosten der Unterhaltung und für Reparaturen an mietweise überlassenen Elektrizitätsmessern trägt das städtische Elektrizitätswerk, sofern die Beschädigung nicht durch die Schuld des Abnehmers oder seines Personals herbeigeführt wurde, andernfalls ist der Abnehmer zur Erstattung der Kosten verpflichtet. Den Ort für die Aufstellung, sowie die Größe und Art des aufzustellenden Elektrizitätsmessers bestimmt das städtische Elektrizitätswerk.

§ 5. 1) Der Grundpreis für die Lieferung von elektrischem Strom wird bis auf weiteres für Beleuchtungszwecke auf 6 Pfg., für Kraftzwecke, ausschließlich Traktionszwecke, auf 2 Pfg. für 100 Wattstunden festgesetzt.

2) Der Strompreis für Kraftzwecke gilt jedoch nicht zum Bezug solcher elektrischer Energie, welche zum Laden von Akkumulatoren oder zum Betriebe von Elektromotoren behufs Aufspeicherung bezw. Erzeugung elektrischer Energie für Beleuchtungszwecke verwendet wird. Eine Verwendung elektrischer Energie zu diesem Zwecke, und zwar zu dem Preise von 6 Pfg. pro Hektowattstunde, bleibt nach dem Ermessen des städtischen Elektrizitätswerkes der Genehmigung durch dasselbe vorbehalten.

Für sämtliche Lichtkonsumenten, abgesehen von Laden- und Wirtschaftsbesitzern und derjenigen Konsumenten, welche in der Regel ihre Energie durch eigene Kraftanlage oder von dritter Seite erhalten, wird auf den Strompreis von 6 Pfennig pro Hektowattstunde ein Rabatt von 5% für je 100 Brennstunden über die ersten 100 Stunden gewährt und zwar bis zu einem Maximal-Rabatt von 25%. Die der Rabattberechnung zu Grunde zu legende Stundenzahl wird festgestellt, indem man die in einem Jahr verbrauchten Kilowattstunden durch den am Jahresluß in der betreffenden Anlage vorhandenen Installationswert in Kilowatt dividiert. Es würde somit ein Konsument, der z. B. 255 Brennstunden erzielt hat, einen Rabatt bekommen von:

$$\frac{255 - 100}{100} \times 5 = 7,75\% \text{ Rabatt}$$

bezogen auf den Gesamtbetrag der Jahresberechnung.

Für Schaufenster- und Ladenbeleuchtung sowie Beleuchtung von Wirtschaftslokalitäten und die sich an die Läden bezw. Wirtschaften anschließender Bureau-, Lager-, Werkstatts-, Küchen-, Vorrats- und Kellerlokalitäten usw., welche mit zum Betriebe des Geschäftes gehören, wird ein einheitlicher Rabatt von 25% gewährt, d. h. der Strompreis ermäßigt sich für derartige Zwecke auf 4,5 Pfennig für die Hektowattstunde.

§ 6. 1) Das Ablefen der Elektrizitätsmesser erfolgt in der Regel allmonatlich durch einen Bediensteten des städtischen Elektrizitätswerks.

2) Wenn ein Messer unrichtige Angaben macht, stehen bleibt, oder wegen Ausbesserungen entfernt wird, so wird für die Dauer der Unterbrechung derjenige Verbrauch in Rechnung gestellt, der mit Rücksicht auf den sonstigen durchschnittlichen Stromverbrauch nach billigem Ermessen sich ergibt.

Für gesonderte Teile einer Anlage können verschiedene Messer aufgestellt werden.

3) Ergeben sich Zweifel über die Richtigkeit eines Messers, so wird derselbe auf schriftlichen Antrag des Abnehmers vom städtischen Elektrizitätswerk auf seine Richtigkeit geprüft. Dem Ergebnis dieser Prüfung hat sich der Stromabnehmer zu unterwerfen. Ergibt sich hierbei eine Unrichtigkeit von mehr als 5% oder von weniger als 5% gegenüber dem geeichten Stromverbrauch, so wird dem Abnehmer die im vorgehenden Monate zu viel bezahlte elektrische Energie in Abzug gebracht, bzw. die zu wenig gezahlte Energie nachträglich berechnet. Das Elektrizitätswerk trägt in diesem Falle die Kosten der Prüfung.

Ergibt die Prüfung jedoch keine, die zulässige Fehlergrenze von 5% über- oder unterschreitende Unrichtigkeit, so hat der Antragsteller die Kosten der Prüfung zu tragen.

Wird ein Messer vom städtischen Elektrizitätswerk ohne Antrag des Stromabnehmers geprüft, so werden Prüfungsgebühren nicht erhoben und Nachzahlungen oder Rückvergütungen fallen weg.

§ 7. 1) Die Zahlung für Stromverbrauch, für Messermiete, für Kosten an Anschlußarbeiten, Ausbesserung usw. wird allmonatlich durch die mit dem Inkasso beauftragten Beamten des städtischen Elektrizitätswerks unter gleichzeitiger Behändigung einer Quittung desselben eingezogen.

Von den Rechnungen dürfen keinerlei Abzüge gemacht werden. Etwaige unrichtige Rechnungsstellung wird bei der nächsten Zahlung berücksichtigt.

Die Berechnung des Rabatts findet erst nach Ablauf des Betriebsjahres des städtischen Elektrizitätswerkes statt und wird der in Frage kommende Betrag entweder von der ersten oder von den ersten Stromlieferungsrechnungen des neuen Betriebsjahres in Abzug gebracht, oder dem Konsumenten bar vergütet, sofern derselbe auf die weitere Lieferung von elektrischer Energie verzichtet.

2) Das städtische Elektrizitätswerk kann zur Sicherung seiner Ansprüche auf Bezahlung für Stromverbrauch, Arbeiten und Lieferungen usw., sowie auf Rückgabe der mietweise überlassenen Elektrizitätsmesser ein von dem Abnehmer beim Elektrizitätswerk zu hinterlegendes, angemessenes Haftgeld verlangen und sich erforderlichenfalls an diesem schadlos halten.

§ 8. Das städtische Elektrizitätswerk wird eine Überwachung der angeschlossenen elektrischen Anlagen ausüben, die Messer, Leitungen, Motoren, Apparate usw. von Zeit zu Zeit auf ihre Brauchbarkeit prüfen, und wo es nötig ist, auf Kosten des Abnehmers in Stand setzen lassen. Den Bediensteten des städtischen Elektrizitätswerkes ist zu diesem Zwecke jederzeit ungehinderter Zutritt zu den betreffenden Räumen zu gestatten.

§ 9. Wenn eine Störung im Betriebe einer elektrischen Anlage eintritt, ist dem städtischen Elektrizitätswerk schleunigst Mitteilung zu machen. Der Abnehmer hat wegen Störungen in der Stromlieferung keinerlei Anspruch auf Entschädigung.

Zeigt sich eine Erwärmung der Leitungsdrähte, so ist zunächst der betreffende Stromkreis durch Öffnen des zugehörigen Ausschalters zu unterbrechen. In diesem Falle darf der Stromkreis jedoch nur von den Angestellten des städtischen Elektrizitätswerks wieder geschlossen werden.

§ 10. Beabsichtigt ein Abnehmer, den Stromverbrauch dauernd einzustellen, so hat er hiervon dem städtischen Elektrizitätswerk schriftlich Anzeige zu machen. Er haftet für den bis zur erfolgten Außerbetriebsetzung seiner Anlage von dem Elektrizitätsmesser angezeigten Stromverbrauch.

§ 11. Zur sofortigen Entziehung bzw. Absperrung der Zuleitung ist das städtische Elektrizitätswerk berechtigt:

- 1) Wenn der Abnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht pünktlich nachkommt;
- 2) wenn den von dem städtischen Elektrizitätswerk in diesen Bedingungen vorgemerkten Anordnungen nicht Folge geleistet wird, Änderungen an einer bestehenden Anlage ohne Genehmigung des städtischen Elektrizitätswerks vorgenommen werden, oder wenn die Anlage außer von dem städtischen Elektrizitätswerk ohne Genehmigung des letzteren noch auf andere Weise Stromzuführung erhält;

- 3) wenn den Bediensteten des städtischen Elektrizitätswerkes der Zutritt zu den Elektrizitätsmessern, Leitungen und Apparaten einer angeschlossenen elektrischen Anlage ohne genügenden Grund verweigert oder unmöglich gemacht wird.

Nur die Bediensteten des städtischen Elektrizitätswerkes sind berechtigt, die Zuleitung des Stromes in Anschlußleitungen abzusperrern und wieder herzustellen.

Dem städtischen Elektrizitätswerk bleibt ferner das Recht, Schadenersatzansprüche geltend zu machen, unbenommen.

§ 12. Das städtische Elektrizitätswerk wird es stets für eine ebenso dringende, wie angenehme Pflicht erachten, seine Leistungen dem allgemeinen Besten möglichst dienstbar zu machen. Es richtet daher an die Abnehmer die dringende Bitte, ihm nicht nur Fälle wirklich vorhandener oder vorkommender Unregelmäßigkeiten zur schleunigen Abhülfe anzuzeigen, sondern ihm auch Wünsche um etwaige Verbesserungen vertrauensvoll mitzuteilen, denen in jedem Falle die sorgfältigste Erwägung und möglichste Berücksichtigung zu Teil werden soll.

§ 13. Diese Bedingungen treten am heutigen Tage in Wirksamkeit.

Harburg a. d. Elbe, den 1. Oktober 1905.

Städtisches Elektrizitätswerk Harburg.

* * *

11. Polizei-Verordnung,

betr. Anlage der Hausentwässerungen im Bezirke der Stadt Harburg.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der königlichen Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird in Beziehung auf die Anlage von Hausentwässerungen und der Spülaborte mit Anschluß an das städtische Kanalnetz für den Bezirk der Stadt Harburg folgende Polizei-Verordnung erlassen:

Baugesuche.

§ 1. Soll ein an einer kanalisierten Straße gelegenes, bebautes Grundstück mit Entwässerung versehen werden, die an das städtische Kanalnetz angeschlossen werden soll, so ist von dem Eigentümer des betreffenden Grundstücks oder dessen Vertreter an den Magistrat ein schriftliches Gesuch um Genehmigung zu richten.

Diesem Gesuche sind die Angaben über die Tiefenlage des zum Grundstücke gehörigen Anschlußstuzens in der Gebäude- oder Straßenflucht, welche das Stadtbauamt auf vorheriges Anfordern schriftlich erteilt, sowie folgende Zeichnungen in zweifacher Ausfertigung — die eine auf Leinwand — in Gemäßheit nachstehender Vorschriften beizufügen:

1. die geometrische Lage des ganzen Grundstücks und der auf ihm stehenden Gebäude mit den an diesen befindlichen Regenabfallrohren und der Lage der Abflurinne bis zur Straßengasse im Maßstab 1:500,
2. die Grundrisse des untersten bezw. Kellergeschosses (Souterrain) im Maßstab 1:100,
3. einen Durchschnitt (Querschnitt) durch das unterste bezw. Kellergeschoß bis einschließlich dessen Decke und, wo solche bestimmungsgemäß angeschlossen werden, durch die Höfe in der Richtung der Hauptentwässerungsleitung im Maßstabe 1:100 mit Angabe der Lage des Straßenkanales und der auf Normal-Null (den Höhenangaben der Festpunkte für die Kanalisation entsprechend) bezogenen Höhenangaben der Leitungen, des Straßenkanals, der Kellersohlen und der Erdoberfläche,
4. das Entwässerungs-Projekt selbst, welches in die Zeichnungen unter 1—3 klar und übersichtlich eingetragen werden muß, unter Angabe der Lichtweiten, der Gefälle und des Materials der Rohre.

Im Besonderen ist folgendes zu beachten:

- a) die Zahl der Einmündungsstellen der Hausentwässerungen in den verschiedenen Stockwerken, sowie ihre besondere Art (Küchenausguß — Handstein — Spülabort, Wasch- oder Badeausguß und dergleichen) ist anzugeben.

- b) die Entfernung des Austritts der Hauptentwässerungsleitung aus dem Grundstücke von den Nachbargrenzen, in Richtung der Bauflucht- oder Straßenfluchtlinie gemessen, muß eingeschrieben werden,
- c) die Lage des bereits vorhandenen oder etwa aufzustellenden Wassermessers der Reinwasserleitung ist anzugeben.

In dem Entwurfe sind vorhandene Anlagen schwarz, Neuanlagen aber farbig, insbesondere:

Eisenteile — blau,
Steinzeugrohre — rot,
Bleirohre — grün

darzustellen.

Auskunft über die Höhenlage der nächstgelegenen Festpunkte (bezogen auf N. N.) sowie über die Anschlußstellen (Anschlußstutzen in der Gebäude- bzw. Straßenflucht) gibt das Stadtbauamt.

Außer den vorstehenden Angaben müssen die vorzulegenden Zeichnungen noch enthalten:

- a) die Unterschrift des Grundstückseigentümers oder dessen Vertreters,
- b) den Namen der Straße, in welcher das Grundstück belegen ist und die Hausnummer.

Alle Zeichnungen sind mit Maßstäben zu versehen und alle zur Beurteilung des Entwurfes erforderlichen Maße einzuschreiben. Ein Exemplar von jeder Zeichnung bleibt bei den Akten des Stadtbauamts, das zweite Exemplar erhält der Antragsteller mit der Genehmigungsurkunde zurück.

Ein Formular für den Antrag auf Genehmigung wird vom Magistrat vorgeschrieben; nur dieses darf zur Antragstellung benutzt werden.

Bauerlaubnis, Baubeginn.

§ 2. Wird das Baugesuch genehmigt, so erhält der Bauherr einen die etwaigen Bedingungen der Genehmigung feststellenden Bauschein und ein mit dem Genehmigungsvermerk versehenes Exemplar der von ihm eingereichten Vorlagen.

Der Bauschein betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit der Anlage und wird unbeschadet etwaiger Rechte dritter erteilt.

Die Gültigkeit des Bauscheins ist davon abhängig, daß er nicht auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Vorlagen erteilt ist und erlischt, falls nicht ein anderer Termin ausdrücklich angegeben ist, durch einjährigen Nichtgebrauch. Das Gleiche gilt, sobald eine begonnene Anlage länger als ein Jahr unvollendet liegen bleibt.

Erst nach Erteilung des Bauscheins ist die Entwässerungsanlage nach den vorgeschriebenen Bestimmungen auszuführen.

Der Bauschein nebst seinen Anlagen muß während der Ausführung der Anlage sich auf dem Grundstücke oder doch in dessen Nähe befinden, sodaß er in Gebrauchsfällen ohne erheblichen Zeitverlust zur Hand ist.

Bauabnahme.

§ 3. Die Entwässerung des Grundstücks in den Straßenkanal darf nicht erfolgen, bevor das Stadtbauamt die Abnahme der Entwässerungsanlage bewirkt und schriftliche Erlaubnis für den Anschluß an den Kanal erteilt hat.

Die Abnahme muß tunlichst sofort, spätestens aber drei Tage nach einer dem Stadtbauamt schriftlich zu erstattenden Anzeige über die Vollendung der Arbeiten geschehen.

Nach der Abnahme dürfen ohne Genehmigung des Magistrats Veränderungen an der Hausentwässerungs-Anlage nicht vorgenommen werden.

Material der Leitungen.

§ 4. Die Leitungen in den Gebäuden müssen überall aus gußeisernen innen und außen mit einem Asphaltüberzug versehenen Muffenröhren, welche den Normalien für Abflußröhren entsprechend in den Handel gebracht werden, bestehen. Nur die Hauptleitung darf, wenn sie innerhalb eines Gebäudes unter Kellerfußboden, im Freien aber mindestens 1 m unter Erdoberfläche zu liegen kommt, aus Steinzeugröhren hergestellt werden.

Sogenannte schottische (d. h. dünnwandige) Eisenrohre zu verwenden, ist nicht gestattet.

Als Fallrohre können statt der gußeisernen bei Weiten von 40—50 mm auch Bleirohre von mindestens 2,5 mm Wandstärke verwandt werden. Insofern sie infolge ihrer freien Lage besonderen Beschädigungen oder einer Berührung mit frischem Zementmörtel oder Beton sowie dem Einfluß von Säuren oder anderen ihnen nachteiligen Stoffen ausgesetzt sind, müssen die Bleirohre durch Schutzvorrichtungen (Holzummantelung und dergleichen) gesichert werden.

Zinkrohre sind nur zur oberirdischen Ableitung von Regenwasser und zu Entlüftungsleitungen, in beiden Fällen aber nur außerhalb der Gebäude zulässig. Zu diesen Rohren muß mindestens Zink Nr. 13 verwendet werden.

Der Magistrat ist befugt, entsprechend den Fortschritten der Technik auch andere Stoffe zuzulassen.

Muffendichtung.

§ 5. Für sorgfältigste Dichtung der Muffen muß bei allen Rohrleitungen Sorge getragen werden.

Die Dichtung von Steinzeugröhren muß durch Teerstrich und Asphalt, die der eisernen Röhren durch Teer- oder Weißstrich und Blei, welches vergossen und verstemmt werden muß, erfolgen. Blei- und Zinkrohre sind mit Lötmetall zu dichten.

Andere Dichtungsmittel dürfen nur mit Genehmigung des Stadtbauamts verwendet werden.

Leitungsdurchmesser.

§ 6. Die lichte Weite der Hauptleitung soll 150 mm betragen. Fallrohre von Spülaborten müssen einen inneren Durchmesser von mindestens 100 mm erhalten.

Als geringste Rohrweite für einzelne Ausgußbecken, Badewannen und dergleichen sind 40 mm, für Küchenfallröhren mindestens 50 mm anzunehmen.

Der lichte Durchmesser der Leitungen darf sich in der Abflußrichtung nicht verengen, sondern muß dagegen je nach Bedürfnis zunehmen.

Gefälle.

§ 7. Das Gefälle der Leitungen soll, wenn irgend möglich, gleichmäßig sein und tunlichst 1:50 betragen.

Geringere Gefälle als 1:100 sind unter keinen Umständen gestattet.

Einmündungen der Nebenleitungen in die Hauptleitung. Schlammfänge, Fettsänge.

§ 8. Alle Nebenleitungen sind von der Wasseraufnahmestelle an in tunlichst gestreckter Richtung, ohne Einschaltung von Schlammfängen, in die Hauptleitung einzuführen.

In allen Räumen, welche in großer Menge fettige oder seifenartige Abgänge liefern, wie z. B. gewerbsmäßig betriebene Wäschereien, Restaurationsküchen, Schlachtereibetriebe u. s. w., sind zum Abfangen des Fettes Fetttöpfe in die Leitung einzuschalten. Diese müssen aus Gußeisen, emailliert, luft- und wasserdicht verschließbar und zugänglich sein. Ihre Höhe muß mindestens 350 mm und die Grundfläche 350/250 mm betragen. Die Ableitung der Fetttöpfe muß einen Wasserverschluß von mindestens 100 mm haben.

Bei Räumen, in denen Sand zum Scheuern benutzt wird, wie Waschküchen, Restaurationsküchen, Flaschenpülräumen, Kupferschmieden zc., ist zur Abhaltung des Sandes von der Straßenleitung die Anlage von Sinkkästen in der Zweigleitung erforderlich.

Schlamm- und Fettsänge sind nach Bedürfnis zu reinigen.

Die Hauptleitung, welche gleichzeitig Hausanschlußleitung ist, darf nicht durch Schlammfänge oder Wassererschlüsse unterbrochen werden.

Verbindung verschiedener Leitungen.

§ 9. Zur Einführung einer Nebenleitung in die Hauptleitung müssen Abzweige in der aufnehmenden Leitung angebracht sein. Die Verbindung der Leitungen durch Anhauen der Rohre ist verboten.

Die Verbindung zweier Abflußrohre muß stets in einem spitzen Winkel von nicht mehr als 60°, gegen die Abflußrichtung gemessen, erfolgen.

Verbindung von Röhren verschiedener Weite.

§ 10. Zwischen Röhren verschiedener Weite sind Übergangsröhren (Verjüngungsröhren, Kaliberwechsel) einzuschalten.

Geruchverschlüsse.

§ 11. Unter jedem Anschluß (Handstein, Ausguß, Ablauf, Überlauf) ist ein wirksamer Wasserverschluß anzuordnen; jeder Wasserverschluß muß reinigungsfähig sein. Bewegliche Glockenverschlüsse sind nur dann gestattet, wenn sie als sogenannte sekundäre Wasserverschlüsse wirken sollen.

Einläufe.

§ 12. Jeder Anschluß (Handstein, Ausguß, Ablauf u. s. w.) ist mit einem unbeweglichen Siebe zu versehen.

Über jedem Anschluß muß ein Wasserhahn zur Spülung angebracht sein. Bei Einläufen in den Kellerfußboden ist dieser mit Zementanstrich zu versehen und es muß in demselben Raume mindestens ein Wasserhahn zur Spülung des Einlaufs vorhanden sein.

Inwieweit in den untersten Gegenden des Kanalnetzes zur Verhinderung von Kellerüberschwemmungen bei Einläufen aller Art, welche in oder unter der Höhe der Straßenoberfläche liegen, Rückstauventile eingebaut werden müssen, entscheidet das Stadtbauamt.

Spülaborte, Pissoirs.

§ 13. Für die an den Straßkanal angeschlossenen Aborte und Pissoirs gelten folgende besondere Vorschriften:

- a) Sie müssen mit Wasserspülung versehen sein.
- b) Wird für die Hausentwässerungsanlage das Spülwasser der städtischen Wasserleitung oder einer anderen Trinkwasserleitung entnommen, so darf keinerlei Verbindung zwischen der Trinkwasserleitung und der Spülleitung bestehen. Die Aborte müssen mit Spülkästen von mindestens 7 l Inhalt mit Schwimmerventil und Überlauf versehen sein. Der Boden des Spülkastens muß bei diesem Inhalt mindestens 1,80 m über dem Fußboden des Abortraumes angebracht werden, das Spülfallrohr muß mindestens 30 mm lichte Weite haben.
- c) Das Anbringen von Spülkästen in geringerer Höhe als 1,80 m über dem Fußboden des Abortraumes kann auf vorher zu stellenden schriftlichen Antrag unter besonderen Bedingungen gestattet werden. Es muß in solchen Fällen ein größerer Spülkasten sowie auch ein weiteres Spülfallrohr vorgesehen werden.
- d) Die Einmündung des Schwimmerventils in den Spülkästen ist oberhalb des höchsten Wasserpiegels anzuordnen. Unmittelbar vor dem Spülkasten ist vor dem Schwimmerventil ein besonderer Absperrhahn in die Wasserleitung einzuschalten.
- e) In besonderen Fällen kann auch für Pissoiranlagen die Anbringung von Spülbehältern gefordert werden.
- f) Aborte müssen Trichter aus emailliertem Eisen, Steingut oder Porzellan erhalten. Der Magistrat kann auf einen vor der Bauausführung zu stellenden Antrag hin auch anderes Material von gleicher Güte zulassen.
- g) Die Abflußöffnung des Aborttrichters darf nicht weiter als 100 mm sein.
- h) Zwischen dem Aborttrichter und dem Fallrohr muß ein Wasserverschluß von mindestens 5 cm Tiefe eingeschaltet sein. Die Pissoirableitungen müssen mit Geruchverschlüssen und Lüftung versehen sein.
- i) An die Abortfallrohre dürfen andere Leitungen der Hausentwässerung nicht angeschlossen werden.
- k) Die Aborttrichter sind freistehend anzuordnen, nur ausnahmsweise können andere zugelassen werden.

Aborteinrichtungen für starken Verkehr (z. B. in Schulen, Fabriken, Kasernen, Krankenhäusern zc.), welche Abweichungen von den vorstehenden Vorschriften erhalten sollen, können mit Genehmigung des Magistrats zugelassen werden.

Bei Badewannen muß das Zuleitungsrohr über dem höchsten Wasserstande des Badewassers endigen, oder es müssen Vorkehrungen getroffen sein, daß ein Zurücktreten des Badewassers in die Trinkwasserleitung ausgeschlossen ist.

Regenrohre.

§ 14. Das von Dächern, von Gesimsen mit mehr als 30 cm Ausladung, von Ertern, Balkonen, Vordächern u. s. w., welche vor die Straßenfluchtlinie treten, abfließende Regenwasser muß in Dachrinnen aufgefangen und in geschlossenen Fallrohren zum Erdboden herabgeführt werden. Kein an der Straße stehendes Gebäude darf eine Dachtraufe haben.

Für Regenfallrohre auf Höfen, die an die Kanalisation angeschlossen werden sollen, kann jederzeit vom Magistrat die Einschaltung eines Sinkkastens vorgeschrieben werden, welcher die Entfernung der von den Dächern abgepülten Sinkstoffe gestattet (z. B. bei Holzzementdächern oder bei schlechten Schieferdächern).

Ableitung des Regenwassers von Höfen.

§ 15. Bei Höfen, von denen das Regenwasser in das städtische Kanalnetz abgeleitet werden soll, darf dies nur durch Einläufe mit Schlammfang (Sinkkasten) erfolgen. Die Sinkkästen sind wasserdicht herzustellen, die kleinste Lichtweite darf nicht unter 30 cm betragen. Der Wasserspiegel muß mindestens 80 cm über der Sohle des Sinkkastens und mindestens 1 m unter Sinkkastenoberfläche im Freien bzw. 50 cm in geschlossenen Räumen liegen. Der Abfluß ist durch einen Wasserverschluß zu vermitteln. Die Abdeckung der Sinkkästen muß durch einen Krost, dessen Stäbe nicht mehr als 1 cm von einander entfernt sind, erfolgen.

Lüftung.

§ 16. Jede Hausleitung ist ausreichend zu lüften. Zu dem Zwecke ist jedes Fallrohr mit durchaus dichten Fugen herzustellen und möglichst ohne Krümmung in derselben Weite und aus demselben Material bis über das Dach hinauszuführen und hier mit einem Hut zu versehen. $1\frac{1}{2}$ m oberhalb des letzten Anschlusses kann das Entlüftungsrohr in einen hier beginnenden gemauerten Entlüftungskanal eingeführt werden.

Münden in ein Fallrohr Anschlüsse von mehr als einem Geschos, so ist bei Neuanlagen zur Entlüftung der Fallrohrleitungen unterhalb des untersten Zulaufs ein Entlüftungsrohr von mindestens 4 cm lichter Weite von dem Abfallrohr abzuzweigen, über das Dach hinauszuführen und hier gleichfalls mit einem Hut zu versehen. An dieses Entlüftungsrohr müssen die Scheitel sämtlicher zugehöriger Krümmen der Geruchverschlüsse angeschlossen werden. Die gleiche Entlüftung wird für Abortleitungen empfohlen.

Die Lüftungsröhren müssen möglichst senkrecht geführt werden. Horizontale Lüftungsleitungen sind unzulässig. Der Winkel gegen die Lotrechte soll nicht mehr als 45° betragen.

Die Wandstärke dieser Röhren darf nicht unter 2 mm betragen.

Zugänglichkeit einzelner Teile der Anlage, Revisionskasten.

§ 17. Die ganze Entwässerungsanlage muß möglichst überall leicht zugänglich sein.

In das Hausableitungsrohr ist für jedes anzuschließende Grundstück ein leicht zugänglicher Revisionskasten einzubauen. Dieser Kasten darf, wenn Straßen- und Gebäudeflucht zusammenfallen, bis zu $1\frac{1}{2}$ m hinter der Bauflucht angebracht werden.

Weichen Straßen- und Gebäudeflucht mehr als 1 m von einander ab, so muß der Revisionskasten zwischen beiden Fluchten angeordnet werden. Sind Vorgärten vorhanden, so kann der Revisionskasten hinter der Hausfrontmauer zugelassen werden.

In jedem Falle muß um den Kasten ein der Tiefe entsprechender geräumiger Schacht angeordnet werden, um eine gute Zugänglichkeit des Revisionskastens zu ermöglichen.

Überhaupt müssen bei gedeckt liegenden Leitungen alle zur Prüfung, Unterhaltung und Reinigung der Anlage dienenden Einrichtungen in gemauerten, leicht zugänglichen Schächten angebracht werden.

Sämtliche Schächte müssen in der Höhe der Oberfläche mit abnehmbaren Deckeln dicht und standfester abgedeckt sein.

Bestehende Entwässerungs-Anlagen.

§ 18. Bei Erlaß dieser Polizeiverordnung bereits vorhandene Hausentwässerungen oder einzelne Teile derselben müssen den vorstehenden Bestimmungen angepaßt werden.

Bestehende Anschlüsse werden aufgehoben.

Ausnahmen kann der Magistrat nach besonderer Erwägung zulassen, doch behält sich derselbe das Recht vor, die Abänderung vorläufig beibehaltener oder nur teilweise abgeänderter alter Anlagen dann anzuordnen, wenn der Zustand dieser Anlagen zu Mißständen in der Hausentwässerung selbst oder in der Benutzung des Straßenkanals Veranlassung gibt.

Instandhaltung der Entwässerungsanlagen.

§ 19. Die Entwässerungsanlagen der Grundstücke sind stets in einem guten und den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung entsprechenden baulichen Zustande zu erhalten, zu reinigen und zu spülen.

Den Beamten des Magistrats steht bei Tage jederzeit das Recht zu, die Entwässerungsanlagen auf ihren guten Zustand hin zu prüfen. Auf Erfordern haben die Beamten ihre Befugnisse nachzuweisen.

Insbepondere kann die Anlage jederzeit einer Rauch- oder Wasserprobe unterworfen werden.

Nach Aufforderung durch den Magistrat müssen vorgefundene Mängel bei Vermeidung eines polizeilichen Zwangsverfahrens sofort beseitigt werden.

Gewerbliche Abwässer.

§ 20. Die Ableitung gewerblicher Abwässer bedarf in jedem einzelnen Falle der Genehmigung des Magistrats. Wird sie zugelassen, so finden auf sie die Vorschriften dieser Verordnung sinngemäße Anwendung.

Außerdem hat der betreffende Grundstückseigentümer oder sein Vertreter schriftlich den genauen Nachweis zu erbringen, welcher Art die Abwässer sein sollen. Für die richtige Angabe bleibt der Grundstückseigentümer dem Magistrat gegenüber in vollem Umfange während der Dauer des Anschlusses haftbar, unbeschadet der Strafbestimmungen in § 22.

Wird eine Änderung im Gewerbebetriebe beabsichtigt, wodurch die Art des abzuleitenden Brauchwassers geändert wird, so ist beim Magistrat unverzüglich ein diesbezügliches Gesuch um Genehmigung einzureichen. Die etwa wegen hygienischer Bedenken oder aus Gründen der Betriebssicherheit des Kanalnetzes vom Magistrat hierbei vorzuschreibenden Abänderungen an der Entwässerungsanlage müssen bei Vermeidung der jederzeitigen Aufhebung des Anschlusses sofort ausgeführt werden.

Ausführung der Anlagen.

§ 21. Kanalisationsanlagen in den angeschlossenen Grundstücken, soweit sie nicht Maurerarbeiten sind, dürfen nur von solchen Gewerbetreibenden hergestellt werden, die vom Magistrate hierzu ermächtigt sind.

Einer Ermächtigung bedürfen diejenigen Gewerbetreibenden nicht, die vom Magistrate die Erlaubnis zur Ausführung von Wasserleitungen oder Gasleitungen erhalten haben.

Strafbestimmungen.

§ 22. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, sofern nach den allgemeinen Strafbestimmungen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 M., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft in Gemäßheit des § 28 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich bestraft.

Inkrafttreten.

§ 23. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Dezember 1904 in Kraft.
Harburg, den 8. November 1904.

Der Magistrat.
Denicke.

* * *

12. Polizei-Verordnung

über die Entwässerung der Grundstücke an kanalisierten Straßen im Bezirke der Stadt Harburg.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der königlichen Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird in Beziehung auf die Entwässerung der Grundstücke an kanalisierten Straßen für den Bezirk der Stadt Harburg folgende Polizeiverordnung erlassen:

Beschaffenheit im allgemeinen.

§ 1. Alle bebauten Grundstücke sind ordnungsmäßig zu entwässern.

Sämtliche Entwässerungsanlagen sind so herzustellen, daß der Zweck einer vollständigen, den gesundheitlichen Anforderungen entsprechenden Entwässerung der Grundstücke, auch in ihren unbebauten Teilen dauernd erreicht wird.

Selbständige Entwässerung eines Grundstücks.

§ 2. Jedes Grundstück ist selbständig zu entwässern. Eine auch nur zum Teil gemeinschaftliche Entwässerung zweier Grundstücke ist verboten.

Zwang zum Anschluß an den Straßentanal.

§ 3. Alle bebauten Grundstücke an Straßen (Begen, Pläken), in denen ein öffentlicher städtischer Kanal vorhanden ist oder bei fortschreitender Kanalisation hergestellt wird, müssen zum Zweck ihrer Entwässerung an diesen Kanal angeschlossen werden. Diese Verpflichtung tritt für bisher unbebaute, an kanalisierten Straßen liegende Grundstücke dann ein, wenn auf ihnen ein Gebäude errichtet wird.

Bebaute Grundstücke, die an mehreren Straßen liegen, müssen angeschlossen werden, wenn auch nur in einer dieser Straßen ein öffentlicher Kanal vorhanden ist, der nach dem Ermessen des Magistrats die Entwässerung des betreffenden Grundstücks aufnehmen kann.

Der Magistrat kann den Anschluß vorläufig noch unbebauter Grundstücke an den Kanal gestatten. Der Anschluß muß erfolgen, wenn die Abwässer nicht von Niederschlägen herrühren und bei nicht vorhandener Kanalisation in Senkgruben abgeleitet werden müßten.

Der Magistrat ist berechtigt, in außergewöhnlichen Fällen von dem Anschlusse abzuweichen.

Zahl der Anschlußleitungen jedes Grundstücks
an den Straßentanal.

§ 4. Jedes Grundstück darf nur eine Anschlußleitung an den Kanal erhalten, sofern nicht zur Ableitung des Regenwassers besondere Regenkanäle erforderlich sind. Der Magistrat ist befugt, unter besonderen Umständen mehrere Anschlußleitungen für dasselbe Grundstück zuzulassen.

Abzuführende Abwässer.

- § 5.
1. In die öffentlichen städtischen Kanäle dürfen nur häusliche Brauchwässer und Fäkalien aus Spülaborten eingeleitet werden.
 2. Die Ableitung der Abwässer gewerblicher Anlagen kann vom Magistrat nur unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs und unter Auflage besonderer Bedingungen vorgeschrieben werden.
 3. Die Ableitung von Abwässern von Höfen der Wohngrundstücke oder von Regenwasser ist von besonderer Erlaubnis des Magistrats abhängig.
 4. Feste Stoffe jeder Art, namentlich Küchenabfälle, Kehricht, Asche, Sand, Schutt, Lumpen etc., sowie feuergefährliche, explosionsgefährliche und solche Stoffe, die die Kanalisationsanlagen beschädigen können, dürfen in die öffentlichen städtischen Kanäle nicht abgeleitet werden.

Aufforderung und Antrag zur Herstellung des Kanalanschlusses.

§ 6. Der Magistrat macht öffentlich bekannt, wenn in einer Straße der Kanal hergestellt ist.

Binnen 6 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, müssen die Eigentümer jedes an dieser Straße liegenden bebauten Grundstücks oder ihre Vertreter beim Magistrat den Anschluß an das städtische Kanalnetz beantragen, oder in ganz besonderen Fällen unter gehöriger Begründung um Fristverlängerung nachsuchen.

Der Magistrat kann die nachgesuchte Fristverlängerung verweigern.

Anschlußfrist.

§ 7. Innerhalb 6 Monaten nach der Bekanntmachung des Magistrats (cfr. § 6) müssen alle an der betreffenden Straße gelegenen, zum Anschluß verpflichteten Grundstücke an den Straßenkanal angeschlossen sein.

Unter besonderen Umständen kann der Magistrat Ausnahmen zulassen.

Beseitigung vorhandener Entwässerungseinrichtungen.

§ 8. Sobald die Entwässerung eines Grundstücks in den Straßenkanal erfolgt, müssen alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Entwässerungseinrichtungen auf dem Grundstücke, sofern sie nicht lediglich zur Beseitigung atmosphärischer Niederschläge dienen, beseitigt werden, soweit sie nicht Teile der an den Kanal angeschlossenen Anlage geworden sind. Alle zur Aufnahme von Gebrauchswässern benutzten Behälter und, wenn die Aborte an den Straßenkanal angeschlossen sind, auch die Abortgruben, sind vollständig zu reinigen und mit reinem Sand oder Kies zu verfüllen. Derartige Anlagen dürfen auf Grundstücken, die an Straßen liegen, in denen ein städtischer Kanal vorhanden ist, nicht mehr gemacht werden.

Die auf einem Grundstücke sich sammelnden Meteorwässer dürfen in die alten schon vorhandenen Straßenkanäle zur Ableitung des Regenwassers eingeleitet werden. Das gleiche gilt von Kondens- und Kühlwässern gewerblicher Anlagen nach besonderer widerruflich zu gewährender Erlaubnis des Magistrats.

Strafbestimmungen.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, sofern nach den allgemeinen Strafbestimmungen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft in Gemäßheit des § 28 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich bestraft.

Inkrafttreten.

§ 10. Vorstehende Polizeiverordnung tritt am 1. Dezember 1904 in Kraft.

Harburg, den 8. November 1904.

Der Magistrat.

Denicke.

Die Polizei-Direktion.

Wegener.

*

Gebührenordnung

für die Benutzung der Kanalisationsanlage im Bezirke der Stadt Harburg
vom 8. Juni 1906.

Auf Grund der §§ 4, 7, 69 und 82 des Kommunalabgabengesetzes wird unter Zustimmung des Bürgervorsteherkollegiums für den Stadtbezirk Harburg folgende Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Kanalisationsanlagen erlassen:

§ 1. 1. Die im Straßenterrain herzustellen Kanalisationsanlagen werden von der Stadtgemeinde angelegt und unterhalten.

2. Die Anlegung und Unterhaltung der Leitungen innerhalb der anliegenden Grundstücke liegt deren Eigentümern ob.

3. Die zur Entwässerung der Grundstücke notwendigen Anschlußrohre verlegt die Stadt auf ihre Kosten bis zur Grundstücksgrenze hinter die Grenzmauer und auf Kosten des Anlegers bis zum Revisionskasten.

§ 2. 1. Die Kosten der Verzinsung und Amortisation der von der Stadt herzustellenden Anlagen, sowie die Kosten des Betriebes und der Unterhaltung der Kanalisationsanlagen werden im Kanalisationsetat verausgabt. Der Kanalisationsetat ist ein Teil des Kämmerieietats.

2. 80 % der Ausgaben werden als Gebühren in der Form von Zuschlägen zur Staatsgebäudesteuer der angeschlossenen Grundstücke erhoben, 20 % werden aus allgemeinen Kämmeriemitteln bestritten.

3. Die auf Grund eingelegter Rechtsmittel erfolgte Erhöhung oder Ermäßigung der Staatsgebäudesteuer zieht die entsprechende Abänderung der Veranlagung zur Kanalgebühr nach sich.

4. Die Höhe des Zuschlages wird alljährlich mit dem Kämmerieietat durch Beschluß der städtischen Kollegien festgesetzt und vom Magistrat öffentlich bekannt gemacht.

5. Die Zuschlagsprozente müssen durch 10 teilbar sein.

6. Vorschüsse und Überschüsse des Kanalisationsetats sind auf den nächstfolgenden Etat vorzutragen.

§ 3. 1. Für Grundstücke, die nicht oder nur teilweise zur Staatsgebäudesteuer veranlagt sind, wird der Gebäudenutzungswert vom Magistrat sinngemäß nach den Bestimmungen über die Veranlagung zur Gebäudesteuer ermittelt.

2. Für Fabriken, gewerblich benutzte und andere nicht zu Wohnzwecken benutzte Räume gelten die Bestimmungen der §§ 1 und 2 des Statuts mit der Modifikation, daß für sie sich die Zuschläge zur Staatsgebäudesteuer verdoppeln.

3. Für unbebaute Grundstücke, ferner für Fabriken und sonstige Anlagen, welche die Entwässerungen in außerordentlich großem Umfange benutzen, wird eine besondere Gebühr durch die städtischen Kollegien festgesetzt.

§ 4. 1. Das angeschlossene Grundstück wird mit Ablauf des Quartals, in dem der Anschluß abgenommen ist, gebührenpflichtig.

2. Die Gebührempflicht erlischt mit Ablauf des Quartals, in dem die Beseitigung des Anschlusses dem Magistrat angezeigt ist.

3. Die Gebühren sind vierteljährlich mit der Gemeinde-Gebäudesteuer zu zahlen. Mehrere Raten bis zum ganzen Jahresbetrage dürfen im voraus bezahlt werden.

§ 5. 1. Zahlungspflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks. Mehrere Eigentümer haften solidarisch.

2. Jeder Eigentümer eines pflichtigen Grundstücks hat den Magistrat von dem Wechsel im Eigentum in Kenntnis zu setzen.

§ 6. 1. Gegen die Veranlagung ist der Einspruch aus § 69 des Kommunalabgabengesetzes zulässig, der binnen 4 Wochen beim Magistrat einzulegen ist. Der Einspruch entbindet nicht von der vorläufigen Zahlung des veranlagten Betrages.

2. Die Frist läuft vom 1. Tage nach Auslegung der Hebelisten.

§ 7. Dieses Statut tritt am 1. Juli 1906 in Kraft.

Harburg, den 8. Juni 1906.

Der Magistrat.

Denicke.

* * *

13. Ortsstatut, betreffend den Schlachtzwang im Stadtkreise Harburg.

Auf Grund der Gesetze, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, vom 18. März 1868 und vom 9. März 1881, sowie des Reichsgesetzes betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900 und des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischschaugesetzes vom 28. Juni 1902 wird nach erfolgter Zustimmung des Bürgervorsteher-Kollegiums folgendes beschlossen und angeordnet:

§ 1. Innerhalb des Stadtkreises Harburg darf das Schlachten von Rindvieh jeder Art, Schweinen, Kälbern, Schafen, Ziegen und Pferden, und zwar sowohl das gewerbsmäßig, als das nicht gewerbsmäßig betriebene Schlachten, nur in dem städtischen Schlachthause vorgenommen werden.

Ausnahmsweise kann den Besitzern und Bewohnern entlegener Häuser auf besonderen Antrag vom Magistrate gestattet werden, das Schlachten für ihren Bedarf („Hauschlachten“) in ihrem Hause vorzunehmen.

Nur wenn zu befürchten steht, daß bis zur Ueberführung in das Schlachthaus das Tier verenden oder das Fleisch durch Verschlimmerung des krankhaften Zustandes wesentlich an Wert verlieren werde, oder wenn das Tier infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß (Notzuschachtung) ist die Tötung außerhalb des Schlachthauses zulässig.

Diese außerhalb des Schlachthauses getöteten Tiere müssen sofort zur weiteren Ausschachtung, falls aber das Schlachthaus nicht geöffnet ist, nach der Ausschachtung mit sämtlichen Eingeweiden in das Schlachthaus gebracht werden.

§ 2. Außerhalb des Stadtkreises Harburg notgeschlachtete Tiere dürfen in der Regel nur dann im hiesigen Schlachthause ausgeschachtet werden, wenn eine Bescheinigung eines Gemeindevorstehers, eines Tierarztes oder eines Fleischbeschauers vorgelegt wird, aus der hervorgeht, daß der Fall der Notzuschachtung vorgelegen hat.

§ 3. Die nachstehenden, mit dem Schlachten in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Verrichtungen:

Das Abhäuten (Abbrühen) und Ausweiden des geschlachteten Viehs, das Reinigen der Gedärme und Eingeweide, und die Verwertung des Blutes, soweit dasselbe nicht zur Wurstfabrikation oder zur Zubereitung von Speisen gebraucht wird,

dürfen ebenfalls nur in dem städtischen Schlachthause vorgenommen werden. Es ist daher untersagt, Blut zu anderen Zwecken, als zur Herstellung von Wurst oder zur Zubereitung von Speisen aus dem Schlachthause mitzunehmen.

Die Kälber dürfen, nachdem sie vollständig ausgeschachtet und gereinigt sind, in den Häuten aus dem Schlachthause entfernt werden.

§ 4. Alles in das Schlachthaus gelangende Schlachtvieh ist zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor als nach dem Schlachten einer Untersuchung durch die ernannten Sachverständigen zu unterwerfen.

Geschlachtete Schweine sind außerdem noch mikroskopisch auf Trichinen zu untersuchen.

§ 5. Alles nicht im städtischen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch darf, sofern es nicht bereits auswärts von einem approbierten Tierarzte amtlich untersucht ist, im Gemeinde-Bezirk der Stadt Harburg nicht eher feilgeboten werden, als bis dasselbe im Schlachthause durch den Schlachthaus-Inspektor oder dessen Stellvertreter einer Untersuchung unterzogen ist.

Ebenso darf in Gast- und Speisewirtschaften frisches Fleisch, welches von auswärts bezogen und nicht bereits auswärts von einem approbierten Tierarzte amtlich untersucht ist, nicht eher zum Genusse zubereitet werden, als bis dasselbe der vorstehend angeordneten Untersuchung unterzogen ist.

§ 6. Auf den öffentlichen Märkten und in den Privat-Verkaufsstätten ist das nicht im städtischen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch von dem daselbst ausgeschlachteten Fleische gefondert feilzubieten und als solches auf einer an der Verkaufsstelle anzubringenden Tafel mit deutlicher Schrift zu bezeichnen.

§ 7. Diejenigen Personen, welche im Gemeindebezirk der Stadt Harburg das Schlachtergewerbe oder den Handel mit frischem Fleisch als stehendes Gewerbe betreiben, dürfen innerhalb des Gemeindebezirks das Fleisch von Schlachtvieh, welches sie nicht in dem städtischen Schlachthause, sondern an einer anderen innerhalb des Umkreises von 40 Kilometer von Harburg belegenen Schlachtstätte geschlacht haben oder haben schlachten lassen, nicht feilbieten.

§ 8. Für die Benutzung des Schlachthauses, sowie für die Unterbringung des Schlachtviehes und des nicht im städtischen Schlachthause ausgeschlachteten im § 5 näher bezeichneten frischen Fleisches werden Gebühren erhoben.

Der Gebührentarif wird nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf mindestens einjährige Dauer festgesetzt und veröffentlicht.

§ 9. Die Benutzung des Schlachthauses darf bei Erfüllung der allgemein vorgeschriebenen Bedingungen niemanden versagt werden.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden nach § 14 des Gesetzes vom 18. März 1868 in der Fassung des Art. I des Gesetzes vom 9 März 1881 und nach den §§ 26—28 des Gesetzes betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900 bestraft.

§ 11. Diese Anordnungen treten am 1. April 1903 in Kraft; an demselben Tage treten die Ortsstatute vom 17. und 18. August 1892 betreffend die Einführung des Schlachtzwanges, sowie betreffend die Untersuchung des in das öffentliche Schlachthaus gelangenden Schlachtviehs und des nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachteten frischen Fleisches außer Kraft.

Harburg, den 27. März 1903.

Der Magistrat.

Denicke.

14. Freibank-Ordnung.

Auf Grund der §§ 8 bis 11 des Gesetzes betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 (Gesetzsammlung Seite 229) wird unter Zustimmung des Bürgervorsteher-Kollegiums für den Bezirk der Stadt Harburg unter Aufhebung des Gemeindebeschlusses, betreffend die Errichtung einer Freibank vom 27. März 1903, folgendes beschlossen:

§ 1. Für den Bezirk der Stadt Harburg wird eine Freibank mit der Wirkung eingerichtet, daß innerhalb dieses Bezirkes Fleisch der im § 2 Absatz 1 und 2 gedachten Art nur auf der Freibank feilgehalten oder verkauft werden darf.

§ 2. Der Freibank wird alles zum Feilhalten oder zum Verkaufe bestimmte Fleisch überwiesen, das innerhalb des Freibankbezirkes der vorgeschriebenen amtlichen Untersuchung unterlegen hat und hierbei als bedingt tauglich (§§ 10, 11 des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 3. Juni 1900 — Reichsgesetzblatt Seite 547 —) oder zwar als tauglich zum Genuße für Menschen, aber in seinem Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt — minderwertig — (§ 24 a. a. D., § 40 der vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen A vom 30. Mai 1902, § 7 des Ausführungsgesetzes vom 28. Juni 1902, § 33 der Ausführungsbestimmungen vom 20. März 1903 und vom 17. August 1907) erklärt worden ist.

Dasselbe gilt für Fleisch gleicher Art, das außerhalb des Freibankbezirkes amtlich untersucht worden ist und in diesen Bezirk zum Zwecke des Feilhaltens oder Verkaufs eingeführt wird. Die Zulassung solchen Fleisches zur Freibank kann jedoch von dem Magistrate, wenn es im Interesse der Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Betriebes der Freibank geboten ist, verweigert werden. Gegen die Verfügung findet Beschwerde bei dem Regierungs-Präsidenten in Lüneburg statt.

Nicht beanstandetes Fleisch ist vom Verkauf auf der Freibank ausgeschlossen.

§ 3. Die Freibank befindet sich auf dem städtischen Schlachthofe. Ihre Verlegung bedarf der Zustimmung des Regierungs-Präsidenten in Lüneburg. Zweigstellen dürfen nur mit dessen Genehmigung eingerichtet, verlegt oder wieder eingezogen werden.

Die Freibank und etwaige Zweigstellen werden über dem Eingang deutlich lesbar als solche bezeichnet. Der Ort, in dem sie sich befinden, ihre Eröffnung, Verlegung und Einziehung sind ortsüblich bekannt zu machen.

§ 4. Die Freibank wird von der Stadt Harburg eingerichtet und betrieben. Die Stadt übernimmt namentlich die Verwertung des auf der Freibank zum Verkaufe gelangenden Fleisches und zahlt den Erlös nach Abzug der Gebühren (§ 11) und etwaiger sonstiger Unkosten an die Eigentümer des Fleisches aus.

§ 5. Im Verkaufsraum ist durch Anschlag deutlich erkennbar zu machen, ob das der Freibank überwiesene Fleisch roh, oder verneinendenfalls in welchem zubereiteten Zustande es zum Verkaufe gelangt, aus welchem Grunde die Beanstandung erfolgt ist und zu welchem Preise es ausgebaut wird.

§ 6. Die Freibank steht unter der Verwaltung des Schlachthofdirektors, dem auch nach Anhörung des Eigentümers die Festsetzung des Preises, zu dem das Fleisch ausgebaut werden soll, obliegt. Gegen seine Entscheidung steht dem Eigentümer die Beschwerde an den Magistrat zu.

§ 7. Die Freibank wird geöffnet, wenn Fleisch zum Verkaufe vorhanden ist. Die Verkaufszeiten sind durch die Harburger Anzeigen und Nachrichten bekannt zu machen.

Nach jedesmaligem Gebrauche sind der Verkaufsraum und die benutzten Geräte gehörig zu reinigen.

§ 8. Unverkauft gebliebenes Fleisch ist, bevor es wiederum zum Verkaufe gestellt wird, von neuem auf seine Genußtauglichkeit und Beschaffenheit zu prüfen. Gegebenenfalls ist der Ausbietungspreis anderweitig festzusetzen. Genußuntauglich befundenes Fleisch ist unschädlich zu beseitigen.

§ 9. Das auf der Freibank feilgehaltene Fleisch darf nur an demselben Tage für denselben Haushalt nur bis zur Höchstmenge von 3 kg abgegeben werden.

Der Erwerber darf das Fleisch nur im eigenen Haushalt verwenden.

Gast-, Schank- und Speisewirte dürfen Freibankfleisch selbst oder durch Beauftragte nur mit besonderer Genehmigung der Polizeidirektion und unter den im § 11 Absatz 2 des Gesetzes betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 angegebenen Bedingungen erwerben. An Fleischhändler darf Freibankfleisch überhaupt nicht abgegeben werden.

§ 10. Die Übertragung des Betriebs der Freibank an einen Unternehmer ist nur mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten in Lüneburg zulässig.

§ 11. Von dem durch den Verkauf des Fleisches erzielten Erlöse werden an Gebühren für die Benutzung der Freibank und deren Nebeneinrichtungen in Abzug gebracht:

- a) wenn das Tier innerhalb des Freibankbezirkes geschlachtet ist:
 - 1. für Großvieh 2,50 Mk.
 - 2. „ Kleinvieh 1,00 „
 - 3. „ Fleischteile pro Kilo 0,03 „
- b) wenn das Tier außerhalb des Freibankbezirkes geschlachtet ist:
 - 1. für Großvieh 10,00 Mk.
 - 2. „ Kleinvieh 4,00 „
 - 3. „ Fleischteile pro Kilo 0,06 „

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Freibankordnung werden nach § 27 Nr. 4 des Gesetzes betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Harburg, den 6. Dezember 1907.

Der Magistrat.
Denicke.

* * *

15. Auszug aus der Ordnung,

betr. die Erhebung von Gebühren für das städtische Abfuhrwesen in der Stadt Harburg, vom 16. November 1894.

§ 1. Für die stadtseitig erfolgende Entleerung und Reinigung der nach § 2 der Polizei-Verordnung vom 6. August 1887 in der Stadt Harburg zur Aufbewahrung fester menschlicher Auswurfstoffe dienenden, im Eigentum der Stadt Harburg stehenden Kübel haben die Hausbesitzer, in deren Häuser solche Kübel in Benutzung sind, Gebühren an die hiesige Kämmereikasse zu entrichten.

§ 2. Die Gebühren betragen 1) für einmalige wöchentliche Entleerung eines Kübels 16 Mk. jährlich, 2) für zweimalige wöchentliche Entleerung eines Kübels 32 Mk. jährlich.

§ 3. Die Gebühren sind in vierteljährlichen Raten zu entrichten und werden im ersten Monate eines jeden Vierteljahrs von den Hauseigentümern eingefordert.

Den Hauseigentümern bleibt es unbenommen, von ihren Mietern, welche die Kübel benutzen, die gezahlten Gebühren sich erlesen zu lassen.

Die Hauseigentümer, welche in ihren Häusern bisher in Benutzung gewesene Kübel nicht mehr benutzen und entleeren lassen wollen, haben dies spätestens innerhalb der ersten 8 Tage nach dem Ablauf des Vierteljahres, innerhalb dessen die Benutzung und Entleerung zuletzt erfolgt ist, bei dem Magistrat oder dem Verwalter des städtischen Abfuhrwesens anzuzeigen, widrigenfalls die Gebühr noch für ein Vierteljahr fortzuzahlen ist.

* * *

16. Auszug aus der Ordnung,

betr. die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen Krankenhauses zu Harburg, vom 25. Februar 1907.

Auf Grund des Beschlusses der städtischen Kollegien vom 19. Februar 1907 wird hierdurch in Gemäßheit des § 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 nachstehende Ordnung, betreffend die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen Krankenhauses zu Harburg, erlassen.

§ 1. Für die in das städtische Krankenhaus zu Harburg aufzunehmenden Kranken sind 3 Verpflegungsklassen eingerichtet.

§ 2. Die Kur- und Verpflegungskosten — d. h. die Aufwendungen für Verpflegung, ärztliche Behandlung, Arzneien und sonstige Heilmittel — betragen:

1. in der I. Klasse	a) bei Kranken aus Harburg	7.—	16.
	b) " " von auswärts	9.—	"
2. in der II. Klasse	a) " " aus Harburg	4.—	"
	b) " " von auswärts	6.—	"
3. in der III. Klasse	a) Erwachsene: bei Kranken aus Harburg	2.40	"
	" " von auswärts	3.—	"
	b) bei Kindern unter 14 Jahren aus Harburg	1.50	"
	" " von auswärts	2.—	"
	c) " Säuglingen" bei der Mutter	1.—	"

Besondere Anschaffungen für die Kranken, wie Bandagen, Brillen, Bruchbänder, künstliche Gliedmaßen und dergleichen, sind in den obigen Sätzen nicht einbegriffen.

§ 3. Die Kranken der I. Klasse erhalten ein Zimmer für sich und besondere Verpflegung. Wird von ihnen eine besondere Diät (Geflügel, Wildpret etc.) beantragt, so erhöhen sich die im § 2 festgesetzten Sätze um 2 Mk. pro Tag. Sie erhalten an Getränken $\frac{1}{3}$ Flasche Wein und $\frac{1}{2}$ Flasche Bier täglich. Weitergehende Ansprüche sind besonders zu bezahlen.

Für einen besonderen Wärter haben sie 4 Mk. pro Tag zu zahlen. Ferner ist für Heilserum eine besondere Vergütung zu leisten.

2. Die Kranken der II. Klasse werden in einem Zimmer mit 2 bis 3 Betten untergebracht. Sie erhalten die gewöhnliche Krankendiät nebst Zutaten. Für Heilserum haben sie besondere Vergütung zu leisten. Für einen besonderen Wärter 3 Mk.

§ 4. Die in Klasse I und II untergebrachten Kranken haben das Recht, ihren Hausarzt zu Konsultationen hinzuzuziehen.

§ 5. Der Tag der Aufnahme in das Krankenhaus und der Tag der Entlassung aus dem Krankenhause werden je als ein besonderer Verpflegungstag gerechnet.

§ 6. Zu der Zahlung der Kur- und Verpflegungskosten sind außer dem Verpflegten und solidarisch neben demselben verpflichtet:

- 1) derjenige, welcher die Aufnahme des Kranken in das Krankenhaus beantragt hat,
- 2) diejenigen Kassenverbände, welche nach bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes, der Unfallversicherungsgesetze und des Invalidenversicherungsgesetzes, zur Zahlung der Kur- und Verpflegungskosten für ihre Kassenmitglieder verpflichtet sind,
- 3) derjenige, welchem nach allgemeinem bürgerlichen Rechte die Alimentationspflicht für den Kranken obliegt.

§ 7. Der Magistrat ist ermächtigt unbemittelten Kranken, welche in der III. Klasse verpflegt sind, die Kur- und Verpflegungskosten bis auf die Hälfte zu ermäßigen, wenn neben denselben ein anderer Zahlungspflichtiger (§ 6 Nr. 1—3) nicht vorhanden ist.

17. Bekanntmachung,

betr. Desinfektion von Wohnungen, Kleidungsstücken, Betten, Matratzen etc., vom 19. Nov. 1901.

Der geprüfte Heilgehülfe Thomas Niemann hier, Rüggarten 13, und der Heildiener Mathias Wirk hier, 1. Bergstr. 57, sind als städtische Desinfektoren angestellt worden. Dieselben sind jederzeit bereit, die Desinfektion von Wohnungen vorchriftsmäßig auszuführen.

Der Desinfektor hat für die Ausführung von Desinfektionen an Gebühren zu beanspruchen: für den halben Tag 5 M., für den ganzen Tag 8 M.

Die Desinfektion von Kleidungsstücken, Betten, Matratzen etc. (ausgenommen Gegenstände mit ledernen Bestandteilen) kann durch den Dampf-Desinfektions-Apparat im städtischen Krankenhause erfolgen.

Die Gebühren für die Benutzung des Dampf-Desinfektions-Apparats betragen:

für den ganzen Raum des Apparats	10 M.
" " halben " "	6 "
" " dritten Teil desselben "	4 "
" kleinere Gegenstände, einzelne Kleidungsstücke, je nach dem Umfange 1.50—3 "	

Bei nicht rechtzeitiger Abholung der desinfizierten Sachen wird ein Lagergeld von 50 J. pro Tag der Verzögerung berechnet.

* * *

18. Vorschriften,

für die Benutzung der städtischen Badeanstalt an der Bremerstraße.

I.

Die Badeanstalt ist geöffnet:

- a) Für Brause-, Wannen- und medizinische Bäder werktäglich von 7—1 Uhr vormittags, in den Monaten Oktober bis einschließlich März von 8—1 Uhr vormittags und von 3—8 Uhr nachmittags, an Sonn- und Festtagen von 7—12 Uhr vormittags,
 - b) für russische Dampfbäder:
 - 1. Klasse für Männer: werktäglich von 3 bis 7 Uhr nachmittags, Sonntags von 8 bis 12 Uhr vormittags,
 - " " " Frauen: Dienstags und Freitags von 8 bis 12 Uhr vormittags,
 - 2. Klasse nur für Männer: Mittwoch von 3 bis 7 Uhr nachmittags,
 - c) für Dampfkastenbäder zu den unter b aufgeführten Zeiten.
- Während der großen Feste ist die Anstalt an jedem 2. Feiertage geschlossen.

II.

Die Preise für Benutzung der Badeanstalt betragen:

- 1) für ein gewöhnliches Brausebad, einschließlich Seife, 10 J.,
- 2) " " Brausebad I. Klasse, einschließlich Seife, 20 J.,
- 3) " " gewöhnliches Wannenbad, einschließlich Seife, 30 J.,
- 4) " " Wannenbad I. Klasse, einschließlich Seife, 50 J.,
- 5) " " medizinisches Bad, einschließlich Seife, jedoch ausschließlich der Zusätze zum Bade, 50 J.,
- 6) " " russisches Dampfbad I. Klasse, einschließlich Seife, 95 J.,
- 7) " " " " II. " " " " 80 "
- 8) " " Dampfkastenbad " " " " 75 "

Der Badewärter ist außerdem berechtigt, zu erheben:

- 1) bei Brausebädern, Wannenbädern und medizinischen Bädern, für ein Handtuch 5 J. und für ein Badelaken 15 J.,
 - 2) bei russischen Dampfbädern für die Wäsche
 - a) 30 J. bei Dampfbädern I. Klasse, b) 25 J. bei Dampfbädern II. Klasse, und für Massieren nach dem Bade 30 J.
- Die Preise sind an der Kasse vor dem Baden zu entrichten.

D u z e n d k a r t e n .

Der Preis einer Duzendkarte beträgt

für gewöhnliche Brausebäder	1 Mf.
" Brausebäder I. Klasse	2 "
" gewöhnliche Wannenbäder	3 "
" Wannenbäder I. Klasse und für medizinische Bäder	5 "
" Dampfbäder I. Klasse	10 "
" " " II. "	8 "

Die Duzendkarten lauten nicht auf Namen. Ihre Gültigkeitsdauer ist nicht begrenzt.

Die Preise der medizinischen Bäder betragen:

1) für ein Nadelbad	1.25 M.
2) " " Kleibad	1.20 "
3) " " Kohlen säurebad (Perlbad)	1.75 "
4) " " Kohlen säure solbad (Perlbad)	2.25 "
5) " " Schwefelbad	1.10 "
6) " " Senfbad	1.50 "
7) " " Solbad	1.20 "
8) " " Lohe-Tanninbad	1.80 "

Alle sonstigen medizinischen Bäder sowie Fangobehandlung nach Übereinkunft mit dem Bademeister.

Die Bäder werden streng nach ärztlicher Vorschrift verabreicht.

Harburg, 6. Juli 1909.

Der Magistrat.
Wegener.

*

*

*

19. Auszug aus der Geschäftsordnung des Öffentlichen chemischen Untersuchungsamts der Stadt Harburg vom 30. November 1908.

(Das Amt befindet sich Lüneburgerstraße Nr. 44.)

Das Untersuchungsamt führt die Bezeichnung „Öffentliches Chemisches Untersuchungsamt der Stadt Harburg a. G.“ und ist als solche öffentliche Anstalt im Sinne des § 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Aufgabe des Untersuchungsamtes ist es hauptsächlich, auf Antrag von Behörden und Privaten die technische Prüfung aller derjenigen Gegenstände vorzunehmen, auf welche sich das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879 sowie alle in Verfolg dieses Gesetzes erlassenen Spezialgesetze und Verordnungen beziehen.

Das Untersuchungsamt befaßt sich auch mit der Bearbeitung von Fragen aus dem Gesamtgebiete der angewandten Chemie und verwandten Wissenschaften, insbesondere mit der Untersuchung und Begutachtung von Handelsartikeln und Produkten aller Art aus Industrie und Gewerbe.

Die Untersuchungsanträge sind beim Untersuchungsamte schriftlich oder mündlich direkt anzubringen. Auf Nachfrage ist den Antragstellern der Betrag der voraussichtlich entstehenden Kosten anzugeben.

Ohne zwingenden Grund darf weder ein von Behörden noch von Privaten gestellter Untersuchungsantrag abgelehnt werden. Dagegen werden Untersuchungen, welche zu gemeingefährlichen, unlauteren oder unsittlichen Zwecken dienen sollen, nicht vorgenommen. In Zweifelsfällen entscheidet der Magistrat nach Anhörung des Vorstehers des Untersuchungsamtes, ob dem Antrage auf Untersuchung stattzugeben ist oder nicht. Verträge mit Nahrungsmittel-Fabrikanten und Händlern über ständige Untersuchungen ihrer Waren dürfen nur ausnahmsweise und mit besonderer Bewilligung des Regierungspräsidenten abgeschlossen werden.

Über die im Auftrage von Behörden wie Privatpersonen ausgeführten Untersuchungen wird vom Vorsteher des Amtes ein schriftlicher Befund ausgefertigt. Dieser Befund darf nicht zu Reklamezwecken benutzt werden. Eine Veröffentlichung desselben ganz oder teilweise ist nur in Ausnahmefällen und nur mit besonderer Genehmigung des Magistrates der Stadt Harburg gestattet.

Von dem Inhalte des Befundes wird dritten Personen unter keinen Umständen Mitteilung gemacht. Die Zustellung des Befundes erfolgt durch die Post auf Kosten des Antragstellers, oder durch den Amtsdienner, wenn dieses ohne großen Zeitverlust geschehen kann.

Die Gebühren werden nach einem von den städtischen Kollegien genehmigten Tarife erhoben. Die Einziehung der nicht berechtigten Gebühren erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

*

*

*

20. Städtische Brückenwage an der Kanalstraße.

Ueber die Benutzung der Wage sind folgende Vorschriften erlassen:

A. Reglement für Benutzung der an der Kanalstraße aufgestellten städtischen Centesimal- oder Brückenwage.

Die Wage kann an Werktagen benutzt werden: in der Zeit vom 1. April bis 1. November von 6¹/₄ Uhr morgens bis 12 Uhr mittags, von 1¹/₂ Uhr mittags bis 6¹/₂ Uhr abends; vom 1. November bis 1. März von 7 Uhr morgens bis 12 Uhr mittags, von 1¹/₂ Uhr bis 6¹/₄ Uhr abends; vom 1. März bis 1. April von 6¹/₂ Uhr morgens bis 12 Uhr mittags, von 1¹/₂ bis 6¹/₂ Uhr abends. Bei Bedürfnis an Sonn- und Feiertagen, sowie vor Beginn oder nach Beendigung der Dienststunden nach Uebereinkunft mit dem Wiegemeister.

Die Verwiegung erfolgt durch den magistratsseitig angenommenen beeidigten Wiegemeister unter Ausstellung eines Wiegescheins.

B. Gebührentarif.

Vom 1. August d. J. kommt bei Benutzung der städtischen Centesimalwage am Kanalplatz folgende Wiegegebühr zur Anwendung:

1. für einen mit Stroh oder Heu beladenen Wagen, des beladenen und leeren 50 Pfg.
 2. für einen Wagen mit jeder anderen Ladung, des beladenen und leeren 25 "
- Bemerkung: Ein Rabatt findet nicht mehr statt.
3. für jedes Stück Vieh, lebend oder tot 25 "
 4. für jedes Stück sonstiger Gegenstände 25 "

Harburg, den 2. Juli 1890.

Der Magistrat.

* * *

21. Polizei-Verordnung,

betreffend den Verkehr über die Elbbrücke zwischen Harburg und Wilhelmsburg.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und unter Bezugnahme auf die §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (Ges. S. S. 1529) erlasse ich unter Vorbehalt der Zustimmung des Bezirks-Ausschusses in Betreff des Verkehrs über die zwischen Harburg und Wilhelmsburg bestehende feste Elbbrücke folgende Polizei-Verordnung:

§ 1. Die Benutzung der festen Elbbrücke ist nur gegen Entrichtung des tarifmäßigen Brückengeldes gestattet. Die verabfolgten Brückengeldscheine sind bis zum Verlassen der Brücke aufzubewahren und dem zuständigen Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 2. Auf der Brücke darf, soweit die eisernen Ueberbrückungen reichen, d. i. auf der auf beiden Seiten mit Tafeln kenntlich gemachten Strecke, nur im Schritt gefahren, geritten oder Vieh getrieben werden. Geschlossen marschierende Menschenmengen, wie Festzüge, Militär-Abteilungen, dürfen nicht im Gleichtritt über die Brücke gehen. Für die Beachtung dieser Vorschrift ist der Führer des Zuges verantwortlich.

Motorwagen und Radfahrer haben auf der bezeichneten Strecke langsam zu fahren.

§ 3. Der Verkehr auf der Fahrbahn hat sich, soweit nicht Teile derselben wegen Ausbesserungs- oder Reinigungsarbeiten gesperrt sind, stets auf der rechten Hälfte der Fahrbahn zu bewegen.

Die zu beiden Seiten der Brücke vorhandenen Fußsteige bleiben für Fußgänger vorbehalten. Geschlossen marschierende Menschenmengen haben die Fahrbahn einzuhalten.

§ 4. Das Ueberholen eines Lastfuhrwerkes durch ein anderes, sowie das Nebeneinanderfahren von Lastfuhrwerken ist untersagt; die Kaiserlichen Posten und die Fahrzeuge der Feuerwehr gelten nicht als Lastfuhrwerke.

Werden Fuhrwerke, einschließlich Motowagen, sowie Radfahrer von Wagen der Straßenbahn eingeholt, so haben erstere auszuweichen.

Das Stillhalten von Fuhrwerken, einschließlich Motowagen, ist auf der Brücke nur so lange gestattet, als es die Abfertigung an den Zahlstellen, oder das Aus- und Einsteigen von Personen erforderlich macht. Längeres Stillhalten und das Wenden von Fuhrwerken ist nur auf den Brückenrampen gestattet.

§ 5. Verkehrshinderndes Stehenbleiben von Personen auf der Brücke und den Brückenrampen, sowie das Besteigen der Träger, Geländer und Brüstungen ist verboten, ebenso jede Verunreinigung oder Beschädigung der Brücke oder ihrer Zugänge.

§ 6. a) Die Radfelgen der die Brücke benutzenden Fuhrwerke, sowie der auf Rädern sich bewegenden Maschinen dürfen in ihrer Breite weder ausgerundet (konkav), noch im neuen Zustande abgerundet (konver), müssen vielmehr an der Oberfläche eben und so befestigt sein, daß Nägel, Stifte, Schrauben u. über dieselbe nicht hervorstehen.

b) Die Breite der Radfelgenbeschläge soll bei allen vorstehend genannten Fuhrwerken und Maschinen mindestens 5 cm betragen.

Ausgenommen hiervon sind solche Fuhrwerke, deren Gewicht, einschließlich des Gewichts der Ladung (Personen und Sachen) 800 kg nicht übersteigen.

c) Beträgt das Ladungsgewicht der vorstehend genannten Fuhrwerke, beziehungsweise das Gewicht der genannten Maschinen

2000 bis 3000 kg ausschließlich, so sollen die Radfelgenbeschläge mindestens 7 cm,

3000 bis 5000 kg ausschließlich, so sollen die Radfelgenbeschläge mindestens 11 cm,

5000 kg und mehr, so sollen die Radfelgenbeschläge mindestens 15 cm

breit sein.

d) Ladungsgewichte von mehr als 7500 kg oder Maschinen von einem Gesamtgewicht von mehr als 10,000 kg dürfen nur mit Genehmigung des Magistrates der Stadt Harburg und nur unter Einhaltung der von demselben nach Maßgabe der Umstände des einzelnen Falles zu stellenden Bedingungen über die Brücke transportiert werden.

e) Für zweirädrige Fuhrwerke ist bei den unter c. und d. bezeichneten Breiten der Radfelgenbeschläge als höchstes Ladungsgewicht nur die Hälfte der angegebenen Gewichtslänge gestattet.

Die Entscheidung darüber, ob die Fuhrwerke, wie die Maschinen, welche die Brücke passieren wollen, den vorstehenden Vorschriften entsprechen, steht, abgesehen von dem unter d. gemachten Vorbehalte, dem diensttuenden Brückenwärter zu.

§ 7. Fuhrwerke, deren Ladebreite 2,40 m überschreitet, müssen vor dem Befahren der Brücke die Erlaubnis des Brückenwärters einholen. Wird die Erlaubnis erteilt, brauchen sie dem sie überholenden Wagen der Straßenbahn nicht auszuweichen.

§ 8. Fuhrwerke, denen die Erlaubnis zur Ueberfahrt über die Brücke verweigert wurde, müssen sofort die Brückenrampe verlassen. Fuhrwerke deren Führer sich hierzu nicht sofort verstehen, werden auf Kosten der letzteren polizeilich entfernt.

§ 9. Großvieh, Herden und Pferdetransporte dürfen nur über die Brücke geführt werden, wenn die einzelnen Tiere mit einander verkoppelt sind. Dabei ist zu beachten:

a) Eine Koppel darf aus höchstens 12 Stück Vieh oder 4 Pferden bestehen.

b) Die einzelnen Koppeln müssen sich in Abständen von mindestens 50 Schritten folgen.

c) Bei jedem Transport müssen sich so viele erwachsene Begleiter befinden, daß auf je 4 Tiere mindestens eine Person vorhanden ist.

d) Gefährliche Tiere, wie Stiere oder scheue Pferde, sind stets allein, erstere mit Nasenring und Kniehalfter versehen, an Seilen oder Halftern zu führen.

§ 10. Den bei außergewöhnlichen Gelegenheiten zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen besonderen Anordnungen der Brückenwärter ist Folge zu geben.

§ 11. Uebertretungen dieser Verordnung werden, insofern nicht gesetzlich höhere Strafen Anwendung finden, mit 1 bis 60 Mark Geldstrafe oder, im Unvermögensfalle, mit verhältnismäßiger Haftstrafe geahndet.

§ 12. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in Kraft.

Lüneburg, den 29. September 1899.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Mez.

Tarif,

nach welchem das Brückengeld für die Benutzung der Elbbrücke zwischen Harburg und Wilhelmsburg zu erheben ist.

- | | | |
|------|---|---------|
| I. | Fußgänger | frei. |
| II. | Für Tiere, geführt, getrieben oder geritten, | |
| | a. für 1 Pferd, 1 Maultier, 1 Stück Rindvieh, 1 Esel je | 10 Pfg. |
| | b. für 1 Fohlen, 1 Kalb, 1 Schaf, 1 Schwein, 1 Ziege | |
| | 1 Stück Federvieh je | 5 " |
| III. | Für Fuhrwerk, einschließlich der Bespannung, | |
| | a. für ein zum Transport von Personen bestimmtes oder | |
| | landwirtschaftliches oder Frachtfuhrwerk, welches nur | |
| | mit einem Pferde oder sonstigen größeren Zugtiere | |
| | bespannt ist, leer oder beladen | 25 " |
| | b. für ein Fuhrwerk vorbezeichneter Art, welches mit | |
| | 2 Pferden oder sonstigen größeren Zugtieren bespannt | |
| | ist, leer oder beladen | 40 " |
| | und für jedes weitere Zugtier der Bespannung | 20 " |
| | c. für ein von Hunden oder Eseln gezogenes Fuhrwerk, | |
| | leer oder beladen | 10 " |
| | d. für ein leeres oder beladenes Fuhrwerk, das an ein | |
| | anderes angehängt ist | 20 " |
| IV. | Für einen Motorwagen, leer oder beladen | 40 " |
| V. | Für einen Schubkarren, Handkarren, Handwagen, leer oder | |
| | beladen, einen Kinderwagen, ein Fahrrad je | 5 " |
| VI. | Von der Entrichtung des Brückengeldes sind befreit: | |
| | 1. Equipagen und Tiere, welche zu den Hofhaltungen des König- | |
| | lichen Hauses oder des Fürstlichen Gesamthauses Hohenzollern | |
| | oder zu den königlichen Gestüten gehören. | |
| | 2. Fuhrwerke oder Tiere, welche der Armee oder den Truppen | |
| | auf dem Marsche angehören, Kriegsvorspann oder Kriegs- | |
| | lieferungsführen und Pferde, welche auf Grund des Kriegs- | |
| | leistungsgesetzes zu oder von den Vormusterungs-, Musterungs- | |
| | oder Aushebungsplätzen gebracht werden. | |
| | 3. Fuhrwerke und Tiere der öffentlichen Beamten bei Dienst- | |
| | reisen, wenn die Begleiter sich gehörig legitimieren. | |
| | 4. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder | |
| | des Reiches geschehen. | |
| | 5. Die ordentlichen Posten nebst Beiwagen, die auf Kosten des | |
| | Staates beförderten Kuriere und Estafetten. | |
| | 6. Hülfzufahren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen. | |

* * *

22. Tarif, nach welchem die Abgabe für das Öffnen der Drehbrücke über den westlichen Bahnhofskanal bis auf weiteres zu erheben ist.

Bekanntmachung.

Mit höherer Genehmigung sind vom 1. Februar d. J. an die Abgaben für das Öffnen der Drehbrücke über den westlichen Bahnhofskanal bis auf weiteres zu entrichten nach folgendem Tarif.

Tarif.

I.

Es ist zu entrichten für das zweimalige Öffnen der Drehbrücke (beim Ein- und Auslaufen):

- | | |
|--|---------------|
| 1. von jedem Schiffsgesäß bis zu 125 cbm Netto-Raumgehalt | — Mk. 75 Pfg. |
| 2. von jedem Schiffsgesäß von mehr als 125 cbm bis zu 250 cbm Netto-Raumgehalt | 1 " 20 " |
| 3. von Schiffsgesäßen von mehr als 250 bis 375 cbm Netto-Raumgehalt | 2 " — " |
| 4. von Schiffsgesäßen von mehr als 375 cbm Netto-Raumgehalt | 3 " — " |

II.

Erfolgt das Einlaufen eines Fahrzeuges zur Nachtzeit (8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens), so ist der 1^{1/2}fache Betrag der vorstehenden Sätze zu entrichten.

Zur Nachtzeit (siehe II) wird die Brücke behufs der Ausfahrt aus dem Kanal nicht geöffnet.

Befreiungen.

Schiffe, welche im Eigentum des Königs, des Preussischen Staates oder des Deutschen Reiches stehen, oder welche Transporte für alleinige Rechnung des Königs, des Preussischen Staates oder des Deutschen Reiches führen, sind von vorstehenden Abgaben befreit.

Harburg, den 13. Januar 1879.

Der Magistrat.

* * *

23. Tarif, nach welchem die Abgabe für das Öffnen der Drehbrücke über den Kaufhauskanal zu Harburg (die sogen. Totenbrücke) bis auf weiteres zu erheben ist.

Es sind zu entrichten:

- | | |
|--|-------|
| 1. von jedem einpassierenden Schiffe | 50 S. |
| 2. von jeder Schute, hinsichtlich deren das Öffnen verlangt wird | 25 S. |

Befreiungen.

Schiffsgesäße, welche im Eigentum des Königs, des Preussischen Staates oder des Deutschen Reichs stehen, oder welche Transporte für alleinige Rechnung des Königs, des Preussischen Staates oder des Deutschen Reichs führen, sind von vorstehender Abgabe befreit.

Berlin, den 28. Februar 1885.

Der Minister der öffentl. Arbeiten.

Der Finanz-Minister.

* * *

24. Tarif, nach welchem die Abgabe für die Benutzung der an den Kanalplätzen zu Harburg befindlichen Kräne bis auf weiteres zu erheben ist.

Es sind für je 50 kg zu entrichten:

- | | |
|--|-------|
| 1. bei einer Ladung bis zu 25,000 kg | 2 S. |
| 2. desgl. bis zu 50,000 " | 1,5 " |
| 3. desgl. über 50,000 " | 1 " |

Allgemeine Bestimmung.

Denjenigen Personen oder Firmen, welche die Kräne während eines Rechnungsjahres in solchem Umfange benutzen, daß sie dafür mehr als 200 M. Krangeld bezahlt haben, wird nach Schluß des Rechnungsjahres auf desfallige Liquidation ein Rabatt nach folgenden Sätzen gewährt:

- | | |
|-------------------------------|------|
| a. von 200 bis 300 M. | 10% |
| b. " 301 " 400 " | 15 " |
| c. " 401 " 500 " | 20 " |
| d. " 501 und mehr | 25 " |

Befreiungen.

Gegenstände, welche im Eigenthum des Königs, des Preussischen Staats oder des Deutschen Reichs stehen, sind von vorstehender Abgabe befreit
Berlin, den 25. Februar 1885.

Der Minister der öffentl. Arbeiten.

Der Finanz-Minister.

* * *

25. Polizei-Verordnung, betr. die Benutzung des II. Kanalplatzes.

Wegen Benutzung des II. Kanalplatzes, d. i. des Platzes am Verkehrshafen zwischen der Bude des städtischen Hafenvärterers und der Ausmündung des Kaufhauskanals, erlassen wir auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 und § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1882 nachstehende polizeiliche Vorschriften:

I. Der örtlich bezeichnete Streifen am Wasser dient ausschließlich als Aus- und Einladeplatz für die an die Bohlenwand anlegenden Schiffe und darf nur für die Zeit des Beladens oder der Löschung eines Schiffes von der damit beschäftigten Mannschaft zum Lagern oder Aufstellen von Gegenständen benutzt werden.

II. Der übrige Raum bis zum Fußwege an der Fahrstraße dient als öffentlicher Lagerplatz, kann auch zur Aufstellung von Fuhrwerken benutzt werden. Wer von dem Platze in dieser Weise Gebrauch machen will, hat solches bei dem Hafenvärter anzumelden und sich von diesem eine Lagerstelle oder einen Stand anweisen zu lassen.

III. Für die nach Nr. II. gestattete Benutzung wird folgende Gebühr erhoben:

- | | |
|---|------------------|
| A. Für je 1 qm Lagerraum und für sieben Tage oder kürzere Zeit | 10 \mathcal{L} |
| Wird der Lagerraum länger als zwei Wochen benutzt, so steigt diese Gebühr für jede begonnene fernere Woche auf | 20 \mathcal{L} |
| B. Für den Stand eines Wagens für einen Tag | 10 \mathcal{L} |
| Wird der Stand länger als drei Tage benutzt, so beträgt diese Gebühr für jede begonnene Reihe von weiteren sieben Tagen | 50 \mathcal{L} |
| Umherziehende Händler, Künstler und Schaubudenbesitzer, welche Wagen mit Wohnungs-Einrichtung aufstellen, haben für jeden Wagen und für einen Tag zu entrichten | 30 \mathcal{L} |

Dieser ist die Aufstellung von Wagen für längere Zeit als zwei Tage nicht gestattet. Für die Zeit des hier stattfindenden Krammarktes und des Bogelschießens kann die Aufstellung von Wagen bis zu fünf Tagen gestattet werden.

IV. Als ein Tag Lager- oder Aufstellungszeit wird gerechnet die Zeit von 7 Uhr abends bis 7 Uhr abends des folgenden Tages.

Hat die Benutzung nur gedauert von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends an demselben Tage, so wird eine Gebühr überall nicht erhoben. Hat die Benutzung aber außer bei Tage auch nur einige Stunden während der folgenden Nacht gewährt, so wird die volle Gebühr für einen Tag erhoben.

V. Hiesigen Einwohnern kann im Wege besonderer Vereinbarungen mit dem Magistrat die Aufstellung von Wagen gegen eine ermäßigte Gebühr gestattet werden, im Falle solche Aufstellung eine längere Zeit als von vier Wochen beabsichtigt wird.

VI. Die Lager- oder Aufstellungsgebühr ist im voraus an den städtischen Hafenvärter zu bezahlen.

VII. Wer ohne zuvorige Anmeldung bei dem städtischen Hafenvärter den unter II bezeichneten Raum zum Lagern von Sachen oder Aufstellen von Wagen oder den unter I bezeichneten Raum in anderer Weise als unter I angeführt ist, zum Lagern von Sachen oder Aufstellen von Fuhrwerken benutzt, sowie wer auf erfolgte Aufforderung seitens des städtischen Hafenvärterers den inne gehaltenen Platz nicht räumt oder der Vorschrift des letzten Absatzes der Nummer III zuwider handelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zum Betrage von 30 \mathcal{M} , an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.

Harburg, den 30. April 1892.

Der Magistrat.

Die Polizei-Direktion.

* * *

26. Droschken-Fuhrwesen.

I. Auszug aus der Polizei-Verordnung vom 21. Februar 1901.

§ 26. Die Fahrten sind entweder Streckenfahrten oder Zeitfahrten.

Eine Streckenfahrt ist jede Fahrt, deren vom Fahrgaste beim Besteigen der Droschke angegebenes Endziel in ununterbrochener Fahrt auf dem kürzesten Wege erreicht werden soll.

Zeitfahrten sind solche, bei welchen der Fahrgast einen Wagen auf Zeit genommen hat oder aber ein angegebenes Endziel nicht ohne Unterbrechung oder nicht auf dem kürzesten Wege zu erreichen beabsichtigt.

In Ermangelung anderer Verabredung gilt jede Fahrt als Streckenfahrt.

Wird eine Zeitfahrt verlangt, so hat der Kutscher vor dem Beginne derselben dem Fahrgast seine Uhr zu zeigen und dann nach Anweisung des Fahrgastes zu fahren.

Die Zeitfahrt beginnt mit dem Einsteigen des Fahrgastes und endet mit dem Verlassen der Droschke durch den Fahrgast.

§ 27. Bei Streckenfahrten muß der Kutscher auf Verlangen des Fahrgastes einmal unentgeltlich anhalten.

Dauert das Anhalten jedoch länger als 5 Minuten, so darf der Kutscher das tarifmäßige Wartegeld berechnen. Als ein Anhalten, welches den Kutscher zu dieser Forderung berechtigt, gilt nicht, wenn unterwegs Personen ein- oder aussteigen oder der Kutscher auf Verlangen des Fahrgastes das Wagenverdeck auf- oder zurückschlägt.

§ 28. Bei entstehenden Streitigkeiten zwischen Fahrgast und Kutscher hat Letzterer sofort die Entscheidung eines Polizeibeamten herbeizuführen, oder auf Verlangen des Fahrgastes denselben nach dem Geschäftshause der Polizeidirektion zu fahren. Für diese Fahrt kann der Kutscher kein Fahrgeld verlangen, wenn er nach Ansicht der Polizeidirektion durch ungebührliches Verhalten oder unberechtigte Ansprüche die Fahrt veranlaßt hat.

Der Fahrgast ist verpflichtet, auf Verlangen des die vorläufige Entscheidung treffenden Beamten das streitige Fahrgeld zu hinterlegen.

§ 30. Das Fahrgeld ist nach dem dieser Verordnung angehängten Tarife A zu bezahlen. Derselbe gilt in allen seinen Bestimmungen als Teil dieser Verordnung.

Ueber den Tarif hinaus dürfen die Kutscher keine Forderungen erheben, namentlich auch kein Trinkgeld begehren.

Besondere Vorschriften für Preiszeiger-(Taxameter-)Droschken.

§ 38. Das Fahrgeld ist für Preiszeiger-Droschken nach dem dieser Verordnung angefügten Tarife B zu bezahlen. Derselbe gilt in allen seinen Bestimmungen als Teil dieser Verordnung.

Der Kutscher darf von dem Fahrgast nur den am Preiszeiger ordnungsmäßig angezeigten Fahrpreis fordern.

II. Tarife.

Tarif A.

I. Streckenfahrten.

1. Für eine Streckenfahrt im inneren Stadtbezirk haben zu zahlen:

1—2 Personen	0,80 Mark
3—4 Personen	1,20 "

Der innere Stadtbezirk wird gebildet im Norden und Osten durch die Stadtgrenze, von da ab wird er in der Richtung von Westen nach Osten weiter begrenzt durch die Moorbürgerstraße, durch den Hohlweg, die Wattenbergstraße (verlängerte), Holzweg, Sternstraße (verlängerte), Eißendorferstraße, Gemarkungsgrenze von Eißendorf bis zur Chemischen Fabrik Harburg-Stäsfurt, projektierte Verbindungsstraße zwischen Marien- und Hohestraße (an Hastedts Park vorüberführend), Hohestraße, Außenmühlenweg bis Brücke Engelbeck, Süderstraße und Wetternstraße, hier anschließend an die Stadtgrenze.

2. Streckenfahrten im äußeren Stadtbezirke, sowie vom inneren nach dem äußeren Stadtbezirke oder umgekehrt, sowie Streckenfahrten im inneren Stadtbezirk, welche nach Anweisung des Fahrgastes nicht auf dem nächsten Wege, sondern auf Umwegen gemacht werden, sind wie Zeitfahrten zu bezahlen.

II. Zeitfahrten.

1. Für eine Viertelstunde haben zu zahlen:

1—2 Personen	1,00 Mark
3—4 Personen	1,50 „
 - für eine halbe Stunde:

1—2 Personen	1,50 Mark
3—4 Personen	2,00 „
 - für Dreiviertelstunden:

1—2 Personen	2,00 Mark
3—4 Personen	2,50 „
 - für eine ganze Stunde:

1—2 Personen	2,50 Mark
3—4 Personen	3,00 „
2. Jede angefangene Viertelstunde wird für voll gerechnet.

III. Gemeinsame Bestimmungen für Strecken- und Zeitfahrten.

1. Gewöhnliches Handgepäck, Handkoffer nicht über 60 cm lang und 30 cm hoch, ist frei.
Für einen größeren Koffer oder ähnliches Gepäckstück, sowie für die Mitnahme eines Hundes sind 25 Pfg. zu zahlen.
2. Bei Fahrten während der Nachtzeit, d. h. in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 11 Uhr abends bis 7 Uhr morgens, und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März von 10 Uhr abends bis 8 Uhr morgens erhöhen sich die Sätze um die Hälfte.
3. Ein Kind unter 10 Jahren ist frei. Zwei Kinder unter 10 Jahren gelten für einen, drei und vier Kinder für zwei Fahrgäste.
4. Wird die Droschke geholt oder bestellt, so erhöht sich der Satz um 10 Pfennig.
5. Läßt der Fahrgast die Droschke länger als 5 Minuten warten, so sind für jede folgenden angefangenen 10 Minuten 20 Pfg. zu zahlen.
6. Mehr als vier vollzahlende Personen brauchen nicht aufgenommen zu werden.
7. Dieser Tarif gilt nur für Fahrten innerhalb der Stadtgrenzen einschließlich des Gemeindebezirks Eißendorf östlich des Pferdeweges und des an der Bremer Chaussee belegenen neuen Kirchhofs.

Tarif B.

Für Preiszeiger-Droschken.

(Rotes Feld) einfache 1. Taxe	(Schwarzes Feld) erhöhte 2. Taxe	(Blaues Feld) doppelte 3. Taxe
1—2 Personen im inneren Stadtbezirk am Tage	3—4 Personen im inneren Stadtbezirk; 1—4 Personen im äußeren Stadtbezirk am Tage.	1—4 Personen während der Nachtzeit (vom 1. 4. bis 30. 9. von 11 Uhr abends bis 7 Uhr morgens; vom 1. 10. bis 31. 3. von 10 Uhr abends bis 8 Uhr morgens.)
Grundtaxe 800 m 50 Pfg., weitere angefangene 400 m je 10 Pfg.	Grundtaxe 600 m 50 Pfg., weitere angefangene 300 m je 10 Pfg., jedoch mindestens 80 Pfg.	Grundtaxe 400 m 50 Pfg., weitere angefangene 200 m je 10 Pfg.

Wartezeit: bei Tage und bei Nacht für alle drei Taxen vor Beginn der Fahrt bis 8 Minuten 50 Pfg., im Uebrigen 4 Minuten 10 Pfg., 1 Stunde 1,50 Mark.

1. Gewöhnliches Handgepäck, Handkoffer nicht über 60 cm lang und 30 cm hoch, ist frei.

Bei Beförderung eines größeren Koffers oder ähnlichen Gepäckstücks, sowie bei Mitnahme eines Hundes wird die nächst höhere Taxe erhoben.

2. Ein Kind unter 10 Jahren ist frei. Zwei Kinder unter 10 Jahren gelten für einen, drei und vier Kinder für zwei Fahrgäste.
3. Mehr als vier erwachsene Personen dürfen in einer Preiszeiger-Droschke nicht befördert werden; ausnahmsweise ist die Mitnahme eines Dieners auf dem Kutscherbock gestattet.
4. Wird eine Preiszeiger-Droschke zur Abholung eines Fahrgastes nach einem bestimmten Orte bestellt, so ist der Kutscher berechtigt, von dem Abfahrtsplatz aus den Preiszeiger auf Tare 1 in Dienst zu stellen, aber auch verpflichtet, die Fahrt nach dem Bestimmungsorte auf dem kürzesten Wege auszuführen.

Tarif C.

Für Preiszeiger-Kraftdroschken.

(Rotes Feld) einfache 1. Tare	(Schwarzes Feld) erhöhte 2. Tare
1—4 Personen am Tage (6 Uhr morgens bis 10 Uhr abends)	1—4 Personen während der Nachtzeit (10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens)
Grundtare 600 m 50 Pfg., weitere angefangenen 300 m je 10 Pfg.	Grundtare 400 m 50 Pfg., weitere angefangenen 200 m je 10 Pfg., jedoch mindestens 80 Pfg.

1. Für jedes über 10 kg schwere Gepäckstück sind 25 Pfg. zu entrichten.
2. Ein Kind unter 10 Jahren ist frei, 2 Kinder unter 10 Jahren gelten für einen, 3 und 4 Kinder für 2 Fahrgäste.
3. Wird eine Preiszeiger-Kraftdroschke zur Abholung eines Fahrgastes nach einem bestimmten Orte bestellt, so ist der Führer berechtigt, von dem Abfahrtsplatz aus den Preiszeiger auf Tare 1 in Dienst zu stellen, aber auch verpflichtet, die Fahrt nach dem Bestimmungsort auf dem kürzesten Wege auszuführen.
4. Wartezeit für beide Taren: Bis 8 Minuten 50 Pfg., je 2 Minuten mehr 10 Pfg., die volle Stunde 3 Mark.

* * *

27. Tare für die Kofferträger.

Für die Fortschaffung von Gegenständen vom Staatsbahnhofe oder von dem Anlegeplatze der Dampfschiffe in die Stadt und umgekehrt, sowie von dem Bahnhofe zu den Dampfschiffen und umgekehrt, sind zu zahlen:

für Gepäck von Reisenden:

für ein Gepäckstück unter 20 Pfund	— Mk. 25 Pfg.
" " " " von 20 bis inkl. 50 Pfund	— " 30 "
" " " " bis inkl. 100 Pfund	— " 50 "
für jede beginnenden 50 Pfund mehr	— " 15 "
für Gütercolli bis zu 100 Pfund	— " 25 "
" jede beginnenden 100 Pfund mehr	— " 25 "
für jedes Gepäckstück, welches auf Verlangen vom Bahnhofe oder von den Dampfschiffen in die zum Weitertransport bestimmten Fahrzeuge gebracht wird und umgekehrt	— " 5 "

* * *

28. Tarif für die Dienstleistungen der Dienstmänner.

A. Bestimmte Gänge. Für einzelne Gänge innerhalb der Alt-Stadt einschließlich des Schloß- und Hafensbezirks:

- a. mit Gepäck bis zu 10 Kilo 30 Pfg.
- b. " " von 10 bis 25 Kilo 40 "
- c. " " " 25 " 50 " 60 "
- d. für jede 50 Kilo über 50 Kilo 20 " mehr.

Für einzelne Gänge von den in Absatz 1 bestimmten Bezirken nach dem äußeren Stadtgebiete der vormaligen Ortschaften Wilstorf und Heimfeld wird ein Zuschlag zu den vorstehenden Sätzen im Betrage von 50% erhoben.

B. Wenn ein Dienstmann beim Empfange eines Auftrages auf Rückantwort engagirt wird, so hat er auf solche 5 Minuten unentgeltlich zu warten, für längeres Warten hat er von Viertelstunde zu Viertelstunde 15 Pfg. und für den Rückweg nach Maßgabe des Tarifs unter A zu fordern.

C. Für Dienstleistungen nach 8 Uhr abends wird das Doppelte der unter A aufgeführten Sätze berechnet.

D. Dienstleistungen auf Zeit. Werden die Dienstleute nicht für bestimmte Gänge, sondern auf Zeit zu Handleistungen engagiert, gleichviel ob die bestimmte Zeit verflossen ist oder nicht, erhalten sie:

- | | |
|--|---------|
| 1. für 1 Stunde | 0.50 M. |
| 2. für jede folgende Stunde | 0.40 " |
| 3. mit Gerätschaften für Mann und Stunde | 0.60 " |
| 4. für einen Tag (12 Stunden incl. 1 ¹ / ₂ Stunde Mittag) ohne Gerätschaften | 4.00 " |
| wie vorher mit Gerätschaften | 5.50 " |
| 5. Für Wassertragen, Wäscherollen, als Führer durch Stadt und Umgegend: | |
| a. für einen Tag (12 Stunden incl. 1 ¹ / ₂ Stunde Mittag) | 4.00 " |
| b. für eine Nacht (10 Stunden) | 5.00 " |
| c. für eine Stunde bei Tage | 0.50 " |
| d. für jede folgende Stunde | 0.40 " |
| 6. Zum Umziehen und Möbeltransport: | |
| a. für einen Tag (12 Stunden incl. 1 ¹ / ₂ Stunde Mittag) mit Gerätschaften, jedoch ohne Wagen | 6.00 " |
| b. desgleichen mit Gerätschaften und Wagen | 7.50 " |
| c. für eine Stunde mit Gerätschaften, jedoch ohne Wagen | 0.75 " |
| d. für eine Stunde mit Gerätschaften und Wagen | 1.00 " |

E. Transport eines Instruments (Piano) innerhalb der Alt-Stadt 4 M. Transport in die Vororte nach Uebereinkunft.

F. Für sonstige Dienstleistungen, als Austragen von Rechnungen, Briefen, Zetteln, Ankleben von Zetteln, Botengänge über Land, erfolgt die Bezahlung nach Uebereinkunft. Ist eine solche Uebereinkunft nicht getroffen, so erfolgt die Festsetzung der dem Dienstmann zukommenden Vergütung durch die Polizei-Direktion. Diese entscheidet auch alle übrigen aus diesem Tarif sich ergebenden Streitigkeiten zwischen dem Dienstmann und dessen Auftraggeber.

* * *

29. Gebührenordnung

für die bahnamtliche Rollfuhrunternehmung bei der Güterabfertigung in Harburg H.

Das Rollgebiet — Weichbild der Stadt Harburg — zerfällt in 2 Zonen.

Zone 1 umfaßt die innere Stadt und wird durch folgende Straßen begrenzt: Winjenerstraße bis zur Einmündung der Wiesenstraße, Bremerstraße bis zur Einmündung des Talweges, Marien- und Eißendorferstraße bis zum Ererzierplatz, Holzweg bis zur Einmündung der Wattenbergstraße, Postweg (hinter der Kaserne) bis zur Einmündung des Hohlweges, Buxtehuderstraße bis zur Einmündung der Moorburgerstraße. Die als Grenzen bezeichneten Straßen und Straßenteile gehören zu dieser Zone.

Zone 2 umfaßt den übrigen Teil des Abfuhrgebiets.

Rollgebühren.

Die Gebühr wird für jede Frachtbrieffendung und zwar für je angefangene 50 kg, mindestens 50 kg, des Gewichts erhoben. Sie verfällt auch zur Hälfte, wenn durch Verschulden des Absenders oder Empfängers die Abholung, und ganz, wenn die Zustellung erfolglos versucht wurde. Die Gebühr wird, abgesehen von den Mindestsätzen, auf volle 10 S. nach oben abgerundet. Die Abrundung erfolgt bei jeder Frachtbrieffendung nur einmal.

A. Eilgut und sperrige Güter (s. Deutscher Eisenbahn-Gütertarif Teil I) sowie leere Schränke und Kommoden, Stühle, Bettstellenteile:

	Zone 1	Zone 2
a) für die ersten 50 kg	25	40
b) „ jede folgenden 50 kg, bis zu 500 kg.....	15	22
c) „ „ das Gewicht von 500 kg überschreitenden 50 kg	10	15
d) mindestens für die Sendung	25	40

B. Frachtstückgüter:

1. Umzugseffekten, Möbel, soweit nicht unter A genannt, Kommoden mit Inhalt, landwirtschaftliche Maschinen, Pianos,		
a) für die ersten 50 kg	40	60
b) „ jede angefangenen weiteren 50 kg	15	37
c) mindestens für die Sendung	40	60
2. Sonstige Frachtstückgüter,		
a) für je angefangene 50 kg.....*	10	15
b) mindestens für die Sendung.....	20	40

Unter diesen Kollgebsätzen ist das Auf- und Abladen der Güter bei ihrer Annahme und Ablieferung mit einbegriffen. Es ist weder dem Kollfuhrunternehmer noch seinen Leuten gestattet, hierfür besondere Entschädigung zu beanspruchen. Das Abholen aus dem Hausflur und das Abtragen bis in denselben ist ohne Anspruch auf besondere Vergütung zu bewirken. Nur bei schwerhandlichen Gegenständen oder solchen im Gewicht von über 50 kg pro Stück hat die Abnahme vom Kollwagen durch Leute des Empfängers, bezw. bei Abholung das Ausladen durch die Leute des Versenders stattzufinden, wobei jedoch der Kollkutscher unentgeltliche Hilfe zu leisten hat.

	Betrag	Mindest- betrag
3. Abtragegebühren für je 50 kg.....	10	10
(Für das Verbringen zugerollter Güter nach, und die Abholung anzurollender Güter aus anderen als im Erdgeschoß belegenen Räumen, soweit die einzelnen Stücke durch einen Mann getragen werden können.)		
4. Für das Ausstellen von Begleitpapieren unter Hergabe der Vordrucke, als: Frachtbriefe und Duplikate, statistische Anmeldeböcher, Zolldeklorationen und Erklärungen über fehlende oder mangelhafte Verpackung sowie ferner		
5. für Signieren und Bezeichnung der Güter mit der Bestimmungsstation unter Hergabe des Materials und		
6. für die zoll- und steueramtliche Abfertigung kommen die im Nebengebührentarif (Teil I Abt. B des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs) vorgesehenen Gebühren zur Erhebung.		
7. Gebühren für die Lagerung von Gütern auf Grund des § 70 der Eisenbahn-Verkehrs-Ordnung einschl. der Versicherung (Diebstahl, Feuer) für 100 kg (mindestens 50 kg) und Monat		
a) bei Versicherung bis zum Höchstwerte von 120 M für je 100 kg	50	25
b) „ höherer Versicherung für je 100 M und Monat ein Zuschlag von	20	20

Bemerkung: Andere als die vorausgeführten Gebühren dürfen vom Kollfuhrunternehmer nicht erhoben werden.

Altona, im März 1908.

Königliche Eisenbahndirektion.

* * *

30. Bekanntmachung, betr. Schornsteinfegerlohntaxe.

Nachstehend bringen wir die in hiesiger Stadt gültige Schornsteinfegerlohntaxe, wie sie durch die Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg vom 17. August 1864 und durch uniere auf Grund des § 77 der Reichsgemeinverordnungs-Verordnungen vom 30. Oktober 1890 und 13. September 1904 festgestellt ist, zur öffentlichen Kenntnis.

§ 1. In Ermangelung besonderer Vereinbarung zwischen den Beteiligten wird den Schornsteinfegern vergütet:

- I. Für das gewöhnliche Reinigen eines weiten oder engen Schornsteins
1. für jedes Stockwerk eines Gebäudes, durch das der Schornstein einschließlich des über offenem Herdfeuer befindlichen Rauchfanges führt 0.10 M.
 2. für das Dach, je nachdem der Schornstein innerhalb oder außerhalb des Daches die Firschehöhe
 - a) erreicht oder überschreitet 0.15 M.
 - b) nicht erreicht 0.10 M.
- II. Für das Ausbrennen einer engen (russischen) Schornsteinröhre
1. in einstöckigen Gebäuden 0.60 M.
 2. in mehrstöckigen Gebäuden 1.— M.

Daneben sind den Schornsteinfegern die zum Anzünden erforderlichen Brennstoffe zu liefern.

III. Für die ihnen nach den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften obliegenden Besichtigungen und Nachbesichtigungen (Untersuchungen und Nachuntersuchungen) neuerbauter oder veränderter Schornsteine:

1. für die Besichtigung oder Nachbesichtigung eines solchen Schornsteines 1.50 M.
2. für gleichzeitige Besichtigung oder Nachbesichtigung eines zweiten und jedes weiteren Schornsteines auf derselben Baulichkeit je . 0.50 M.

§ 2. Die Schornsteinfeger, und zwar auch die ohne Begleitung des Meisters arbeitenden Gehülfen, haben während des Gewerbebetriebes stets einen Abdruck dieser Tare bei sich zu führen und ihn den Zahlungspflichtigen auf Verlangen vorzuzeigen.

Hamburg, den 30. April 1905.

Der Magistrat.
Denicke.

* * *

31. Tare für die Mühewaltungen der Hebammen.

(Vom 10. Mai 1908.)

Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Hebammen vom 10. Mai 1908 (Gesetzsammlung S. 103) setze ich für den Umfang des Regierungsbezirkes folgende Gebührenordnung fest:

§ 1. Den Hebammen (§ 30 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung), stehen für ihre berufsmäßigen Leistungen Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu:

§ 2. Die niedrigsten Sätze gelangen zur Anwendung, wenn nachweisbar Unbemittelte oder Armenverbände die Verpflichteten sind. Sie finden ferner Anwendung, wenn die Zahlung aus Staatsfonds, aus den Mitteln einer milden Stiftung, eines Organes der gesetzlichen Zwangskrankenversicherung (Gemeindekrankenversicherung, Orts-, Betriebs-, Bau-, Innungs-, Knappschafts-, eingeschriebene Hilfskasse) zu leisten ist, soweit nicht besondere Schwierigkeiten der Leistung oder das Maß des Zeitaufwandes einen höheren Satz rechtfertigen.

§ 3. Im übrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Schwierigkeit und Zeitdauer der Leistung und nach der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen bemessen.

§ 4. Die in den folgenden Nummern bezeichneten Leistungen unterliegen nachstehenden Gebührensätzen:

1. Für den Beistand bei einer regelmäßigen Geburt für die Dauer bis zu 12 Stunden 6 bis 12 M., für jede folgende Stunde 0,50 bis 1 M.
2. Für den Beistand bei einer Zwillingส์geburt; einer regelwidrigen Geburt, einer mit Blutungen und deren Folgen oder mit Eclampsie, mit Lösung der Nachgeburt oder mühsamer Wiederbelebung des Kindes verbundenen Geburt erhöht sich der Anfangssatz zu 1 auf 9 bis 18 M.
3. Für den Beistand bei einer Fehl- oder unzeitigen Geburt oder bei der Abnahme einer Mole für die Dauer bis zu 6 Stunden 3 bis 6 M.
Für jede folgende Stunde 0,50 bis 1 M.

4. Für jeden vorgeschriebenen Wochenbesuch einschließlich der dabei erfolgenden Untersuchungen und Verrichtungen, wie Auspülungen, Alysiersejen, Kathetrisieren, Baden und Wickeln des Kindes, für jede angefangene Stunde bei Tage 0,50 bis 1,50 *M.*, bei Nacht das Doppelte.
5. Für jeden sonstigen Besuch, einschließlich der dabei erfolgenden Untersuchungen und Verrichtungen, für jede angefangene Stunde 1 bis 2 *M.*, bei Nacht das Doppelte.
6. Für eine Tagewache außerhalb der Zeit der Geburt (Besuch eingeschlossen) 2 bis 4 *M.*, für eine solche Nachtwache 3 bis 6 *M.*, für eine solche Tag- und Nachtwache 4 bis 8 *M.*
7. Für eine Raterteilung in der Wohnung der Hebamme bei Tage 0,50 bis 1 *M.*, bei Nacht das Doppelte.
8. Für eine Untersuchung in der Wohnung der Hebamme einschließlich der Raterteilung bei Tage 1 bis 2 *M.*, bei Nacht das Doppelte.
9. Für ein schriftliches Zeugnis außer der Gebühr für die Untersuchung oder den Besuch 0,75 *M.*

Als Nacht im Sinne vorstehender Vorschriften gilt in den Monaten April bis September die Zeit von 10 Uhr abends bis 7 Uhr morgens, in den anderen Monaten die Zeit von 9 Uhr abends bis 8 Uhr morgens.

§ 5. Bei Verrichtungen in Häusern, die mehr als 2 km von der Wohnung der Hebamme entfernt liegen, sind der Hebamme, falls ihr nicht freies Fuhrwerk gestellt wird, sowohl für den Hin- als auch für den Rückweg entweder die baren Auslagen für tatsächlich benutztes Fuhrwerk oder 0,25 *M.* Wegegelder für jedes zurückgelegte Kilometer Landweg bezw. die Fahrkosten der 3. Wagenklasse bei Benutzung der Eisenbahn oder der Fahrpreis der Straßenbahn bei deren Benutzung zu erstatten.

Im übrigen sind der Hebamme die baren Auslagen für die bei ihrer Hilfeleistung verwendeten Desinfektionsmittel und Verbandstoffe, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt wurden, zu ersetzen.

§ 6. Diese Gebührenordnung tritt am 1. Oktober 1908 in Kraft.

Lüneburg, den 21. September 1908.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung: Janßen.

* * *

32. Bedingungen für die Benutzung der mediko-mechanischen und Röntgen-Apparate des städtischen Krankenhauses in Harburg durch nicht in die Verpflegung aufgenommene Personen.

§ 1. Die Übungen im mediko-mechanischen Saal, sowie die Behandlung mittelst Röntgenstrahlen finden täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, statt. Röntgen-Aufnahmen werden in der Regel nur an den Wochentagen gemacht.

§ 2. Die Patienten haben sich präzise und regelmäßig zu der ihnen vorgeschriebenen Stunde im Krankenhause einzufinden und sich den Weisungen des leitenden Anstaltsarztes, resp. dessen Vertreters, unbedingt zu fügen.

Die Anwesenheit des den Kranken sonst behandelnden Arztes ist zulässig, eine Mitwirkung desselben bei der Untersuchung oder Behandlung jedoch ausgeschlossen.

§ 3. Die bei den Röntgen-Aufnahmen gewonnenen Platten bleiben Eigentum der Anstalt. Dem Patienten wird nur eine Kopie ausgehändigt.

§ 4. Die nachstehend festgesetzten Gebühren sind im voraus im Geschäftszimmer des Krankenhauses, gegen Quittung des Inspektors, zu zahlen.

Erfolgt die Behandlung im Auftrage einer Berufsgenossenschaft oder einer Krankenkasse, so ist ein entsprechender Bürgschaftschein beizubringen.

§ 5. Hiesigen Armen werden obige Hilfeleistungen gebührenfrei gewährt, wenn sie eine Bescheinigung der Armenverwaltung vorlegen.

§ 6. An Gebühren wird berechnet:

A. Für Benutzung der mediko-mechanischen Apparate:

Für ein Monatsabonnement (d. h. für tägliche Benutzung während eines Monats) 12 *M.*
Für ein halbes Monatsabonnement (d. h. für Benutzung einen Tag um den andern während eines ganzen Monats oder täglich während eines halben Monats) 6 „

B. Für Behandlung mittelst Röntgenstrahlen:

Für Durchleuchtung einzelner Körperteile, jede Sitzung	2,50 M. bis 5 „
Für Behandlung mittelst Röntgenstrahlen, Dauer der Sitzung bis $\frac{1}{6}$ Stunde	1—3 M.
„ „ „ $\frac{1}{6}$ bis $\frac{1}{4}$ Stunde	1,50—4,50 „
„ „ „ $\frac{1}{4}$ „ $\frac{1}{2}$ „	2,50—6,00 „

Die niedrigen Sätze gelten für Rassenmitglieder und weniger bemittelte Personen.

C. Für Röntgen-Aufnahmen:

Je nach Größe der zur Verwendung kommenden Platten	8—25 M.
Jede weitere Photographie, je nach Größe	2— 8 „

D. Für Orthodiagramme,

die in der Anstalt aufgenommen sind, zahlen Krankenkassen und Minderbemittelte	10 M.
bemittelte Personen.	15 „

Harburg, den 11. September 1908.
19. Februar 1902.

Der Magistrat.
gez. Denicke.

* * *

33. Ordnung für die Benutzung der Bade- und Inhalationseinrichtungen im städtischen Krankenhaus zu Harburg.

§ 1. Die nicht in das Krankenhaus zur Kur und Verpflegung aufgenommenen Personen haben für die Benutzung der Bade- und Inhalationseinrichtung im städtischen Krankenhaus folgende Gebühren zu zahlen:

für ein elektrisches Lichtbad	3,— M.
„ gleichzeitige Bestrahlung mittelst Scheinwerfer außerdem	2,— „
„ Bestrahlung einzelner Körperteile, für jede Sitzung	2,50 „
„ Heißluftbäder des ganzen Körpers	4,— „
„ lokale Heißluftbäder	2,50 „
„ Kohlen säurebäder	2,— „
„ Kohlen säure-Soolbäder	2,50 „
„ elektrische Wasserbäder	3,— „
„ Sandbäder	3,— „
„ Duschen jeder Art	0,50 „
„ warme und kalte Fußbäder	0,50 „
„ Raum-Inhalationen, jede Sitzung	1,25 „
„ Apparat-Inhalationen, jede Sitzung	1,50 „
„ „ „ mit Spezialmitteln (Sauerstoff usw.), jede Sitzung	2,— „

§ 2. Die nachstehend vorgeschriebenen Zeiten für die Benutzung sind genau inne zu halten. Sie werden festgesetzt für sämtliche Bäder:

A. für Männer für die Zeit von vormittags von 9—10 Uhr und nachmittags von 3—4 Uhr,

B. für Frauen von vormittags von 10 $\frac{1}{4}$ —11 $\frac{1}{4}$ Uhr und des nachmittags von 4 $\frac{1}{4}$ —5 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Das Duschezimmer ist abweichend hiervon von Männern in der Zeit von vormittags 8—8 $\frac{1}{4}$ Uhr, von Frauen in der Zeit von vormittags 9—9 $\frac{3}{4}$ Uhr zu benutzen.

§ 3. Die im § 1 festgesetzten Gebühren sind im voraus im Geschäftszimmer der Anstalt gegen Quittung des Inspektors zu zahlen. Die Quittung ist der Schwester zu übergeben, die die Aufsicht über die Baderäume führt. Erfolgt die Behandlung auf Kosten einer Krankenkasse oder Berufsgenossenschaft, so ist eine entsprechende Bescheinigung beizubringen.

Die in Harburg domizilierten Krankenkassen erhalten auf die Gesamt-Jahresrechnung 10% Rabatt.

Harburg, den 6. Januar 1908.

Der Magistrat.
Denicke.

* * *

34. Kalendarisches.

a) Zeitrechnung.

Das gegenwärtige Jahr 1910 ist ein Gemeinjahr von 365 Tagen oder 52 Wochen und 1 Tag und zählt von der Geburt unseres Heilandes Jesu Christi.

Es ist ferner:

- das 5671. der jüdischen Zeitrechnung. Das Jahr fängt am 4. Oktober 1910 an.
" 1328. der Mohamedaner (beginnend am 13. Januar 1910).
" 1840. nach der Zerstörung Jerusalems.
" 393. nach der Reformation durch Dr. Martin Luther (31. Oktober 1517).
" 710. nach der Erfindung des Schießpulvers und des Seekompasses.
" 470. nach der Erfindung der Buchdruckerkunst.
" 418. nach der Entdeckung Amerikas durch Columbus.
" 1955. nach der Einführung des Julianischen Kalenders.
" 328. nach der Einführung des Gregorianischen Kalenders.
" 210. nach der Einführung des verbesserten Kalenders.
" 293. nach dem Anfang des dreißigjährigen Krieges.
" 154. nach Anfang des siebenjährigen Krieges.
" 120. nach Anfang der französischen Revolution.
" 97. nach der Völkerschlacht bei Leipzig (18. Oktober 1813).
" 95. nach der Schlacht bei Belle-Alliance (Waterloo) (18. Juni 1815).
" 39. nach Konstituierung des neuen deutschen Kaiserreichs.
" 51. nach der Geburt Sr. Maj. des Kaisers und Königs Wilhelm II. (27. Jan. 1859).
" 52. nach der Geburt S. Maj. d. Kaiserin u. Königin Auguste Victoria (22. Okt. 1858).

b) Kirchenrechnung.

Göldene Zahl 11. Epakte XIX. Sonnenszirkel 15. Sonntagsbuchstabe B. Septuagesima 23. Januar. Aschermittwoch 9. Februar. Osterfonntag 27. März. Himmelfahrt 5. Mai. Pfingstsonntag 15. Mai. Frohnleichnam 26. Mai. 1. Advent (Anfang des Kirchenjahres) 27. November.

c) Die vier Quatember.

Reminiscere 16. Februar, Trinitatis 18. Mai, Crucis 21. September, Lucia 14. Dezember. — Zwischen Weihnacht und Fastnachtsontag sind 6 Wochen 1 Tag, zwischen Pfingsten und Advent 28 Wochen; Sonntage nach Trinitatis: 26.

d) Die vier Jahreszeiten.

Der Frühling beginnt, wenn die Sonne in das Zeichen des Widders tritt und Tag und Nacht im Heraufsteigen gleich macht. Es geschieht solches in diesem Jahre am 21. März, 1 Uhr nachmittags.

Der Sommer nimmt seinen Anfang, wenn die Sonne in das Zeichen des Krebses tritt und bei uns den längsten Tag und die kürzeste Nacht verursacht. Solches erfolgt in diesem Jahre am 22. Juni, 9 Uhr vormittags.

Der Herbst beginnt, wenn die Sonne in das Zeichen der Wage tritt und im Niedersteigen wiederum Tag und Nacht gleich macht, welches in diesem Jahre am 23. September, 11 Uhr abends, geschieht.

Der Winter nimmt nach unserem Horizonte oder Gesichtskreise seinen astronomischen Anfang, wenn die Sonne in das Zeichen des Steinbocks tritt und bei uns den kürzesten Tag und die längste Nacht verursacht. Im vorigen Jahre (1909) geschah dies am 22. Dezember, 12 Uhr mittags. Der Anfang des Winters im gegenwärtigen Jahre ist am 22. Dezember, 6 Uhr nachmittags.

e) Finsternisse.

Im Jahre 1910 werden zwei Sonnenfinsternisse und zwei Mondfinsternisse stattfinden, von denen jedoch in unseren Gegenden nur die zweite Mondfinsternis sichtbar sein wird.

Die erste Sonnenfinsternis findet in den Morgen- und Vormittagsstunden des 9. Mai statt. Sie ist eine totale und beginnt um 4 Uhr 39 Min. morgens im Indischen Ozean etwa in der Mitte zwischen der Kerguelen- und der Enderby-Insel und endet in der Nähe der Holmes-Riffe zwischen Australien und Neu-Guinea um

8 Uhr 46 Min. vormittags. Die Totalität wird nur auf dem Meere zu sehen sein, während die partielle Finsternis sich über ganz Australien, Sumatra, Celebes, Neu-Guinea und einen Teil von Borneo und Neu-Seeland erstreckt.

Die erste Mondfinsternis ist ebenfalls eine totale. Sie ereignet sich am 24. Mai und dauert von 4 Uhr 47 Min. morgens bis 8 Uhr 22 Min. vormittags. In unseren Gegenden geht der Mond also schon vor dem Beginn der Finsternis unter; dagegen wird diese im südwestlichen Europa, in Afrika mit Ausnahme der nordöstlichen Gebiete und in Amerika mit Ausnahme von Alaska zu sehen sein.

Die zweite Sonnenfinsternis ist eine partielle und findet in den Morgenstunden des 2. November statt. Sie beginnt um 12 Uhr 51 Min. in der Nähe von Njurma in Ost-Sibirien und endet um 5 Uhr 26 Min. in der Nähe der Sandwich-Inseln. Sie erstreckt sich über das nordöstliche Asien, über Japan, die Nordwestspitze Amerikas und den mittleren Teil der nördlichen Hälfte des Stillen Ozeans.

Die zweite Mondfinsternis findet in der Nacht vom 16. zum 17. November statt. Sie ist eine totale und dauert von 11 Uhr 44 Min. abends bis 2 Uhr 58 Min. morgens. Sie kann in fast ganz Asien, in Europa, Afrika und Amerika gesehen werden.

f) Festkalender von 1910 bis 1912.

Jahr	Aschermittwoch	Ostern	Himmelfahrt	Pfingsten	1. Advent
1910	9. Februar	27. März	5. Mai	15. Mai	27. November
1911	1. März	16. April	25. Mai	4. Juni	3. Dezember
1912	21. Februar	7. April	16. Mai	26. Mai	1. Dezember

* * *

35. Genealogisches.

a) Genealogie des königlich Preussischen Hauses.

Wilhelm II., Deutscher Kaiser und König von Preußen, geb. 27. Januar 1859, folgte seinem Vater Friedrich III. in der Regierung am 15. Juni 1888, vermählt am 27. Februar 1881 mit

Auguste Victoria Friederike Luise Feodora Jenny, geb. 22. Oktober 1858, Chef des Füsilier-Regiments Königin (Schleswig-Holsteinisches) Nr. 86, Schwester des Herzogs Ernst Günther zu Schleswig-Holstein.

Kinder des Königs.

1. Friedrich Wilhelm Victor August Ernst, Kronprinz des Deutschen Reichs und Kronprinz von Preußen, geb. 6. Mai 1882, Major im 1. Garde-Regiment z. F., kommandiert zur Dienstleistung beim 1. Garde-Feldartillerie-Regiment, à la suite des Grenadier-Regts. Kronprinz (1. Ostpr.) Nr. 1, des Kürassier-Regiments Königin (Pomm.) Nr. 2, des 2. Garde-Landwehr-Regiments, des 1. Seebataillons, des königlich bayer. 1. Manen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, des königl. sächsischen 2. Grenadier-Regts. Nr. 101 Kaiser Wilhelm II., König von Preußen und des königl. württ. Inf.-Regts. Kaiser Wilhelm, König von Preußen Nr. 120, Rector magnificentissimus der Albertus-Universität in Königsberg i. Pr., vermählt am 6. Juni 1905 mit der

Herzogin Cecilie Auguste Marie von Mecklenburg-Schwerin, geb. 20. September 1886, Chef des Dragoner-Regiments König Friedrich III. (2. Schles.) Nr. 8, Schwester des Großherzogs Friedrich Franz IV. von Mecklenburg-Schwerin.

Söhne: 1) Wilhelm Friedrich Franz Joseph Christian Olaf, geb. 4. Juli 1906.

2) Louis-Ferdinand Viktor Eduard Adalbert Michael Hubertus, geb. 9. November 1907.

3) Hubertus Karl Wilhelm, geb. 30. September 1909.

2. Wilhelm Eitel-Friedrich Christian Karl, geb. 7. Juli 1883, Hauptmann im 1. Garde-Regiments zu Fuß, kommandiert zur Dienstleistung beim Leib-

Garde-Husaren-Regiment, à la suite des 1. Garde-Landwehr-Regiments und des Grenadier-Regiments König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pomm.) Nr. 2, sowie des Königl. sächs. 7. Infanterie-Regiments König Georg Nr. 106, vermählt am 27. Februar 1906 mit der

Herzogin Sophie Charlotte von Oldenburg, geb. 2. Febr. 1879, Chef des Dragoner-Regiments v. Arnim (2. Brandenb.) Nr. 12,

3. Adalbert Ferdinand Berengar Victor, geb. 14. Juli 1884, Kapitänleutnant in der Kaiserl. Marine, Hauptmann à la suite des 1. Garde-Regiments zu Fuß, des 1. Garde-Grenadier-Landwehr-Regiments und des Grenadier-Regiments. König Friedrich d. Große (3. Ostpreuß.) Nr. 4.
4. August Wilhelm Heinrich Günther Victor, geb. 29. Januar 1887, Dr. der Staatswissenschaften, Oberleutnant im 1. Garde-Regiment zu Fuß, à la suite des Grenadier-Regiments König Friedrich Wilhelm I. (2. Ostpr.) Nr. 3 und des 2. Garde-Grenadier-Landwehr-Regiments, vermählt am 22. Oktober 1908 mit

Alexandra Viktoria, Prinzessin zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, geb. 21. April 1887.

5. Oskar Karl Gustav Adolf, geboren 27. Juli 1888, Oberleutnant im 1. Garde-Regiment zu Fuß, à la suite des 3. Garde-Grenadier-Landw.-Regts. und des Grenadier-Regts. König Wilhelm I. (2. Westpr.) Nr. 7.
6. Joachim Franz Humbert, geb. 17. Dezember 1890, Leutnant im 1. Garde-Regiment zu Fuß und à la suite des 4. Garde-Grenadier-Landwehr-Regiments.
7. Viktoria Luise Adelheid Mathilde Charlotte, geb. 13. September 1892.

Geschwister des Königs.

1. Die Gemahlin des Erbprinzen Bernhard von Sachsen-Meiningen.
2. Albert Wilhelm Heinrich, geb. 14. August 1862, Großadmiral, General der Infanterie, Chef des Füsilier-Regiments Prinz Heinrich von Preußen (Brandenburgisches) Nr. 35, à la suite des ersten Garde-Regiments zu Fuß, des Garde-Füsilier-Landwehr-Regiments und des 1. Großh. Hess. Feld-Artillerie-Regiments Nr. 25 (Großh. Artillerie-Korps), Ehren-Dr. ing., vermählt am 24. Mai 1888 mit

Irene Luise Maria Anna, geb. 11. Juli 1866, Schwester des Großherzogs Ernst Ludwig von Hessen.

3. Friederike Amalie Wilhelmine Victoria, Gemahlin des Prinzen Adolf zu Schaumburg-Lippe, geb. 12. April 1866.
4. Sophie Dorothea Ulrike Alice, Kronprinzessin von Griechenland, geb. 14. Juni 1870.
5. Margarethe Beatrice Feodora, Gemahlin des Prinzen Friedrich Karl Ludwig von Hessen, geb. 22. April 1872.

Vaterschwester.

Die Witwe des verstorbenen Großherzogs Friedrich I. von Baden.

* * *

Des am 15. Juni 1885 verstorbenen Prinzen Friedrich Karl Nikolaus

- Kinder: 1. Die Gemahlin des Prinzen Arthur Wilh. Patrik Albert, Herzog v. Connaught.
2. Joachim Karl Wilhelm Friedrich Leopold, geb. 14. November 1865, General der Kavallerie und Generalinspekteur der I. Armee-Inspektion, Chef des Schleswig-Holsteinischen Ulanen-Regiments Nr. 15, à la suite des 1. Garde-Regiments zu Fuß und des 1. Leib-Husaren-Regiments Nr. 1, vermählt am 24. Juni 1889 mit

Feodora Luise Sophie Adelheid Henriette Amalie, geb. 8. April 1866, Schwester des Herzogs Ernst Günther zu Schleswig-Holstein.

Des am 13. September 1906 verstorbenen Prinzen Friedrich Wilhelm Nikolaus Albrecht, Regenten von Braunschweig, Großvaterbruderssohnes des Königs,

- Söhne: 1. Wilhelm Ernst Alexander Friedrich Heinrich Albrecht, geb. 15. Juli 1874.
2. Wilhelm Friedrich Karl Ernst Joachim Albrecht, geb. 27. Septbr. 1876.
3. Friedrich Wilhelm Victor Karl Ernst Alexander Heinrich, geb. 12. Juli 1880, Major à la suite im ersten Garde-Regiment zu Fuß.

b) Genealogie der übrigen regierenden Häuser.

- Anhalt: Herzog Leopold Friedrich II., Karl Alexander, geb. 19. August 1856.
Baden: Großherzog Friedrich II., Wilhelm Ludwig Leopold, geb. 9. Juli 1857.
Bayern: König Otto I. Wilhelm Luitpold Adalbert Waldemar, geb. 27. April 1848.
Regent: Luitpold Karl Wilhelm Joseph Ludwig, geb. 12. März 1821.
Belgien: König Leopold II., geb. 9. April 1835.
Brasilien: Republik seit 1890.
Braunschweig-Lüneburg-Deß: Johann Albrecht Ernst Konstantin Friedrich Heinrich,
Regent, Herzog von Mecklenburg-Schwerin, geb. 8. Dezember 1857.
Bulgarien: König Ferdinand I., geb. 26. Februar 1861.
Dänemark: König Friedrich VIII., Wilhelm Karl, geb. 3. Juni 1843.
Frankreich: Republik seit 1870, Präsident: Fallières.
Griechenland: Georg I., König der Hellenen, geb. 24. Dezember 1845.
Großbritannien und Irland: König Albert Eduard VII., geb. 9. November 1841.
Hessen: Großherzog Ernst Ludwig Karl Albert Wilhelm, geb. 25. November 1868.
Italien: König Victor Emanuel III., geb. 11. November 1869.
Außerdem residiert im Vatikan zu Rom das Oberhaupt der katholischen
Kirche: Papst Pius X.
Liechtenstein: Fürst Johann II., geb. 5. Oktober 1840.
Lippe-Dehmold: Fürst Leopold IV., geb. 30. Mai 1871.
Lippe-Schaumburg: Fürst Georg, geb. 10. Oktober 1846.
Luxemburg: Großherzog Wilhelm, Herzog zu Nassau, geb. 22. April 1852.
Mecklenburg-Schwerin: Großherzog Friedrich Franz IV., Michael, geb. 9. April 1882.
Mecklenburg-Strelitz: Großherzog Georg Adolf Friedrich, geb. 22. Juli 1848.
Monaco: Fürst Albert, geb. 13. November 1848.
Montenegro: Fürst Nicolaus I., geb. 8. Oktober 1841.
Niederlande: Königin Wilhelmine, geb. 31. August 1880.
Norwegen: König Haakon VII., geb. 3. August 1872.
Oesterreich: Kaiser Franz Joseph I., Karl, geb. 18. August 1830.
Oldenburg: Großherzog Friedrich August, geb. 16. November 1852.
Portugal: König Manuel, geb. 15. November 1889.
Reuß-Greiz: Steht unter Regentschaft.
Reuß-Schleiz: Fürst Heinrich XIV., geb. 28. Mai 1832.
Rumänien: König Karl I. aus dem Hause Hohenzollern, geb. 20. April 1839.
Rußland: Kaiser Nikolaus II., Alexandrowitsch, geb. 19. Mai 1868.
Sachsen: König Friedrich August III., geb. 25. Mai 1865.
Sachsen-Weimar-Eisenach: Großherzog Wilhelm, geb. 10. Juni 1876.
Sachsen-Meiningen: Herzog Georg II., geb. 2. April 1826.
Sachsen-Altenburg: Herzog Ernst II., geb. 31. August 1871.
Sachsen-Coburg-Gotha: Herzog Karl Eduard, geb. 19. Juli 1884.
Schwarzburg-Rudolstadt; Fürst Günther Viktor, geb. 21. August 1852.
Schwarzburg-Sondershausen: Fürstin Marie, geb. 28. Juni 1845.
Schweden: König Gustav V., geb. 16. Juni 1858.
Serbien: König Peter I., geb. 12. Juli 1844.
Spanien: König Alfons XIII., geb. 17. Mai 1886.
Türkei: Mohammed V., geb. 3. November 1844, regiert seit 27. April 1909 nach
Sturz von Abdul-Hamid-Khan.
Waldeck: Fürst Friedrich Adolf Hermann, geb. 20. Januar 1865.
Württemberg: König Wilhelm II., geb. 25. Februar 1848.

* * *

36. Einiges über Flotte und Heer.

Die Etatsstärke der deutschen Marine

betrug 1908 50,536 Mann. Sie hat sich im Laufe der letzten 10 Jahre gerade verdoppelt, denn 1898 belief sie sich auf 25,015 Mann. Das Offiziercorps wuchs von 1299 auf 2667 Köpfe, und zwar vermehrte sich die Zahl der Seeoffiziere von 782 auf 1608, der Ingenieure von 115 auf 328 und der Ärzte von 132 auf 247. In noch größerem Umfange wuchs der Bestand an Deckoffizieren, der jetzt 2079 beträgt, und Unteroffizieren, von denen 9429 vorhanden sind. Der stärkste Marineteil sind

mit 20,560 Mann die beiden Matrosen-Divisionen. Zu den beiden Werkstdivisionen gehören 15,144 Mann und zu den beiden Torpedo-Divisionen 6117 Mann. Die 4 Matrosen-Artillerieabteilungen zählen 3451 und die beiden Seebataillone 1365 Mann. Vor 10 Jahren besaß Deutschland 96 Kriegsschiffe von 324,000 Tonnen Displacement; heute sind 130 Kriegsschiffe von 603,000 Tonnen Displacement vorhanden.

Stärke des deutschen Heeres.

	Offiziere	Mannschaften	Ärzte u. Beamte	Dienstpferde
Infanterie mit Jäger	13,427	387,456	2573	864
Kavallerie	2,471	67,941	835	66,947
Artillerie: a) Feldartillerie	3,062	65,187	996	34,259
b) Fußartillerie	970	25,067	142	897
Pioniere	598	15,433	104	—
Berkehrstruppen	257	6,442	51	58
Train	342	7,754	74	4722
Besondere Formationen	574	3,906	69	—
Nicht regimentierte Offiziere	2,821	982	234	—
	24,522	580,158	5078	107,747

Einschließlich der nicht etatsmäßigen 10,000 Einjährig-Freiwilligen im Heere beträgt die Friedenspräsenzstärke im ganzen rund 620,000 Köpfe.

37. Größe und Einwohnerzahl von Europa.

Staat	Größe in Q.-Km.	Zahl der Einwohner etwa	Hauptstadt mit Einwohnerzahl etwa
Rußland (europäisches), Kaiserreich	5,389,628	92,000,000	Petersburg 1,313,000
Oesterreich-Ungarn, Kaiserreich	674,358	42,813,251	Wien 1,979,000
Deutsches Reich, Kaiserreich	542,072,3	60,641,278	Berlin 2,993,000
Frankreich, Republik	528,855	38,343,192	Paris 2,763,000
Spanien, Königreich	500,443	17,005,786	Madrid 540,000
Schweden und Norwegen, Königreich	775,997	6,703,901	Stockholm 333,000
Großbritannien, Königreich	314,951	38,103,527	London 6,900,000
Italien, Königreich	289,171	30,260,065	Rom 512,000
Türkei (europäische), Kaiserreich	172,224	4,658,000	Konstantinopel 1,106,000
Japanien, Königreich	129,947	5,500,000	Yokohama 295,000
Portugal, Königreich	92,346	4,708,178	Lissabon 356,000
Polen, Königreich	63,972	3,154,375	Warschau 83,000
Grächenland, Königreich	64,688	2,018,978	Wien 129,000
Serbien, Königreich	48,582	2,013,691	Belgrad 80,000
Schweiz, Republik	41,390	2,934,057	Bern 72,000
Dänemark, Königreich, mit Island u.	232,879	2,108,000	Kopenhagen 514,000
Niederlande, Königreich	33,000	4,450,870	Amsterdam 558,000
Belgien, Königreich	29,457	5,974,743	Brüssel 614,000
Montenegro, Fürstentum	9,030	245,380	Cetinje 3000
Sachsen, Königreich	2,587	213,283	Dresden 21,000
Preußen, Reich (Franko-span. Grenze)	452	6,000	—
Sachsen, Fürstentum	178	9,124	Dresden 2000
Sardinien, Republik (in Italien)	86	7,816	—
Montenegro, Fürstentum	22	13,304	Monaco 3000

Die Bevölkerung im deutschen Schutzgebiet beträgt 12,398,612.

38. Münzvergleichstabelle.

Deutschland: 1 Mark à 100 Pfennige = 50 Neutr. österr. = 1 Franc 25 Rappen
 schweiz. = 88⁸/₉ Dere dänisch = 1 Franc 25 Cts. franz. = 1 Schilling engl.
 = 1 Drachme 25 Lepta griech. = 59 Cents holländ. = 1 Lire 25 Cent. ital.
 = 220 Reis portug. = 31 Kopeken russisch = 88⁸/₉ Dere schwedisch = 125
 Cent spanisch = 5 Piafter 22 Para türkisch = 23¹/₂ Cents nordamerik.
Oesterreich: 1 östr. Krone à 100 Heller = 85 Pf.
Schweiz: 1 Franc à 100 Rappen = 80 Pf.
Dänemark: 1 Krone à 100 Dere = 1 M. 12¹/₂ Pf.
Franreich: 1 Franc à 100 Centimes = 80 Pf.
Großbritannien: 1 Pfund Sterling à 20 Schilling à 12 Pence = 20 M. 40 Pf.
Griechenland: 1 Drachme à 100 Lepta = 80 Pf.
Holland: 1 Gulden à 100 Cents = 1 M. 70 Pf.
Italien: 1 Lire à 100 Centesimi = 80 Pf.
Portugal: 1 Milreis à 1000 Reis = 4 M. 50 Pf.
Rußland: 1 Goldrubel à 100 Kopeken = 3 M. 20 Pf.
Schweden: 1 Rixdaler à 100 Dere = 1 M. 12¹/₂ Pf.
Spanien: 1 Peseta à 100 Centifimas = 80 Pf.
Türkei: 1 Piafter à 40 Para = 18 Pf.
Nordamerika: 1 Dollar à 100 Cents = 4 M. 25 Pf.

39. Maß- und Gewichtsbezeichnungen.

Längenmaße.

1 Kilometer [1000 Meter] . . . km
 1 Meter [100 Centimeter] . . . m
 1 Centimeter [10 Millimeter] . . . cm
 1 Millimeter mm

Flächenmaße.

1 Quadratkilometer [100 Hektar] qkm
 1 Hektar [100 Ar] ha
 1 Ar [100 Quadratmeter] . . . a
 1 Quadratmeter [10,000 qcm] . . . qm
 1 Quadratcentimeter [100 qmm] qcm
 1 Quadratmillimeter qmm

Körpermaße.

1 Cubikmeter [10 Hektoliter] . . . cbm
 1 Hektoliter [100 Liter] . . . hl
 1 Liter [100 Centiliter] . . . l
 50 Liter sind 1 Scheffel
 1 Cubikcentimeter ccm
 1 Cubikmillimeter cmm

Gewichte.

1 Tonne [1000 Kilogramm] . . . t
 1 Kilogramm [1000 Gramm] . . . kg
 1 Gramm [1000 Milligramm] . . . g
 1 Milligramm mg

40. Stempelgebühren.

für Pacht- und Mietverträge: von 150 bis 500 Mk. 50 Pf., über 500 bis 1000 Mk. 1 Mk.
 und von jeder angefangenen 500 Mk. je 50 Pf. mehr. Kaufverträge: Kauf-
 und Tauschverträge beträgt, sofern nicht besondere Tariffstellen zur Anwendung kommen,
 für im Inlande befindliche unbewegliche Sachen oder diesen gleichgeachtete Rechte 1%
 Schuldverschreibungen: Hier müssen wir auf die zahlreichen Bestimmungen des
 Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 nebst Ausführungsbestimmungen, herausgegeben
 im Finanzministerium, S. 55, laufende Nr. 58, verweisen. — Für Wechsel von 200 Mk. und
 weniger 10 Pf., 200 bis 400 Mk. 20 Pf., 400 bis 600 Mk. 30 Pf., 600 bis 800 Mk. 40 Pf.,
 800 bis 1000 Mk. 50 Pf., für jede angefangene oder volle Tausend 50 Pf. mehr. Jede einzelne
 Marke ist zu kassieren, indem man das Datum in arabischen Ziffern darauf schreibt,
 beispielsweise: 15. April 1887. (15. 4. 1910.) Durchkreuzung der Marken ist nicht erlaubt.

41. Telegraphentarif.

Die Telegrammgebühr wird lediglich für das Wort erhoben. Die Wortgebühr
 beträgt innerhalb des Deutschen Reiches (Stadttelegramme 3 Pfg.), Oesterreich-Ungarn
 und mit Luxemburg 5 Pfg. Als Mindestbetrag für ein Telegramm werden im Stadt-
 gebiet 30 Pfg., sonst 50 Pfg. erhoben, im Verkehr mit Großbritannien und Irland 80 Pfg.
 Die Wortlänge ist festgesetzt auf 15 Buchstaben oder 5 Ziffern im europäischen, auf
 10 Buchstaben oder 3 Ziffern im außereuropäischen Verkehr.

Besondere Telegramme. Für dieselben sind gewisse Zeichen vereinbart,
 welche tarpflichtig sind, vor die Aufsicht gesetzt und je für 1 Wort gezahlt werden:
 D = dringendes Telegramm, RP = Antwort bezahlt, RPD (im Inlande nach dem Auslande
 stets durch die Zahl der vorauszubehaltenden Wörter zu ergänzen) = dringende Antwort

bezahlt, TC = verglichenes Telegramm, PC = Telegramm mit telegraphischer Empfangsanzeige, PCD = Telegramm mit dringender telegraphischer Empfangsanzeige, PCP = Telegramm mit briefl. Empfangsanzeige, FS = Nachsenden, PR = Post eingeschrieben, XP = Eilbote bezahlt, RXP = Antwort und Eilbote bezahlt (nur im deutschen Verkehr), RO = Offen bestellen, MP = Eigenhändig bestellen, J = Tagestelegramm, TR = Telegraphenlagernd, GP = Postlagernd, GPR = Postlagernd eingeschrieben, TM = Adressen. Ein dringendes Telegramm kostet dreimal soviel, ein verglichenes Telegramm ein Viertel mehr als ein gewöhnliches Telegramm von derselben Wortzahl. Wer eine telegraphische Empfangsanzeige verlangt, hat für dieselbe die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern zu entrichten. Ebensoviele kostet eine vorauszubehaltende Antwort, wenn deren Wortzahl nicht angegeben ist. Die Kosten für die Weiterbeförderung der Telegramme nach Orten ohne Telegraphenanstalt können vom Aufgeber (XP = Eilbote bezahlt) entrichtet werden. In diesem Falle beträgt die Gebühr im Verkehr innerhalb Deutschlands ohne Rücksicht auf die Entfernung 40 Pf.; andernfalls hat der Empfänger die wirklich entstehenden Kosten zu zahlen.

Im Verkehr mit fremden Ländern.

	<i>M.</i>	<i>S.</i>		<i>M.</i>	<i>S.</i>
Algier und Tunis für ein Wort	—	20	Brunswick, Newfoundland, New-		
Arabien (Aden) für ein Wort . . .	3	55	Hampshire, New-York (sämtl.		
Australien (Süd-) und West-			Anstalt. v. New-York City mit		
Australien für ein Wort	4	90	Brooklyn u. Yonkers, im übrig.		
Victoria für ein Wort	5	—	f. 2.), Nova Scotia, Ontario,		
New-South-Wales für ein Wort	5	5	Prince Edward Isl., Quebec,		
Queensland für ein Wort	9	45	Rhode Isl., St. Pierre-Miquelon		
Tasmania für ein Wort	5	55	Isl., Vermont für ein Wort	1	05
Neu-Seeland für ein Wort	5	30	2. Columbia (Distrikt), Delaware,		
Belgien für ein Wort	—	10	Maryland, New-Jersey (ausgen.		
Bosnien-Herzegowina für ein Wort	—	15	Hoboken u. Jersey City in New-		
Bulgarien für ein Wort	—	20	Jersey, f. 1), New-York (ausgen.		
China (Hongkong, Amoy, Shanghai)			die unter 1 bei New-York aufgef.		
für ein Wort	7	—	Anst.), Pennsylvania f. e. Wort	1	20
Dänemark für ein Wort	—	10	3. Alabama, Carolina (North und		
Frankreich u. Monaco für ein Wort	—	12	South), Pensacola a. Florida,		
Gibraltar für ein Wort	—	25	Georgia, Illinois, Indiana,		
Griechenland für ein Wort	—	30	Kentucky, New-Orleans in		
Großbrit. und Irland für ein Wort	—	15	Louisiana, Michigan, Minnesota		
Italien für ein Wort	—	15	(Duluth, Minneapolis, und St.		
Luxemburg für ein Wort	—	5	Paul), Mississippi, St. Louis in		
Malta für ein Wort	—	40	Missouri, Ohio, Tennessee, Vir-		
Montenegro für ein Wort	—	20	ginia (East), West-Virginia,		
Niederlande für ein Wort	—	10	Wisconsin für ein Wort	1	30
Norwegen für ein Wort	—	15	4. Arkansas, Colorado, Dakota		
Oesterreich-Ungarn für ein Wort	—	5	(North und South), Florida		
Portugal für ein Wort	—	20	(ausgen. Pensacola u. Key West),		
Rumänien für ein Wort	—	15	Indian Territ., Iowa, Kansas,		
Rußland, europ. u. kaukasisch., f. e. Wort	—	20	Louisiana (ausg. New-Orleans),		
Schweden für ein Wort	—	15	Minnesota (ausgen. Duluth,		
Schweiz für ein Wort	—	10	Minneapolis u. St. Paul), Mis-		
Serbien für ein Wort	—	20	souri (ausgen. St. Louis), Mon-		
Spanien und die spanischen Be-			tana, Nebraska, New-Mexiko,		
sitzungen an der nord-			Oklahoma Territor, Texas,		
afrik. Küste f. ein Wort	—	20	Wyoming für ein Wort	1	20
Türkei, ausgeschlossen Ostrumelien			5. Arizona, California, Columbia		
(f. Bulgarien) f. e. Wort	—	45	(Britisch), Idaho Territ., Mani-		
Ver. Staaten v. Amerika, Britisch			toba, Nevada, North West Terri-		
(mit Bahama- und Bermuda-			tories, Oregon, Utah, Vancouver		
Ins.) u. St. Pierre-Miquelon:			Isl., Washington f. e. Wort	1	65
1. Cape Breton, Connecticut,			6. Key West (Florida) f. e. Wort	1	75
New-Jersey (Hoboken und			7. Bahama-Insel: New Providence		
Jersey City, im übrigen f. 2.),			für ein Wort	2	50
Maine, Massachusetts New-			8. Bermuda (Insel) für ein Wort	2	54

Nur im ausländischen Verkehr:
Eilbote und telegraphische Anzeige des Botenlohns bezahlt = XPT, Eilbote und
Anzeige des Botenlohns durch die Post bezahlt = XPP.

42. Auszug aus dem Posttarif.

a) Postkarten
5 Pfg., mit Antwort 10 Pfg.,
im Nichtfrankierungsfall doppeltes Porto.

b) Briefe
bis 20 Gramm 10 ₤
von 20 bis 250 Gramm 20 "
im Nichtfrankierungsfall doppeltes Porto.

c) Drucksachen

bis	50	100	250	500	1000	Gramm
	3	5	10	20	30	Pfg.

d) Geschäftspapiere
bis 250 Gramm einschl. 10 ₤
über 250 bis 500 Gramm einschl. 20 "
" 500 " 1000 " " 30 "

e) Warenproben
bis 250 Gramm einschl. 10 ₤
über 250 bis 350 Gramm einschl. 20 "

**f) Vereinigung von Drucksachen,
Geschäftspapieren und Warenproben**
bis 250 Gramm einschl. 10 ₤
über 250 bis 500 Gramm einschl. 20 "
" 500 " 1000 " " 30 "

Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben sowie die daraus zusammengepackten Sendungen müssen frankiert sein.

Werden die Sendungen unter Einschreibung oder unter Nachnahme eingeliefert, so treten den obigen Gebühren die Einschreib- und die Vorzeigegebühr hinzu. Bei Briefen mit Zustellungsurkunde tritt die Zustellungsgebühr hinzu; für die Rücksendung der Zustellungsurkunde wird im Ortsverkehre keine Gebühr erhoben.

Bei unzureichend frankierten Briefen wird die Gebühr für unfrankierte Briefe abzüglich des Betrages der verwendeten Postwertzeichen berechnet, für unzureichend frankierte sonstige Sendungen das Doppelte des Fehlbetrags unter Abrundung auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts.

Weltpostverein: Briefe, frankiert 20 Pf. für die ersten 20 g (unfrankiert 40 Pf.) und 10 Pf. für jede weiteren 20 g. — Postkarten 10 Pf. — Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben 5 Pf. für je 50 g, mindestens jedoch für Geschäftspapiere 20 Pf. und für Warenproben 10 Pf. — Postanweisungen im allgemeinen 20 Pf. für 40 Mk. — Einschreibgebühr 20 Pf. — Rückscheingebühr 20 Pf.

Ausland (Nicht-Weltpostvereinsverkehr): Briefe frankiert 20 Pf., unfrankiert 40 Pf. für je 15 g wie im Weltpostvereinsverkehr. — Drucksachen und Warenproben 5 Pf. für je 50 g, mindestens jedoch für Warenproben 10 Pf. — Geschäftspapiere 20 Pf.

Muster

(zulässige Größe 10 × 20 × 30 cm oder
Rollten 30 cm Länge, 15 cm Durchmesser)
bis 250 Gramm 10 Pfg.
" 350 " 20 "

Postanweisungen

bis	5	100	200	400	600	800	Mark
	10	20	30	40	50	60	Pfg.

Gelder von Nachnahmen (bis 800 Mk.) und Postaufträgen (bis 800 Mk.) zu denselben Sätzen und 10 Pfg. Vorzeigegebühr (nur bei Nachnahmen).

Bei telegraphischen Postanweisungen kommt die Telegrammgebühr und die Eilbestellgebühr (25 Pfg.) hinzu.

Postpakete.

Zone	1	2	3	4	5	6
bis 5 Kilo	25	50	50	50	50	50
für jedes folgende Kilo	5	10	20	30	40	50

Dringende Pakete kosten 1 Mark außerdem, dabei ist Bestellung durch Eilboten zu empfehlen.

Einschreiben.

Jede Postsendung kann man „einschreiben“ lassen, was außer dem Postgelde noch 20 Pfg. kostet.

Eilbestellung.

Jede Bestellung durch Eilboten kostet außer dem Postgelde noch 25 Pfg., bei Orten ohne Postanstalt 60 Pfg.

Paketsendungen: Ort 40 Pfg., Land 90 Pfg.

Pakete an Soldaten

kosten im Deutschen Reich bis zum Gewicht von 3 kg (6 Pfd.) 20 Pfg., müssen aber auf der Adresse und Paketaufschrift den Vermerk: „Soldatenbrief. Eigene Angelegenheit des Empfängers“ tragen. **Postanweisungen an Soldaten** bis 15 Mk. mit dieser Notiz kosten 10 Pfg. und gewöhnliche Briefe an Soldaten mit dieser Notiz bis 60 Gr. sind ganz frei.